

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2001)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten des Jahres 2001 im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen für Europa	7
1. Internationale Allianz gegen den Terrorismus	7
2. Nordatlantische Allianz (NATO)	7
3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	9
4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	9
5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE)	10
II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum	11
1. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	11
2. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)	11
3. Wiener Dokument 1999 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99)	13
4. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)	13
5. Regionale Rüstungskontrolle – Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien	14
6. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	14
III. Mikroabrüstung	15
1. Kontrolle von Kleinwaffen	15
2. Verbot von Antipersonenminen und Minenräumung	15
3. VN-Waffenübereinkommen	16

	Seite
IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	17
1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	17
a) US-russische Zusammenarbeit im Bereich strategischer Stabilität	17
b) Raketenabwehrsysteme und der ABM-Vertrag: strategische und regionale Raketenabwehr (MD/TMD)	18
c) Substrategische Nuklearwaffen	19
d) Regionale Aspekte der nuklearen Rüstungskontrolle und Proliferation ..	19
2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	19
3. Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema in der NATO	20
4. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der G 8 ...	20
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag)	20
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off/FMCT)	21
7. Kernwaffenfreie Zonen	22
8. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	22
9. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	23
10. Proliferationsgefahren auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion/ Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und der Ukraine	23
11. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln	24
12. Sicherheitspolitischer Dialog zur Eindämmung von Proliferationsgefahren	24
13. Terrorismus und Massenvernichtungswaffen – Risiken und Herausforderungen für die Zukunft	25
V. Regime und Maßnahmen zur Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren	26
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	26
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich	26
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	27
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern)	27
5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels	28
6. Internationales Plutonium-Regime	28
7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum	28
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)	29
VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	29
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)	29
2. Vereinte Nationen	30
a) Generalversammlung und Erster Ausschuss	30
b) VN-Abrüstungskommission (UNDC)	30

	Seite
c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission (UNMOVIC) und IAEO gemäß SR-Resolution 1284 (1999)	31
d) VN-Waffenregister	31
e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben	32
f) VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	32
VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas	33
1. Veranstaltungen zu Abrüstung und Vertrauensbildung	33
2. Mittelmeerraum/Naher Osten	33
3. Asien	33
a) ASEAN Regional Forum (ARF)	33
b) OSZE-Kooperationspartner	34
4. Afrika	34
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	34
1. NATO-Staaten	34
2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören ...	37
3. Südosteuropäische Staaten	38
4. Baltische Staaten	39
5. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	39
6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	42
7. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Ländern Asiens	43
Anhang	45
I. Tabellen	45
II. Dokumente	77
III. Abkürzungsverzeichnis	81

Bilanz und Perspektiven

Die Terroranschläge vom 11. September waren sicherheitspolitisch das einschneidendste Ereignis im Jahre 2001. Sie haben drastisch die neuen Gefahren vor Augen geführt, die uns bedrohen, und zudem deutlich gemacht, dass Sicherheit unteilbar ist. Die Bekämpfung dieser Risiken im Rahmen einer internationalen Ordnungspolitik erfordert internationale Solidarität und wirksame Kooperation auf der Grundlage verbindlicher Regeln. Gleiches gilt auch für die unverändert bestehenden herkömmlichen Sicherheitsrisiken. Noch vorhandene Gegnerschaften müssen überwunden und die nach dem Ende des Kalten Krieges aufgebrochenen neuen Konfliktgefahren, insbesondere auch auf regionaler Ebene, bewältigt werden.

Im Rahmen dieses kooperativen und präventiven sicherheitspolitischen Ansatzes kommen neben dem Ausbau und der Stärkung der bestehenden kollektiven Sicherheitsordnung und ihrer Institutionen den Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung eine herausragende Bedeutung zu.

Die Vereinten Nationen sind das geeignete Forum für den Aufbau einer universellen Koalition in der Terrorismusbekämpfung; in ihrem Rahmen muss die kooperative Ordnungspolitik für das 21. Jahrhundert entworfen und verwirklicht werden. Daneben kommt aber auch der Stärkung der regionalen Sicherheitsinstitutionen ein wichtiger Stellenwert zu. Nach dem 11. September hat die NATO ihre Vitalität und ihre herausragende Rolle bei der Bewahrung von Sicherheit und Stabilität im nordatlantischen Raum unter Beweis gestellt. Augenfällig wurde dies vor allem durch die unverzügliche Erklärung des Artikel-V-Falles als Zeichen der Solidarität mit den Vereinigten Staaten. Die Brücke über den Atlantik wurde weiter verstärkt. Auch hat sich eine neue Qualität der Beziehungen zwischen der NATO und Russland in der Konsequenz der veränderten internationalen Lage nach den Terroranschlägen herausgebildet, die in der am 7. Dezember 2001 beschlossenen Gründung eines NATO-Russland-Rates im 20er-Rahmen ihren Ausdruck findet. Auch die OSZE als einzige gesamt-europäische Organisation hat mit einem Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, der den Schwerpunkt auf zivile präventive Aufgaben der Krisenverhütung legt, unverzüglich auf die Ereignisse des 11. September reagiert. Schließlich hat sich angesichts der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen auch die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Jahre 2001 dynamisch weiterentwickelt; die Europäische Union hat wesentliche Schritte hin zum Ziel eines eigenständigen militärischen und zivilen Krisenmanagements unternommen. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Nizza zum Aufbau neuer Strukturen wurden zügig umgesetzt; die Umsetzung der mit Zieldatum 2003 vereinbarten militärischen und zivilen Pläne liegt im beschlossenen Zeitplan.

Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung spielen eine zentrale Rolle im Rahmen einer erfolgreichen ko-

operativen Sicherheitspolitik. Sie sind ein unverzichtbares Gestaltungselement einer auf Zusammenarbeit und auf gemeinsamen verbindlichen Regeln sich gründenden Sicherheitsordnung und ein unverzichtbares Mittel zur vorausschauenden Verhütung von Krisen und Konflikten wie zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung kommt der Rüstungskontrolle zudem eine wichtige Aufgabe vor allem im Hinblick auf die Verhinderung des Zugriffs nicht staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen zu. Deshalb hat sich die Bundesregierung auch im vergangenen Jahr nachdrücklich dafür eingesetzt, das vorhandene Instrumentarium der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zu stärken und in einer Weise fortzuentwickeln, dass es den sich verändernden sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht wird.

In der rüstungskontrollpolitischen Bilanz 2001 können wir wichtige Fortschritte und Erfolge verzeichnen. Hierzu gehören vor allem:

- Beitrag der Rüstungskontrolle zur Terrorismusbekämpfung: Nach dem 11. September hat es eine intensive zielorientierte Diskussion hierzu im Rahmen der VN, der G 8 und der EU gegeben. Die EU-Außenminister haben am 10. Dezember 2001 – wesentlich auf Anstoß der Bundesregierung hin – eine zielgerichtete rüstungskontrollpolitische Initiative verabschiedet. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Aufgaben: Stärkung der multilateralen Instrumente im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, Stärkung der Exportkontrollen, Stärkung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit und Intensivierung des rüstungskontrollpolitischen Dialogs mit Drittstaaten. Im Kern geht es Staaten darum, nicht staatlichen Akteuren wirksam den Zugang zu Massenvernichtungswaffen zu verwehren. Schließlich hat die EU mit dieser Initiative nicht nur ihre Handlungsfähigkeit bewiesen, sondern auch einen weiteren Schritt zur Stärkung ihres rüstungskontrollpolitischen Profils getan.
- Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa: Bei der Umsetzung der Verpflichtungen der KSE-Schlussakte 1999 wurden wichtige Fortschritte erzielt. Mit der zum 1. Januar 2002 von Russland erklärten Einhaltung der Flankenobergrenzen wird nach erfolgreicher Verifizierung der Weg frei für die Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag. Der KSE-Vertrag vermag damit auch unter den veränderten sicherheitspolitischen Gegebenheiten in Europa seine Funktion als Stabilitätsrahmen für die europäische Sicherheit weiter zu erfüllen.
- Vertrag über den Offenen Himmel: Mit der Ratifikation der Staatengruppe Russland/Weißrussland am

2. November 2001 ist der Vertrag über den Offenen Himmel knapp zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Damit wird das entwickelte europäische Rüstungskontrollregime um einen wichtigen Baustein ergänzt, der auch zur Stärkung der Fähigkeiten der EU zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung beitragen kann.

- Antipersonenminen: Bei dem Kampf gegen das von Antipersonenminen verursachte menschliche Leid konnte die Überprüfungskonferenz im September 2001 eine überwiegend positive Bilanz der Universalisierung und Implementierung des Ottawa-Übereinkommens ziehen.
- Kleinwaffen: Mit der Verabschiedung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms im Juli 2001 ist es gelungen, ausbaufähige Ansätze zur Exportkontrolle dieser Waffen und einen klar definierbaren Folgeprozess zu vereinbaren.
- Regionale Rüstungskontrolle in Europa: Mit Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel V, Annex I-B des Dayton-Abkommens am 18. Juli 2001 wurde das regionale Rüstungskontrollpaket für Südosteuropa abgeschlossen und der Weg zu intensivierten regionalen Maßnahmen der militärischen Sicherheit und Vertrauensbildung zwischen allen Staaten der Balkanregion wie auch benachbarten Staaten geebnet.
- Strategische Stabilität/Nukleare Rüstungskontrolle: Die USA und Russland führen seit Juli 2001 einen strukturierten Dialog auf Experten- wie auf politischer Ebene über strategische offensive und defensive Systeme. Beim amerikanisch/russischen Gipfel in Washington und Crawford (13. bis 15. November 2001) wurde eine grundlegende Einigung über die beiderseitige Reduzierung der strategischen Nuklearpotenziale in den Verhandlungsprozess zehn Jahren auf 1 700 bis 2 200 Gefechtsköpfe erzielt.
- Nichtverbreitung: Das MTCR-Plenum in Ottawa (24. bis 28. September 2001) hat die Arbeiten an einem Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen abgeschlossen. Der Verhaltenskodex wurde anschließend einem internationalen Verhandlungsprozess überantwortet, der Ende 2002 durch die Verabschiedung eines politisch verbindlichen Dokumentes zum Erfolg geführt werden soll. Damit ist angesichts der wachsenden Raketenproliferation die Grundlage für ein dringend erforderliches multilaterales Rüstungskontrollinstrument in diesem Bereich gelegt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung einen konstruktiven und intensiven Dialog insbesondere mit Ländern außerhalb Europas zur Proliferation von Massenvernichtungswaffen wie auch ihrer Trägermittel geführt.

Die Bilanz des vergangenen Jahres ist jedoch nicht nur positiv. Den unbestreitbaren Erfolgen stehen auch Rückschläge und ausbleibende Fortschritte in anderen Bereichen gegenüber: Die Bundesregierung bedauert in dieser Hinsicht insbesondere das Scheitern der Arbeiten an einem das BWÜ ergänzenden, rechtlich verbindlichen Ve-

rifikationsprotokoll. Auch ist es nicht gelungen, den Stillstand der Arbeiten in der Genfer Abrüstungskonferenz zu überwinden. Wir hätten uns daneben bedeutendere Fortschritte bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 gewünscht; die zweite Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens des Testverbotsvertrages am 11. bis 13. November 2001 hat zwar in beeindruckender Weise das Bekenntnis zu diesem Vertragswerk bekräftigt, zu dessen Inkrafttreten fehlt jedoch weiterhin die Ratifikation durch 13 Staaten. Schließlich hätte es die Bundesregierung auch begrüßt, wenn eine Kündigung des ABM-Vertrages durch die USA vermieden und stattdessen eine einvernehmliche Lösung zwischen Russland und USA über ein neues strategisches Rahmenwerk erzielt worden wäre.

Im Jahre 2002 wird die Bundesregierung ihre Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung vor allem auf die folgenden Aufgaben richten:

- Umsetzung der von uns im Rahmen der EU angeregten Initiative zur Stärkung der multilateralen Regime im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus.
- Förderung des Abschlusses eines bilateralen amerikanisch-russischen Abkommens über die Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen, das sich an klaren rüstungskontrollpolitischen Kriterien wie Verbindlichkeit, Verifizierbarkeit und Irreversibilität orientieren sollte, sowie einer Übereinkunft zu den strategischen Beziehungen beider Länder nach der Kündigung des ABM-Vertrages.
- Schaffung eines konstruktiven neuen Ansatzes zur Stärkung des BWÜ im Hinblick auf die im November 2002 vorgesehene Wiederaufnahme der fünften Überprüfungskonferenz zum BWÜ.
- Stärkung der multilateralen Rüstungskontrollbemühungen auf globaler Ebene, insbesondere durch Überwindung des Stillstands in der Abrüstungskonferenz und durch die möglichst umgehende Aufnahme von Verhandlungen über ein Produktionsverbot von nuklearem Spaltmaterial für Waffenzwecke.
- Erfolgreicher Abschluss des internationalen Verhandlungsprozesses zu einem Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen noch vor dem Jahresende 2002.
- Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa nach erfolgter Verifikation der Einhaltung der Flankengrenzen durch Russland.
- Wirksame Implementierung des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Vertrages über den Offenen Himmel und Fortführung der intensiven Bemühungen zur Schaffung einer europäischen Luftbeobachtungskapazität zur Umsetzung des Vertrages über den Offenen Himmel sowie als Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeiten der EU bei der Konfliktprävention und Krisenbewältigung.

- Fortsetzung der Bemühungen im Bereich der Mikroabrüstung, insbesondere durch Stärkung der internationalen exportkontrollpolitischen Kooperation gegen Waffenschmuggel und illegale Vermittlungsgeschäfte wie auch Schaffung eines Regelwerks für die Markierung militärischer Kleinwaffen und leichter Waffen, das die Nachverfolgung ermöglichen soll.
- Förderung des Abrüstungsprozesses im nuklearen Bereich in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000.
- Förderung des Abschlusses neuer Protokolle zu explosiven Kampfmittelrückständen und zu Anti-Fahrzeugminen (neu eingerichtete Expertengruppen zu diesen Themen werden der Vertragsstaatenkonferenz der VN-Waffenkonvention am Jahresende 2002 hierzu zu berichten haben).
- Nutzung des im April 2002 beginnenden Vorbereitungsprozesses für die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 zur Stärkung der Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.
- Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen sowie Unterstützung weltweiter Maßnahmen zum humanitären Minenräumen und zur Opferfürsorge.
- Stärkung der Proliferationsbekämpfung durch Intensivierung des Dialogs mit kritischen Staaten insbesondere in den konflikträchtigen Regionen außerhalb Europas.
- Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.
- Förderung der Bemühungen zur regionalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch die Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen.

Wichtige Daten des Jahres 2001 im Überblick

28. Mai bis 1. Juni	Zweite KSE-Überprüfungskonferenz in Wien
9. Juli bis 20. Juli	Verabschiedung eines Aktionsprogramms zu kleinen und leichten Waffen auf der VN-Kleinwaffenkonferenz in New York
11. September	Terroranschläge auf das World Trade Center in New York und auf das Pentagon in Washington
12. September	Feststellung der Anwendbarkeit des Artikel V NATO-Vertrag auf die Terrorangriffe in den USA
18. bis 21. September	Dritte Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen in Managua
24. bis 27. September	Verabschiedung eines überarbeiteten Entwurfs zum Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (ICoC) auf MTCR-Plenum in Ottawa
11. bis 13. November	2. Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des umfassenden Testverbotsvertrags (CTBT) in New York
19. November bis 7. Dezember	5. Überprüfungskonferenz des Biowaffen-Übereinkommens in Genf
7. Dezember	NATO-Russland-Erklärung der Außenminister von NATO und Russland zur Intensivierung und Ausweitung der Zusammenarbeit und zur vorgesehenen Gründung eines NATO-Russland-Rates im Jahre 2002
11. bis 21. Dezember	2. Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens
13. Dezember	Kündigung des ABM-Vertrages durch Präsident Bush
14./15. Dezember	Europäischer Rat in Laeken mit grundsätzlichen Erklärungen zur ESVP

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen für Europa

1. Internationale Allianz gegen den Terrorismus

Die Terroranschläge des 11. September haben in drastischer Weise die neuen Gefahren verdeutlicht, die die Welt bedrohen. Die unmittelbar darauf folgenden Anthrax-Attacken in den USA haben die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Bedrohung, die von Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen ausgehen können, gelenkt. Dieser Bedrohung muss sich die Völkergemeinschaft in ihrer Gesamtheit entgegenstellen und jede Organisation und Institution muss hierzu ihren Beitrag leisten. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung kommt ein herausragender Stellenwert bei der Bekämpfung dieser Risiken zu.

Zur Terrorismusbekämpfung müssen auch militärische Mittel eingesetzt werden. Deutschland leistet hierzu seinen Beitrag. Seit November 2001 beteiligt sich die Bundeswehr an der Militäroperation „Enduring Freedom“.

Vereinte Nationen

In der VN-Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28. September 2001 werden die Staaten aufgefordert, die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu unterlassen und den Informationsaustausch über den Handel mit Waffen, Sprengstoff und sicherheitssensitivem Material sowie über die von Massenvernichtungswaffen im Besitz von Terroristen ausgehenden Gefahren zu intensivieren. Es wird des Weiteren auf die Zusammenhänge zwischen Terrorismus und illegalem Handel mit Waffen, biologischen, chemischen und atomaren Kampfstoffen hingewiesen und zu koordiniertem Vorgehen dagegen auf allen Ebenen aufgerufen. Die Generalversammlung hat – wesentlich auf Anregung von Deutschland – ein besonderes politisches Zeichen durch die Verabschiedung einer Konsensresolution gesetzt, in der die Stärkung und Weiterentwicklung der multilateralen Instrumente im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung als wesentlicher Beitrag zur Terrorismusbekämpfung nachdrücklich gefordert wird.

NATO

Der NATO-Rat hat am 12. September 2001, unmittelbar nach den Anschlägen, zum ersten Mal in seiner Geschichte die Anwendbarkeit des Artikel V Nato-Vertrag aus Solidarität mit den USA festgestellt. Dieser Schritt hat die internationale Koalitionsbildung gegen den Terror wesentlich erleichtert und es den USA ermöglicht, ihre Verteidigung gegen den Terror multilateral abzustützen. Die NATO erfüllt hierbei eine wichtige Rückendeckungsfunktion durch Verlegung von Marineeinsatzverbänden ins östliche Mittelmeer, Bereitstellung von AWACS-Flugzeugen etc. In seiner Sitzung vom 6. Dezember 2001 hat der NATO-Ministerrat in einem Kommuniké den „essenziellen Beitrag“ von Abrüstung, Rüstungskontrolle

und Nichtverbreitung beim Kampf gegen den Terrorismus unterstrichen.

G 8

Die G 8 arbeiten derzeit an einem Aktionsplan, wie den Gefahren in Zusammenhang mit Terroranschlägen durch konkrete Maßnahmen entgegenwirkt werden kann. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der präventiven Verhinderung eines Zugriffes von Terroristen auf chemische, biologische und radioaktive Materialien.

EU

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondersitzung am 21. September 2001 als Reaktion auf die Anschläge in den USA zahlreiche Terrorbekämpfungsmaßnahmen beschlossen, welche die vormalige belgische Ratspräsidentschaft zu einer so genannten „road-map“ zusammengefasst hat. Der fortlaufend zu aktualisierende Katalog enthält über 70 Einzelprojekte vor allem aus dem innen- und justizpolitischen Bereich, es werden aber auch zahlreiche außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Vorhaben erfasst.

In diesem Zusammenhang haben die EU-Außenminister – wesentlich auf Anstoß der Bundesregierung hin – auf dem Allgemeinen Rat am 10. Dezember 2001 eine rüstungskontrollpolitische Initiative ergriffen, die auf die folgenden Ziele ausgerichtet ist:

- Stärkung der multilateralen Instrumente der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit dem Ziel ihrer Universalisierung und effektiven Implementierung. Auf neue Herausforderungen, z. B. die zunehmende Raketenproliferation, muss durch die Schaffung neuer geeigneter Instrumente (Verhaltenskodex gegen Proliferation ballistischer Raketen, ICOC) reagiert werden.
- Stärkung der Exportkontrollen durch konkrete Maßnahmen, die Terroristen und Staaten, die ihnen Zuflucht gewähren, den Zugang zu Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln verwehren.
- Weiterentwicklung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit (u. a. Zerstörung von B- und C-Waffen, Sicherung von nuklearem Material und Anlagen, Verhinderung des Abflusses von Know-how).
- Intensivierung des politischen Dialogs zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit Drittstaaten. Ein wesentliches Ziel hierbei ist, ihre Unterstützung für Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle als Mittel zur Terrorismusbekämpfung zu fördern.

2. Nordatlantische Allianz (NATO)

Das Atlantische Bündnis (NATO) war und bleibt die unentbehrliche Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder

in Europa und Nordamerika. Das haben der sofortige Ausdruck der Solidarität mit den Vereinigten Staaten und die vorbehaltlose und rasche Unterstützung durch die engsten Verbündeten unmittelbar nach dem Terrorangriff auf New York und Washington am 11. September 2001 eindrucksvoll belegt. In einer plötzlich eingetretenen gefährlichen Lage hat damit die NATO eine politisch zentrale Rolle gespielt, Beleg für die Vitalität des Bündnisses in einer gewandelten Welt.

Die NATO und Russland haben ihre Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung verstärkt. In der Gemeinsamen Erklärung der Außenminister der NATO-Staaten und Russlands vom 7. Dezember 2001 gaben beide Seiten ihre Entscheidung für eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Ziel bekannt, einen neuen NATO-Russland-Rat zur gemeinsamen Erörterung und Entscheidung „zu 20“ einzusetzen. Bis zur Frühjahrstagung der Außenminister im Mai 2002 in Reykjavik sollen neue Mechanismen für Konsultationen, Zusammenarbeit, gemeinsame Entscheidungen und koordinierte/gemeinsame Aktionen eingerichtet werden.

Die Erklärung der 46 Mitglieder des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats (EAPR) vom 12. September 2001 (darunter alle im ehemaligen Einflussbereich der früheren Sowjetunion stehenden Staaten und die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion selbst), in der auch diese Staaten ihre volle Solidarität mit den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten, ist weiterer Beleg für den Wandel der Sicherheitspolitik in Europa.

Die Weiterentwicklung und Festigung der Partnerschaft der NATO mit der Ukraine auf der Grundlage der NATO-Ukraine-Charta von 1997 ist ein wesentliches Element der europäischen Sicherheit. Im Jahr 2001 wurde die Zusammenarbeit insbesondere in der Zivilnotfallplanung und in Wissenschaft und Umweltschutz ausgebaut. Während der Sitzung der NATO-Ukraine-Kommission der Außenminister am 6. Dezember 2001 wurde eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Fonds unterzeichnet, aus dem die Zerstörung von 400 000 ukrainischen Antipersonenminen finanziert werden soll. Ukrainische Streitkräfte sind weiter an der Friedensoperation im Kosovo (KFOR) beteiligt.

Partnerschaft und Zusammenarbeit wurden auf der Grundlage der auf dem NATO-Gipfel in Washington beschlossenen Vertiefung und Erweiterung fortgeführt. Sichtbarster Erfolg der „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP) war auch 2001 die Beteiligung zahlreicher Partnerstaaten an den friedensbewahrenden Missionen auf dem westlichen Balkan. Dabei konnten die Beteiligungsverfahren für die Partner-Streitkräfte unter dem Eindruck praktischer Erfahrung weiter ausgebaut werden. Die Partnerschaft für den Frieden hat sich im Jahr 2001 als wichtigstes Instrument zur Heranführung der Streitkräfte der Partnerstaaten an die der Allianz erwiesen. Im Vordergrund standen neben praktischen Fragen wie der Herstellung von Interoperabilität und der Luftraumüberwachung erneut die demokratische Kontrolle der Streitkräfte und der Versuch, die Streitkräfteplanung der Partner (für Truppen und Fähigkeiten, die für friedensbewahrende Opera-

tionen zur Verfügung gestellt werden) an die der Allianz anzunähern.

Zum zentralen Thema der weiteren Öffnung der NATO einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Allianz am 13. Juni 2001 in Brüssel darauf, beim NATO-Gipfel in Prag im November 2002 Einladungen zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen an diejenigen Kandidaten auszusprechen, die in der Lage sind, die Mitgliedschaftsverpflichtungen zu erfüllen und einen Beitrag zur Sicherheit des euro-atlantischen Raumes zu leisten.

Die Arbeit am „Aktionsplan für Mitgliedschaft“ (Membership Action Plan, MAP, beschlossen vom NATO-Gipfel in Washington im April 1999) für die Länder, die ausdrücklich einen Beitrittswunsch geäußert hatten (Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Albanien, Mazedonien), wurde 2001 intensiv fortgesetzt. Der MAP, dessen zweiter Zyklus 2001 abgeschlossen wurde, hat sich als wichtige Motivation für die Kandidaten erwiesen. Er leistet einen auch von ihnen anerkannten Stabilitätstransfer, indem er die Annäherung ihrer Streitkräfte an westliche Strukturen und Verfahren beschleunigt. Gleichzeitig hat er wesentlich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit der Kandidaten untereinander (so genannte „Wilna-Gruppe“) zu vertiefen und so Transparenz zwischen den beteiligten Streitkräften zu erzielen. Die Bundesregierung hat die betroffenen Staaten durch regelmäßige bilaterale Konsultationen und gezielte Beratung bei ihrer Arbeit am MAP unterstützt.

Im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPR) wurden die sicherheitspolitischen Konsultationen, insbesondere zu aktuellen Krisen und regionalen politischen Fragen, intensiv fortgeführt. Die Bundesregierung hat sich dabei, neben der Konsolidierung und Fortführung bestehender Aktivitäten, besonders dafür eingesetzt, den Handlungsbereich des EAPR auf die Zusammenarbeit beim humanitären Völkerrecht auszuweiten. Der EAPR hat so seine Aktivitäten im Bereich der zivilen Konfliktprävention und der „post-conflict rehabilitation“ fortgeführt.

Die Präsenz auf dem Balkan bildete erneut den operativen Schwerpunkt der Arbeit der NATO im Berichtszeitraum. Zusätzlich zu den Aufgaben im Kosovo und Bosnien-Herzegowina musste die NATO in Mazedonien aktiv werden, nachdem sich dort die Sicherheitslage ab Februar 2001 durch Übergriffe bewaffneter ethnisch albanischer Gruppen auf mazedonische Sicherheitskräfte dramatisch zugespitzt hatte. Durch Vermittlung der Internationalen Gemeinschaft konnte durch das am 13. August 2001 unterzeichnete Abkommen von Ohrid ein politischer Weg zur Lösung der bestehenden Konflikte gefunden und eine bewaffnete Auseinandersetzung abgewendet werden. Die NATO unterstützte den politischen Prozess, auf Einladung der mazedonischen Regierung, zunächst durch die Operation „ESSENTIAL HARVEST“ zur Entwaffnung der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen (27. August bis 26. September 2001) und daran anschließend durch die Operation „FOX“ zum zusätzlichen Schutz der internationalen Beobachtermission von OSZE und EU in Mazedonien. Bei dieser Operation (insgesamt ca.

1 000 Soldaten) hat Deutschland mit großem Erfolg erstmals die Führung einer NATO-Operation übernommen und stellt mit 600 Soldaten das größte Kontingent. Daneben stellt Deutschland seit März 2001 (bis Anfang Oktober in der Person von Botschafter a. D. Eiff, seither Botschafter a. D. Vollers) den „Senior Civilian Representative“ der NATO in Skopje.

Ende 2001 befanden sich rund 38 000 KFOR-Soldaten (1999: 42 000) aus 39 Ländern im Kosovo im Einsatz, darunter rund 4 900 Bundeswehrsoldaten (1999: 5 000), bei SFOR in Bosnien-Herzegowina rund 20 000 Soldaten aus 32 Ländern, darunter ca. 1 700 Bundeswehrsoldaten (2000: 2 000).

3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die dynamische Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat sich auch im Jahr 2001 fortgesetzt.

Im institutionellen Bereich konnten mit der zügigen Umsetzung der Beschlüsse des ER Nizza zum Aufbau neuer Strukturen von GASP/ESVP erfreulich schnell Fortschritte erzielt werden. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), als nunmehr ständig in Brüssel tagendes Gremium, konnte bereits zu Beginn des Jahres endgültig seine Arbeit aufnehmen; der Militärausschuss und der EU-Militärstab waren ebenfalls bis Mitte 2001 etabliert. Zusätzlich sind auf ziviler Seite ein Ausschuss für zivile Aspekte des Krisenmanagements und eine Polizeieinheit eingerichtet worden. Damit verfügt die EU in Brüssel über Strukturen, die eine schnelle Beratung und Entscheidungsfindung zur GASP allgemein und in Verbindung mit den Kommissionsstellen zum Krisenmanagement insgesamt möglich machen.

Auf den Europäischen Räten in Helsinki, Feira und Göteborg hatte sich die EU Planziele für den Aufbau militärischer und ziviler Fähigkeiten gesetzt, bei deren Umsetzung sie bisher im Zeitplan geblieben ist. Das militärische Planziel (Headline Goal) besteht darin, bis 2003 in der Lage zu sein, bis zu 50 000 bis 60 000 Mann für so genannte „Petersberg-Aufgaben“ (Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) einsetzen zu können. Zum Schließen der identifizierten Fähigkeitslücken der EU, die insbesondere in den Bereichen Streitkräfteführung, strategische Aufklärung und strategischer Transport liegen, wurde ein Aktionsplan (European Capabilities Action Plan (ECAP)) beschlossen, der über das Jahr 2003 hinausreicht. Auch im zivilen Bereich sind von der EU Planziele (ebenfalls mit Zieldatum 2003) aufgestellt worden: bis zu 5 000 Polizisten und bis zu 200 Rechtsstaatsexperten (z. B. Richter, Staatsanwälte) bereitstellen zu können, einen Personalpool von Zivilverwaltungsexperten zu bilden und kurzfristig Katastrophenschutz-Teams von bis zu 2 000 Personen entsenden zu können. Hierzu sind durch das – mit Ratsbeschluss vom 23. Oktober 2001

zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen – geschaffene Gemeinschaftsverfahren die operativen Mechanismen eingerichtet worden.

Auf dem Europäischen Rat in Laeken am 14./15. Dezember 2001 ist eine Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der ESVP angenommen worden. In ihr wird festgestellt, dass die Union nunmehr „einige“ Operationen zur Krisenbewältigung durchführen kann. Zugleich wird betont, dass es noch erheblicher Fortschritte bedarf, um Operationen, „die größte Anforderungen“ stellen, unternehmen zu können.

Im Verhältnis zwischen EU und NATO wird es – im Interesse der Mitgliedsländer beider Organisationen – in Zukunft verstärkt darauf ankommen, auf einer festen institutionellen Grundlage bei der internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sich zu ergänzen und zusammenzuwirken. Beim Krisenmanagement auf dem Balkan (Mazedonien, Südserbien) hat sich die Kooperation zwischen NATO und EU in den letzten Monaten bereits erheblich intensiviert; im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der Folge des 11. September hat die gegenseitige Abstimmung begonnen. Der Rückgriff der EU auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten (z. B. gesicherter EU-Zugang zu NATO-Planungskapazitäten) ist für die ESVP essenziell. Für den Abschluss einer entsprechenden förmlichen Vereinbarung steht die Zustimmung Griechenlands und der Türkei noch aus. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an Bemühungen, diese Zustimmung rasch zu erreichen.

Neben dem weiteren Aufbau der ESVP-Fähigkeiten ist die EU dabei, zur Anwendung der Fähigkeiten überzugehen. Eine erste Operation ist beschlossen: Ab 2003 wird die EU die bisher von den Vereinten Nationen geführte Polizeimission in Bosnien und Herzegowina übernehmen.

4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE (www.osce.org) ist die nach Zahl der Teilnehmerstaaten und Aufgabenstellung umfassendste Institution der europäischen Sicherheitsarchitektur. Das ist ihre Stärke und Schwäche zugleich. Es ist schwierig, einen Konsens unter 55 Teilnehmerstaaten zu erreichen, aber wo dies gelingt, ist das Ergebnis repräsentativ und verbindlich. Der OSZE gehören alle europäischen Staaten, die USA und Kanada sowie die Staaten des Kaukasus und Zentralasiens an. Die OSZE ist ein zentrales Instrument der präventiven Diplomatie, des Konfliktmanagements und der Konfliktnachsorge. Sie ist derzeit mit etwa zwanzig Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv. Wichtigste Themen der OSZE waren unter rumänischem amtierendem Vorsitz im Jahr 2001 die Stärkung des politischen Dialogs, die Verbesserung der Handlungsfähigkeit der OSZE durch den Aufbau schnell einsatzfähiger ziviler Krisenreaktionskräfte („REACT: Rapid Expert Assistance and Cooperation Teams“) und Straffung ihrer Organisation

sowie der Aktionsplan der OSZE gegen den Terrorismus. Der Ministerrat in Bukarest am 3. bis 4. Dezember 2001 hat dazu einschlägige Entscheidungen getroffen.

Im Zentrum der konkreten Arbeit der OSZE stand auch 2001 die Tätigkeit ihrer Missionen in verschiedenen Ländern. Die größte OSZE-Mission ist im Kosovo mit einem über 600 internationale Mitarbeiter (2001) starken Kontingent tätig, das im Rahmen der VN beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leistet. Insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu einer kosovo-weiten politischen Vertretung hat die OSZE eine beachtliche Leistung vollbracht. In Bosnien und Herzegowina leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Vereinbarungen des Dayton-Friedensabkommens in der Rüstungskontrolle, bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie zur Reduzierung der Streitkräfte. In Mazedonien hat sie durch ihre Monitormission einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der politischen Lage geleistet und mit der Ausbildung einer ethnisch gemischten Polizei eine zukunftsweisende Aufgabe übernommen.

Die OSZE-Unterstützungsgruppe konnte 2001 wieder ihre Arbeit in Tschetschenien aufnehmen, allerdings vorläufig nur in eingeschränktem Maße. In Weißrussland hat die OSZE-Beratungs- und Beobachtungsgruppe besonders vor den Präsidentschaftswahlen im September 2001 einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der dort entstehenden Zivilgesellschaft und damit zur Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen geleistet.

Durch die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit wurde auch 2001 die Bedeutung der Pressefreiheit als unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Regional im Vordergrund standen die Gefährdungen und weiterhin erforderlichen Verbesserungen der Medienfreiheit in Zentralasien sowie in Russland, Weißrussland und der Ukraine.

Einen besonderen Schwerpunkt hat die OSZE auch 2001 in Zentralasien gesetzt. Dabei gelang es, die Beziehungen zwischen OSZE und Zentralasien auszubauen. Ziel war vor allem eine bessere Zusammenarbeit der Länder in der Region selbst (Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen, grenzüberschreitende Wassernutzung und Umweltschutz sowie gemeinsame Initiativen gegen illegalen Drogen- und Waffenhandel). In diese Arbeit wurden auch die mittlerweile in allen fünf Ländern der Region befindlichen OSZE-Missionen und -Büros einbezogen.

Deutschland gehörte auch 2001 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rund 40 Mio. DM, weitere 6,5 Mio. DM für freiwillige Leistungen sowie die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trägt Deutschland mit rund 10 % zum Haushalt und zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt rund 150 Deutsche bei der OSZE tätig, die z. T. schon einen der seit Juli 1999 vom Auswärtigen Amt durchgeführten Vorbereitungskurse für den Einsatz in internationalen Friedensmissionen absolviert haben.

5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE)

Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Südosteuropa“ (www.stabilitypact.org) hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum weitere wichtige Beiträge zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und zur Vertrauensbildung in der Region geleistet. Der Stabilitätspakt misst dem Rüstungskontroll- und VSBM-Ansatz des Dayton-Abkommens eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Sein „Arbeitstisch Sicherheit“ ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV (Dayton, Annex 1-B) zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des im Juli 2001 verabschiedeten „Abschließenden Dokuments“ zu Artikel V (Dayton, Annex 1-B) und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen (s. u. Kapitel II.3.).

Die Bundesregierung fördert Rüstungskontrolle, Vertrauensbildung und regionale Sicherheit in Südosteuropa im Rahmen des Stabilitätspaktes seit 2000 durch verschiedene konkrete Initiativen:

- Das im Oktober 2000 bei Zagreb eröffnete deutsch-kroatische Projekt eines regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC („Regionales Unterstützungszentrum für Verifikation und Implementierung der Rüstungskontrolle“ – www.racviac.org) soll durch Ausbildung von SOE-Experten die Umsetzung und Überwachung regionaler VSBM unterstützen und den sicherheitspolitischen Dialog in der Region befördern. Das RACVIAC gilt nach erfolgreichem Betrieb von über einem Jahr inzwischen als ein Vorzeigeprojekt des Stabilitätspaktes. Es trägt wesentlich dazu bei, dass Rüstungskontrollexperten aus den Staaten der Region lernen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Rechtliche Grundlage ist ein am 8. März 2001 unterzeichnetes deutsch-kroatisches Regierungsabkommen, dem andere interessierte Staaten beitreten können. Die Bundesregierung übernahm eine führende Rolle beim Aufbau und der Führung des Zentrums, im Stab sind nach der Entsendung eines jugoslawischen Offiziers Ende 2001 nun insgesamt 13 Nationen vertreten.
- In Albanien wurden im Jahr 2001 im Rahmen eines von Deutschland, den USA und Norwegen unterstützten Projektes zur Vernichtung überschüssiger militärischer Kleinwaffen über 100 000 dieser Waffen zerstört, albanische Experten ausgebildet und entsprechende Material- und Ausstattungshilfe geleistet. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) stellte dafür Experten zur Verfügung.
- Im Bereich des humanitären Minenräumens führte die Bundesregierung im Rahmen des Stabilitätspaktes die im Jahr 2000 initiierten Projekte in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und im Kosovo fort und dehnte sie auf Serbien aus.
- Im Oktober 2001 veranstaltete die Bundesregierung mit Unterstützung der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Belgrad ein weiteres mehrtägiges Seminar zur „Demokratischen Kontrolle von Streitkräften“ und der Rolle von Parlament, Medien und Wissen-

schaft. Teilnehmer waren vor allem hochrangige Vertreter der SOE-Staaten aus Politik, Militär, Wissenschaft und Medien.

Durch fortgesetzte Zusammenarbeit bei der Polizeiausbildung und Gewährung polizeilicher Ausstattungshilfe in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Albanien trug die Bundesregierung im Rahmen des Stabilitätspaktes weiter zur Verbesserung der inneren Sicherheit, zur Stärkung des Grenzschutzes in und zwischen diesen Ländern sowie zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten

Kriminalität und des Terrorismus in der Region bei. Nach den demokratischen Veränderungen in der BR Jugoslawien wurden 2001 mit erheblichen Mitteln diese Projekte auf Jugoslawien ausgedehnt.

Die Bundesregierung hat durch erhebliche finanzielle Unterstützung für den OSZE-Fonds zur Beseitigung russischer Spezialmunitionsbestände (u. a. Pioniermunition, Luftabwehr- und Panzerabwehrraketenmunition) in der Republik Moldau einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung gefährlicher Munition in der Region geleistet.

II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 2001 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Grundlage seiner Tätigkeit ist der 1996 auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon verabschiedete Rahmen für Rüstungskontrolle, in dem Prinzipien, Ziele und Methoden der OSZE-Rüstungskontrolle festgeschrieben sind. Die ebenfalls in Lissabon beschlossene Agenda des FSK gab der Arbeit des Forums neue Impulse und förderte die Diskussion im FSK in den Bereichen

- Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument hinausgehender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),
- Förderung der Diskussion regionaler Sicherheits- und Vertrauensbildung,
- Unterstützung regionaler Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung außerhalb des OSZE-Raums, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

Die Prioritäten der FSK-Arbeit lagen 2001 in

- der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Seminars zu Militärdoktrinen und Verteidigungspolitik im OSZE-Raum,
- der Festigung und Erweiterung der Rolle des FSK in einem reformierten OSZE-System,
- der Verbesserung der Implementierung des WD 99 im Lichte neuer sicherheits- und militärpolitischer Veränderungen und Herausforderungen,

- der Stärkung regionaler und bilateraler Vertrauensbildender Maßnahmen,
- der Modernisierung des OSZE-Kommunikationsnetzes.

Der OSZE-Ministerrat beschloss im Dezember 2001 in Bukarest, das FSK zusätzlich zu seinen mandatsgemäßen selbstständigen Aufgaben in die operative sicherheitspolitische Arbeit des Ständigen Rats durch Ad-hoc-Aufgabenübertragungen einzubeziehen. Das FSK wurde ferner um Prüfung und Erarbeitung eines militärpolitischen Beitrags zu einer Anti-Terrorismusstrategie der OSZE gebeten.

2. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Die Zielsetzung des am 19. November 1990 durch die Mitgliedsstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichneten KSE-Vertrages (http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abrundr/Konventionelle_Abruestung-Vertragstexte), eine stabile Balance konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau zu schaffen und gleichzeitig die Fähigkeit zu verhindern, Überraschungsangriffe auszulösen und groß angelegte Offensivhandlungen einzuleiten, wurde mit der weit reichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen erreicht.

Mit dem Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages, das am 19. November 1999 bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul unterzeichnet wurde, konnte der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst und unter Beibehaltung seiner Funktion als Eckpfeiler der europäischen Sicherheit weiter ausgebaut werden. Ein abgestimmtes neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien¹ (Anhang, Tabelle 2a und 2b), das darauf ausgerichtet ist, destabilisierende Streitkräftekonzentrationen durch einen oder mehrere

¹ Kategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber

Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet zu verhindern, ein erweitertes Informations- und Verifikationsregime sowie ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Streitkräftestationierung durch die betroffenen Aufnahmestaaten werden die Sicherheit und Stabilität im Bereich konventioneller Streitkräfte weiter erhöhen. Eine neue Öffnungsklausel ermöglicht allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, dem Vertrag beizutreten. Damit kann sich erstmals ein Netzwerk deutlich erhöhter Stabilität im Bereich konventioneller Streitkräfte über ganz Europa ausbreiten.

Die parallel verabschiedete „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ enthält zusätzliche Verpflichtungserklärungen einzelner Vertragsstaaten, die sowohl die weitere Absenkung bzw. den Verzicht auf künftige Erhöhung ihrer territorialen Obergrenzen als auch Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Probleme, die vom KSE-Vertrag nicht erfasst werden, beinhalten. Prominentes Beispiel hierfür sind die Vereinbarungen zum Abzug russischer Truppen aus Georgien und Moldau.

Im Rahmen der zweiten Überprüfungs-konferenz zum KSE-Vertrag im Mai 2001 wurde dessen Bedeutung für die Stabilität Europas erneut bestätigt sowie der feste Wille aller Vertragsstaaten zur Ratifikation des Anpassungsübereinkommens bekräftigt. Zugleich haben viele Vertragsstaaten erneut erklärt, dass die Ratifikation nur im Zusammenhang mit der vollen und verifizierbaren Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen und im Einklang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Schlussakte möglich sein wird. Die Vertragsstaaten, die der NATO angehören, setzen zur Einleitung ihrer Ratifikationsverfahren insbesondere voraus, dass Russland seinen eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt und insbesondere seine durch den Vertrag begrenzten Waffensysteme in der Flankenregion auf das im Anpassungsübereinkommen vereinbarte Niveau verringert. Diese Vorbedingungen hat Russland erst Ende 2001 im Wesentlichen erfüllt, sodass sich auch im Jahr 2001 das Inkrafttreten des angepassten Vertrages weiter verzögert hat.

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2002 für die russische Flankenregion gemeldeten Bestände kann festgestellt werden, dass Russland die vereinbarten Begrenzungen inzwischen in allen Waffenkategorien einhält (Anhang, Tabelle 5a und 5b). Unklarheiten bezüglich der vertragswidrigen Deklaration einiger Waffensysteme als „nicht kampffähig“ durch RUS müssen noch ausgeräumt werden. Darüber hinaus hat Russland seine vertragsbegrenzten Waffensysteme bis zum Ende des Jahres 2001 im bilateral vereinbarten Umfang aus Georgien und vollständig aus Moldau abgezogen sowie seine Zurückhaltungsverpflichtung für die Stationierung konventioneller Waffen im Gebiet Kaliningrad, in der Oblast Pskov und im Militärbezirk St. Petersburg trotz leichter Dislozierungsänderungen im Wesentlichen eingehalten.

Der erwartete vollständige Truppenabzug aus Moldau und Georgien sowie der von Russland notifizierte Teilabzug aus der Nordkaukasus-Region bedürfen allerdings

noch der intensiven Verifikation im Jahr 2002. Die in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellten zusätzlichen Transparenzmaßnahmen, die von den westlichen Vertragsstaaten eingefordert wurden, sind von russischer Seite bisher noch nicht vollständig erbracht worden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann die nationale Ratifizierung eingeleitet werden.

Die Auswertung des im gültigen Vertrag zum Jahresende geforderten Informationsaustauschs und der laufenden Notifikationen durch die nationalen Verifikationsagenturen bestätigt, dass die Mehrzahl der Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen zur Vorlage der geforderten Datenwerke und Einzelinformationen vollständig und vertragskonform erfüllt hat. Ein wichtiges Kriterium der Auswertung sind die nationalen Anteilshöchstgrenzen in den vertragsbegrenzten Waffenkategorien, die zum Stichtag 1. Januar 2002 von allen KSE-Vertragsstaaten eingehalten werden (Anhang, Tabelle 4). Defizite sind lediglich bei einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei Waffen und Waffensystemen, die nach der Auflösung der UdSSR und der Aufteilung der Schwarzmehrflotte übernommen worden waren, erfüllt wurden. Russland ist demgegenüber seinen Verpflichtungen zur Zerstörung von 14 500 konventionellen Waffen ostwärts des Urals nachgekommen.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ist als zuständige militärische Dienststelle mit den Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen beauftragt. Dazu gehören die detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen sowie das Verfolgen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch gezielte Inspektionen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse schließt das Aufgabenpaket ab.

Zur gezielten Verifikation gemeldeter Daten wurden durch das ZVBw im Berichtszeitraum insgesamt 14 KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen anderer Vertragsstaaten durchgeführt (Anhang, Tabelle 3). Inspektionen erfolgen inzwischen regelmäßig auch in multinationaler Zusammensetzung. Damit werden Effizienz und Transparenz der Verifikation erhöht. Insgesamt waren 25 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner bei deutschen Inspektionen im Ausland beteiligt. Demgegenüber nahmen 30 deutsche Inspektoren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland teil. Bei den im Berichtszeitraum erfolgten 25 Inspektionen deutscher Truppenteile konnte erneut der Nachweis der vertragskonformen Umsetzung der Verpflichtungen durch die Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Eine im September 2001 durch das ZVBw durchgeführte Implementierungsübung mit Beteiligung von 22 KSE-Vertragsstaaten sowie internationalen und nationalen Kommandobehörden diente insbesondere der Vorbereitung Deutschlands auf die neuen Herausforderungen der Verifikation nach dem angepassten Vertrag. Damit wurde nicht nur die Grundlage für eine erfolgreiche Implementierung der Bestimmungen nach deren Inkrafttreten geschaffen, sondern auch gleichzeitig wertvolle Ausbildungshilfe für andere Vertragsstaaten geleistet. Durch die

Übung konnten internationale Maßstäbe für die Implementierung des angepassten KSE-Vertrages gesetzt werden. Mit dem gesamten Vorhabenspektrum hat das ZVBw auch im Jahr 2001 eine für Bundeswehr und Bundesregierung unverzichtbare Aufgabenstellung erfüllt.

Während des gesamten Berichtszeitraums hat die Bundesregierung die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung fortgesetzt. Neben der gezielten Unterstützung anderer Vertragsstaaten wurden im Verifikations-Koordinierungsausschuss der NATO Verifikationsmaßnahmen mit den Bündnispartnern abgestimmt, die Zusammenarbeit in der KSE-Datenverarbeitung fortgeführt sowie KSE-Seminare und Lehrgänge an der NATO-Schule SHAPE Oberammergau besichtigt und deren Durchführung personell und materiell unterstützt.

3. Wiener Dokument 1999 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99)

Die zentrale Bedeutung des WD 99 zur Regelung militärischer Aspekte der Vertrauensbildung und Sicherheit im gesamten OSZE-Raum hat sich im Jahr 2001 erneut bestätigt. Das belegt auch die gegenüber dem Jahr 2000 annähernd gleich gebliebene Anzahl aller durchgeführten militärischen Kontakte und Verifikationsmaßnahmen.

Die detaillierten Bestimmungen des WD 99 für den Austausch von Informationen über Streitkräfte, Verteidigungs- einschließlich der Haushaltsplanung sowie für die Durchführung von Verifikationsmaßnahmen, wurden in aller Regel eingehalten. Auch bei gewissen fortbestehenden Defiziten war das Bemühen aller Teilnehmerstaaten erkennbar, den Informationsverpflichtungen nachzukommen. Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten stabil übermittelt werden.

Das Instrument der militärischen Kontakte des WD 99 hat sich in besonderem Maße bewährt, was sich vor allem in der gestiegenen Resonanz auf entsprechende Einladungen widerspiegelt. Deutschland hat im Berichtsjahr Vertreter der Teilnehmerstaaten des WD 99 zur Vorstellung des neu eingeführten Transporthubschraubers EC 135 und des Allschutz-Transportfahrzeugs ATF 2 (Dingo) eingeladen (Anhang, Tabelle 6).

Erstmals sind im Jahr 2001 im Anwendungsgebiet des WD 99 keine militärischen Aktivitäten oberhalb der im WD zugrunde liegenden Schwellenwerte für die Ankündigung bzw. Beobachtung notifiziert worden (Anhang, Tabelle 7). Ein Problem bleibt die Stärke der im Militärbezirk Nordkaukasus eingesetzten russischen Landstreitkräfte, die bei Personal, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artillerie oberhalb der im WD festgelegten Schwellenwerte liegt. Im Gegensatz zu einer Beobachtungsaktivität im Jahr 2000 mit begrenzter Transparenz wurde im Jahr 2001, vermutlich aus Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit dem Tschetschenien-Konflikt, keine Einladung zur Beobachtung dorthin ausgesprochen.

Bei der OSZE-weiten Inspektions- und Überprüfungspraxis ist im Vergleich zum Vorjahr Kontinuität festzustellen. Die durchgeführten Verifikationsmaßnahmen verliefen

insgesamt im Einklang mit den Bestimmungen. Deutschland war auch im Jahre 2001 bestrebt, gezielte Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen mit Schwerpunkt in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten durchzuführen (Anhang, Tabelle 8).

Das WD 99 enthält keine spezifischen Regeln für eine Beobachtung militärischer Aktivitäten und für Verifikationsmaßnahmen in Krisenregionen. Deutschland ist weiterhin bemüht, in der OSZE ein gemeinsames Verständnis darüber zu erreichen, dass Transparenz und Kontrolle zum Krisenmanagement beitragen können, ohne dass die operative Sicherheit der eingesetzten Kräfte berührt wird.

Die wichtigste Neuerung des WD 99, das Kapitel zu „Regionalen Maßnahmen“, wird durch neu abgeschlossene bi- und multilaterale Abkommen und Vereinbarungen zur Verstärkung der militärischen Vertrauensbildung, vor allem in Ost- und Südosteuropa, in seiner Bedeutung unterstrichen.

Auf der Grundlage des NATO-Kooperationsprogramms „Partnerschaft für den Frieden“ ist im Berichtsjahr erneut eine Vielzahl bilateraler militärischer Kontakte der im WD 99 enthaltenen Kategorien durchgeführt worden. Die Form der Zusammenarbeit, die inzwischen Routinecharakter besitzt, hat einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Beziehungen und zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet. Deutschland hat auch im Jahre 2001 andere OSZE-Teilnehmerstaaten bei ihrer Implementierung durch Beratung, organisatorische oder technische Unterstützung und Ausbildung von Verifikationspersonal gefördert.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen aus der Implementierung des WD 99 bleibt es ein Ziel deutscher Außen- und Sicherheitspolitik, die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern.

4. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der am 24. März 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel trat am 1. Januar 2002 nach zehn Jahren der vorläufigen Anwendung endlich in Kraft. Die dafür erforderliche Ratifikation durch die Staatengruppe Russland und Weißrussland im Jahr 2001 ebnete dazu den Weg (zum Vertragsstatus siehe Tabelle 9 im Anhang).

Der Vertrag gestattet im Vertragsgebiet, das „von Vancouver bis Wladiwostok“ reicht, die gegenseitige Beobachtung der Territorien aus der Luft. Er stellt die weitreichendste Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahme dar.

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Vertrages sind im Jahr 2001 bi- und multilaterale Testbeobachtungsflüge, auch mit deutscher Beteiligung, durchgeführt worden. Deutschland hat hierzu zehn Flüge über sieben Staaten durchgeführt. Auf Einladung Deutschlands fand außerdem im August unter Beteiligung von Parlamentariern und Pressevertretern eine Testzertifizierung auf dem Fliegerhorst Fürstenfeldbruck statt, an der 29 Nationen mit sechs Flugzeugen teilnahmen. Dieser Prüfung der Flugzeuge und Sensoren auf ihre Vertragskonformität kommt mit Blick auf die nach Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen „echten“ Zertifizierungen große Bedeutung zu.

Zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten wurde von der Beratungskommission „Offener Himmel“ („Open Skies Consultative Commission“, OSCC) die Bildung von drei „Informellen Arbeitsgruppen“ beschlossen. In der Arbeitsgruppe „Zertifizierungen“ hat Deutschland den Vorsitz übernommen und die Mehrheit der derzeit anstehenden offenen Fragen erfolgreich einer Lösung zugeführt.

5. Regionale Rüstungskontrolle – Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Mit dem Beitritt der BR Jugoslawien zur OSZE Ende 2000 und der Übernahme deren rüstungskontrollpolitischen Acquis (Wiener Dokument 99, OSZE-Verhaltenskodex u. a.) einerseits und dem Inkrafttreten des „Abschließenden Dokuments“ zu Artikel V des Dayton-Abkommens (Annex 1-B zur „Regionalen Stabilisierung“) andererseits haben sich die Rahmenbedingungen für die regionale Rüstungskontrolle in der Region gebessert.

Ziel bleibt die Reduzierung der militärischen Potenziale in der Region (strukturelle Nichtangriffsfähigkeit). Die Bundesregierung unterstützte die Umsetzung des Dayton-Abkommens auch im Berichtszeitraum, u. a. durch die Bereitstellung von Experten bei Inspektionssteams sowie bei der OSZE selbst.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr zuverlässig Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten übermittelt werden. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Stabilitätspaktes im Oktober 2001 den Anschluss der BR Jugoslawien an das OSZE-Kommunikationsnetz finanziert und hergestellt.

Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas

Das Artikel II-Abkommen („Wiener Übereinkommen“) über Vertrauensbildung zwischen den zwei Entitäten in Bosnien-Herzegowina vom 26. Januar 1996 weist der OSZE eine führende Rolle bei Verifikation und Streitvermittlung zu. Die bisher erfolgreiche Umsetzung dieses Abkommens hat nicht nur erheblich zu Vertrauensbildung und Transparenz unter den ehemaligen Konfliktparteien in Bosnien-Herzegowina beigetragen, sondern auch die Qualität der ausgetauschten sicherheitspolitisch relevanten Daten und Informationen spürbar verbessert.

Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien/Kroatien/Bosnien-Herzegowina sowie innerhalb von Bosnien und Herzegowina im Verhältnis Föderation Bosnien und Herzegowina/Republika Srpska

Das Artikel IV-Abkommen („Florenzer Übereinkommen“) über Waffen- und Personalbegrenzungen vom 14. Juni 1996 wurde im Berichtszeitraum erfolgreich umgesetzt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

- Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrages in den Dayton-Relationen, d. h. BR Jugoslawien/Kroatien/Bosnien-Herzegowina = 5:2:2 und innerhalb von Bosnien und

Herzegowina Verhältnis Föderation BiH zur Republika Srpska = 2 : 1,

- einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal,
- umfassender Informationsaustausch,
- strenges Verifikationsregime,
- Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten an der Implementierung,
- zwei relativ kurze Reduzierungsphasen: bis Ende Dezember 1996 bzw. bis Ende Oktober 1997.

Bisher haben die Parteien des Artikel IV-Abkommens vereinbarungsgemäß insgesamt ca. 7 000 Waffensysteme reduziert. Rund 2 650 der zu reduzierenden Waffensysteme wurden mit deutscher bzw. deutsch-französischer Unterstützung vernichtet. Die Professionalität bei Inspektionen und beim Datenaustausch hat sich auch hier aufgrund wachsender Erfahrung erhöht und zu größerer Selbstständigkeit der Parteien geführt. Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin zusammen mit westlichen Kontaktgruppenstaaten um eine einvernehmliche Reduzierung der aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht anzurechnenden Waffensysteme.

Verhandlungsprozess nach Artikel V

Die seit Anfang 1999 geführten Verhandlungen der 20 Teilnehmerstaaten zur Schaffung „eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“, auch „Artikel V-Verhandlungen“ genannt, wurden am 18. Juli 2001 durch die Verabschiedung eines „Abschließenden Dokuments“ vollendet, das am 1. Januar 2002 in Kraft trat. Dieses politisch bindende Dokument öffnet den Weg zu intensivierten regionalen Maßnahmen einer militärischen Vertrauens- und Sicherheitsbildung zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten. Zur Überwachung der Implementierung wird eine Regional-Kommission gebildet, die das FSK und den Ständigen Rat der OSZE informiert und Verbindung zum Stabilitätspakt hält.

6. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften verpflichtet. Die deutschen Erfahrungen bei der Integration von Streitkräften in die Gesellschaft (Prinzipien der Inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform) finden auch weiterhin hohe Beachtung. Die Vorbereitung einer Überprüfungskonferenz im Jahr 2002 wurde im Berichtszeitraum mit einem erweiterten Informationsaustausch aufgenommen. Bei dieser Konferenz soll es auch um die Frage seiner Weiterentwicklung unter dem Aspekt innerstaatlicher Konflikte und der Kooperation in der Terrorismusbekämpfung gehen.

III. Mikroabrüstung

1. Kontrolle von Kleinwaffen

Bisher unterlagen militärische Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“, SALW) trotz ihrer destabilisierenden Wirkung in zahlreichen Konflikten keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Afrika und Mittel- und Südamerika wurden weit mehr Menschen, zumeist Zivilpersonen, durch Kleinwaffen getötet als durch Waffen anderer Kategorien. Kleinwaffen, von denen weltweit über 100 Mio. in Konfliktgebieten zirkulieren, sind sehr langlebig, leicht zu erwerben, auch von Kindern leicht zu handhaben und dennoch hochwirksam.

Mit der VN-Konferenz zu Kleinwaffen („Conference on the illicit trade in small arms and light weapons in all its aspects“) in New York hat sich die Staatengemeinschaft erstmalig des Problems auf globaler Ebene angenommen. Die Konferenz ging am 21. Juli 2001 mit der Verabschiedung eines Aktionsprogramms zu Ende. Dass die Konferenz überhaupt ein Abschlussdokument verabschieden konnte, muss nach den vorangegangenen schwierigen Verhandlungen als Erfolg gewertet werden, auch wenn das Programm hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurückblieb. Das Aktionsprogramm bringt Fortschritte bei der Markierungspflicht aller Kleinwaffen und enthält ausbaufähige Ansätze zur Exportkontrolle sowie zum Abbau von Überschusswaffen. Schließlich konnte gegen den anfänglichen Widerstand einiger Staaten ein klar konturierter Folgeprozess vereinbart werden, den es nun zu nutzen gilt. Ziel bleibt weiter, rechtlich verbindliche Instrumente in den Bereichen Markierung (marking and tracing) und Vermittlungsgeschäften (brokering) zu erarbeiten und über regionale Ansätze eine weltweite Zusammenarbeit zu erreichen. Durch die von der Bundesregierung miteingebrachte Resolution der 56. VN-Generalversammlung 56/L 47 wurde der Anfang für diesen Folgeprozess gemacht.

Auch in anderen Gremien hat sich die Bundesregierung für die Entwicklung und Durchsetzung operativer Schritte zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems eingesetzt. So hatte die EU auf deutsche Initiative hin bereits 1998 eine Gemeinsame Aktion zur präventiven Bekämpfung der destabilisierenden und unkontrollierten Anhäufung von militärischen Kleinwaffen beschlossen. 1999 hat der Entwicklungsministerrat eine Entschließung verabschiedet, die sich in Zielen und Prinzipien an die Gemeinsame Aktion anlehnt und für die europäische Entwicklungszusammenarbeit Aufgaben formuliert. In Umsetzung dieser Gemeinsamen Aktion unterstützt die EU Projekte zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen, z. B. in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro in Kambodscha oder von 550 000 Euro in Albanien. Im Rahmen der bilateralen ent-

wicklungspolitischen Zusammenarbeit fördert die Bundesregierung seit 1999 u. a. ein auf drei Jahre angelegtes Projekt in Höhe von 765 000 Euro zur Erforschung und Eindämmung von Kleinwaffenströmen am Horn von Afrika, finanziert ein Vorhaben zur Förderung von Pilotmaßnahmen im Bereich der Kontrolle und Zerstörung von Kleinwaffen mit 5,1 Mio. Euro und unterstützt im Rahmen des „Stabilitätspaktes Südosteuropa“ die Zerstörung von Kleinwaffen in Albanien. Gemeinsam mit Norwegen und USA konnten 2001 insgesamt 100 000 Kleinwaffen zerstört werden.

Die mit der EU assoziierten und die EFTA/EEA-Staaten haben sich den Zielen und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion angeschlossen; ebenso Kanada und Südafrika. Eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gemeinsamen Aktion ist auch mit den USA und Regionalorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika initiiert worden.

Wie vom OSZE-Gipfel von Istanbul (November 1999) gefordert, hat das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ein umfassendes und politisch verbindliches Dokument über Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu Kleinwaffen verabschiedet, das vom OSZE-AM-Rat am 27./28. November 2000 billigend zur Kenntnis genommen wurde. Das Dokument stützt sich in weiten Teilen auf die Parameter, die die EU in ihrer Gemeinsamen Aktion entwickelt hat. Damit hat die OSZE einen wichtigen regionalen Beitrag für die VN-Kleinwaffenkonferenz im Juli 2001 geleistet. Die OSZE-Mitgliedstaaten sind durch das Dokument zu einem regelmäßigen Informationsaustausch verpflichtet, u. a. in den Bereichen Kennzeichnung, Methoden der Vernichtung, Lagerverwaltungs- und Sicherheitsverfahren, Exporte und Importe. Im Februar 2002 fand in Wien erstmalig ein Treffen von Vertretern der Mitgliedsstaaten statt, bei dem die Ergebnisse des Informationsaustausches 2001 ausgewertet wurden und mit der Erstellung eines „best-practices“ Handbuch begonnen wurde.

2. Verbot von Antipersonenminen und Minenräumung

Der entschiedene Kampf gegen das von Antipersonenminen (APM) verursachte menschliche Leid ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussepolitik/friedenspolitik) am 1. März 1999 wurde dazu ein entscheidender Schritt getan.

Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenübereinkommen

von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996) ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Die Kernbestimmungen des Übereinkommens sehen vor:

- umfassendes Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von APM;
- Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- Räumung verlegter APM innerhalb von zehn Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz);
- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von Missionen zur Tatsachenermittlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vertragsstaatenkonferenz;
- neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa aus Abrüstungspolitischer und humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Allerdings konnte sich eine Reihe wichtiger Minenproduzenten bisher nicht zur Zeichnung entschließen. Andererseits wurde mit der Teilnahme der Mehrheit der afrikanischen, lateinamerikanischen und europäischen sowie eines großen Teils der asiatischen Staaten die Grundlage geschaffen, dass das Übereinkommen in den vom Minenproblem besonders betroffenen Regionen Wirkung entfalten kann.

Vorrangige Ziele der Bundesregierung sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Das dritte Treffen der Vertragsstaaten im September 2001 in Managua zog eine überwiegend positive Bilanz der Universalisierung und Implementierung des Übereinkommens. Inzwischen haben über 140 Staaten das Übereinkommen gezeichnet und über 120 ratifiziert. Der Export von APM ist de facto zum Erliegen gekommen, nur noch 14 Staaten produzieren APM (früher 54), 29 Staaten haben ihre Bestände vollständig zerstört. Die Bundeswehr hat als eine der ersten Armeen bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens ihre Bestände an APM (ca. 1,7 Mio.) vernichtet (Kosten hierfür 4,2 Mio. DM). Als ermutigend wurde weiter festgestellt, dass die Zahl der Minenopfer sinkt und höhere Mittel für humanitäre Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Kritik wurde an Staaten geübt, die weiterhin APM einsetzen. Bedauerlich bleibt auch das Fehlen bedeutender Staaten wie China, Russland und USA. Ihr Beitritt wäre für die angestrebte Universalisierung des Übereinkommens besonders wichtig.

Neben ihren Bemühungen zur weltweiten Ächtung von APM setzt sich die Bundesregierung für verstärkte Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung ein.

Deutschland beteiligt sich seit 1993 an den weltweiten Aktivitäten zur Minenräumung und Opferfürsorge und hat bisher bilateral mehr als 76,5 Mio. Euro und im EU-Rahmen mehr als 67 Mio. Euro für Projekte in 31 verschiedenen Ländern aufgewendet. Rehabilitation und Opferfürsorge bilden den Schwerpunkt für entwicklungspolitische Maßnahmen in ausgewählten Ländern.

Durch die im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa bereitgestellten Mittel wurde ein verstärktes Engagement auf dem Balkan in den besonders betroffenen Ländern Bosnien, Kroatien, Jugoslawien (Kosovo) und Albanien möglich. Schwerpunkte der von Deutschland unterstützten Projekte sind neben der Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr die Durchführung konkreter Minen- und Kampfmittelräumprojekte, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, der Aufbau nationaler Minenräumstrukturen, die Beschaffung technischer Ausrüstung sowie Maßnahmen zur Opferfürsorge.

Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, an die Landesverhältnisse angepasster Minenräumverfahren. Die regionale Aufteilung der Mittel und weitere Informationen zeigen die Dokumente 1 bis 4 im Anhang.

3. VN-Waffenübereinkommen

Das **VN-Waffenübereinkommen** („Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“, in Kraft seit 2. Dezember 1983) besteht gegenwärtig aus der Mantelkonvention sowie vier Zusatzprotokollen (Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II: Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III: Brandwaffen, Protokoll IV: Blindmachende Laserwaffen).

Die Bundesrepublik ist Vertragspartei der Konvention und aller Zusatzprotokolle. Regelmäßige Überprüfungskonferenzen sorgen dafür, dass die Konvention und die Protokolle weiterentwickelt werden können. Die letzte Überprüfungskonferenz fand vom 11. bis 21. Dezember 2001 in Genf statt. Die Teilnehmer einigten sich auf eine Ausweitung der Konvention und ihrer Protokolle auch auf nicht-internationale Konflikte. Außerdem wurde auf Initiative Deutschlands und befreundeter Staaten die Einsetzung einer Expertengruppe beschlossen, die die Vorarbeiten für weitere neue Protokolle zu den Themen Antifahrzeugminen und explosive Munitionsrückstände („explosive remnants of war“) leisten soll. In die Arbeiten werden u. a. „cluster bombs“ (Streubomben) und Submunitionen einbezogen. Durch Verbesserung der technischen Standards könnte z. B. erreicht werden, dass nach Ende eines Konfliktes weniger Blindgänger übrig bleiben. Die Bundesregierung hat sich außerdem dafür eingesetzt, bereits auf der Überprüfungskonferenz 2001 ein neues Protokoll zur Wirksamkeitsbegrenzung fernverlegter Antifahrzeugminen zu verabschieden. Dieses Projekt scheiterte am Widerstand

einiger weniger Staaten, wird aber in der Arbeitsgruppe weiterverfolgt.

Die Expertengruppe wird sich außerdem mit der Erarbeitung eines Verifikationsmechanismus für die Konvention und ihre Protokolle beschäftigen.

Dem am 3. Dezember 1998 in Kraft getretenen, revidierten Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen kommt auch nach dem Abschluss des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu. Es enthält Auflagen zu Landminenarten, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst werden, und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten – die letzte fand am 11. Dezember 2001 in Genf statt – bieten zudem die Chance zur Fortentwicklung der Bestimmungen zu APM in Richtung auf das Ottawa-Überein-

kommen sowie zur Vereinbarung zusätzlicher Richtlinien zur Verbesserung humanitärer Standards für Fahrzeugabwehrminen. Das revidierte Minenprotokoll setzt hier bisher nur humanitäre Mindeststandards.

Das am 30. Juli 1998 in Kraft getretene und unter deutschem Vorsitz erarbeitete Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen. Mit diesem Protokoll ist es gelungen, die Entwicklung einer neuen Waffenkategorie, die dem VN-Waffenübereinkommen bzw. dem humanitären Völkerrecht grundsätzlich widersprochen hätte, rechtzeitig zu erkennen und ihrer Entwicklung entgegenzuwirken. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

a) US-russische Zusammenarbeit im Bereich strategischer Stabilität

Präsident Bush hatte sein Amt im Januar 2001 mit der Forderung nach einer umfassenden Reform und Neuausrichtung der US-Streitkräfte und der amerikanischen Sicherheitspolitik angetreten, um den neuen globalen Herausforderungen – insbesondere vonseiten der so genannten „Risikostaaten“ – besser begegnen zu können. Hinsichtlich Russland ist es insbesondere seit der außenpolitischen Grundsatzrede von Präsident Bush vom 1. Mai 2001 Ziel der Administration, die bilateralen strategischen Beziehungen auf eine breitere, nicht konfrontative Grundlage („der Kalte Krieg ist beendet“) zu stellen. Dazu soll ein so genanntes „New Strategic Framework“ entwickelt werden, das aber noch nicht eingehend definiert ist. Dieser kooperative Ansatz, der infolge der Ereignisse im Zusammenhang mit dem 11. September und dem Aufbau einer internationalen Allianz gegen den Terrorismus noch verstärkt wurde, wurde von den Präsidenten Bush und Putin am 22. Juli 2001 – am Rande des G-8-Gipfels in Genua – erstmals konkretisiert. Es wurde vereinbart, einen intensiven, strukturierten Dialog auf Experten- wie auf politischer Ebene über die Reduktion offensiver und die Einführung defensiver strategischer Systeme im Paket mit dem Ziel aufzunehmen, die strategischen Beziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die regelmäßig in Moskau und Washington abgehaltenen Verhandlungsrunden ebneten den Weg für die Gipfeltreffen der beiden Präsidenten am 21. Oktober 2001 in Shanghai – am Rande des APEC-Gipfels – sowie in Washington und Crawford (13. bis 15. November 2001), dem ersten offiziellen Staatsbesuch von Präsident Putin während der Amtszeit von Präsident Bush in den USA.

Im Rahmen dieser Begegnungen gelang jedoch kein Durchbruch im Sinne eines kooperativen, vertraglich bindenden Lösungsansatzes. Im vorrangigen Interesse der US-Administration stand die Schaffung größeren Frei-raums durch Minimierung vertraglicher Vereinbarungen, Vermeidung detaillierter Textverhandlungen und Offenhaltung von Optionen. Dementsprechend war es zentrales Anliegen, den ABM-Vertrag aufzuheben. Russland hingegen ist an einer deutlichen, vertraglich niedergelegten, verifizierbaren und nicht reversiblen Reduzierung der strategischen Offensivpotenziale interessiert. Auf dem Gipfel in Washington und Crawford wurden zwar insgesamt sechs gemeinsame Erklärungen veröffentlicht (bilaterale Beziehungen im Allgemeinen, Wirtschaftsbeziehungen, Afghanistan, Naher Osten, Kampf gegen den Bioterrorismus, verstärkte Zusammenarbeit gegen den illegalen Drogenhandel), das von Präsident Bush angekündigte „New Strategic Framework“ mit Russland wurde im Bereich von Abrüstung und Rüstungskontrolle aber nicht eingehender definiert. Im Bereich der strategischen Arsenale kündigten beide Präsidenten in einseitigen, nicht abgestimmten Erklärungen deutliche Reduzierungen der Bestände von derzeit jeweils etwa 6 000 Gefechtsköpfen um rund zwei Drittel an. Präsident Bush nannte als US-Reduzierungsziel über den START II-Vertrag hinausgehende Globalzahlen mit einer Bandbreite zwischen 1 700 und 2 200 nuklearen Gefechtsköpfen, während Präsident Putin sich auf einen Vorschlag vom November 2000 bezog, der sich an einer Reduzierung der russischen Systeme bis auf 1 500 Gefechtsköpfe orientiert.

Nachdem es in Crawford nicht gelungen war, eine Einigung zur Zukunft des Vertrages über die Begrenzung von Raketenabwehrsystemen (Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the limitation of anti-ballistic missile systems – ABM Treaty) vom 26. Mai 1972 zu erzielen, kündigte

Präsident Bush am 13. Dezember 2001 einseitig den bilateralen ABM-Vertrag. Präsident Putin erklärte seinerseits, die Sicherheit Russlands könne auch ohne ABM-Vertrag gewährleistet werden. Er nannte die US-Kündigung gleichwohl einen „Fehler“, drückte aber die Hoffnung auf weitere, miteinander abgestimmte Abrüstungsschritte im Laufe des Jahres 2002 aus.

So vereinbarten der amerikanische und der russische Verteidigungsminister am 17. Dezember in Brüssel am Rande des NATO-Russland-Rates, dass ab Januar 2002 Konsultationen auf Expertenebene zur Vorbereitung einer bilateralen Abrüstungsvereinbarung aufgenommen werden sollten. In diesen am 15./16. Januar 2002 wieder aufgenommenen Konsultationen zwischen den Verteidigungs- und Außenministerien soll eine gemeinsame Erklärung zur Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen wie auch ein Vertrag zum Abbau strategischer Offensivwaffen bis zum Gegenbesuch von Präsident Bush in der Zeit vom 23. bis 26. Mai 2002 in Moskau und St. Petersburg vorbereitet werden. Der Entwurf für einen bilateralen Abrüstungsvertrag sieht als Zielgröße die Abrüstung auf Obergrenzen von 1 700 bis 2 200 einsatzfähigen nuklearen Gefechtsköpfen innerhalb von zehn Jahren vor. US Außenminister Powell hat am 5. Februar 2002 vor dem US-Senat klargestellt, dass die US-Seite prinzipiell bereit ist, eine rechtsverbindliche Vereinbarung hinsichtlich der Reduktion strategischer Offensivsysteme abzuschließen. Das Abkommen soll aber nicht dem Senat zur Ratifizierung vorgelegt werden (executive agreement). Wie die russische Seite mit der Forderung der am 8. Januar 2002 dem US-Kongress vorgelegten Nuclear Posture Review nach einer US-Reservehaltung von ca. 4 000 Gefechtsköpfen umgehen wird, ist nicht bekannt.

Die Bundesregierung wird sich bilateral wie auch im NATO-Rahmen dafür einsetzen, dass im Laufe der nächsten sechs Monate – der verbleibenden Kündigungsfrist des ABM-Vertrags – und bis zum angestrebten Gegenbesuch von Präsident Bush in Russland, ein bilaterales Abrüstungsabkommen zwischen den USA und Russland abgeschlossen wird. Ein solcher Vertrag sollte sich an klaren rüstungskontrollpolitischen Kriterien wie völkerrechtliche Verbindlichkeit, Parität, Verifizierbarkeit und Irreversibilität orientieren.

Russland und die USA gaben am 5. Dezember 2001 in getrennten Erklärungen bekannt, dass die beiderseitigen Abrüstungsverpflichtungen aus dem START I-Vertrag vom 31. Juli 1991, welcher die nuklearen Waffensysteme gegenüber den Beständen aus der Zeit zum Ende des Kalten Krieges um ca. ein Drittel auf 6 000 anrechenbare Gefechtsköpfe und 1 600 Trägersysteme absenkt, zeitgerecht – sieben Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens – erfüllt wurden. Die im Juli 2001 noch in der Ukraine vorhandenen 13 ICBMs sowie 130 Gefechtsköpfe wurden ebenfalls in den letzten Monaten des Jahres 2001 abgebaut. Damit verfügen Kasachstan, Weißrussland und die Ukraine durch Erfüllung des Vertrages über kein strategisch-nukleares Potenzial mehr.

Von amerikanischer und russischer Seite wurden aber mit der Vollzugsmeldung von START I keine programmati-

schen Aussagen zur Zukunft von Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie des START-Prozesses gemacht. Ungewiss ist insbesondere die Zukunft des START II-Vertrages von 1993, in dem eine über START I hinausgehende Reduktion der beiderseitigen Atomwaffenarsenale auf maximal 3 500 dislozierte Gefechtsköpfe pro Seite bis zum Jahr 2003 vereinbart worden war. Das russische Parlament hatte seine Ratifizierung dieses Vertrages im Jahr 2000 an verschiedene Bedingungen, darunter auch den Fortbestand des ABM-Vertrages geknüpft. Des Weiteren besteht Unklarheit über das amerikanische Angebot der Reduzierung nuklearer Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 bis zum Jahr 2012. Gemäß der am 8. Januar 2002 im Kongress vorgelegten „Nuclear Posture Review“ der US-Regierung handelt es sich bei den 1 700 bis 2 200 Gefechtsköpfen nur um den „operationally deployed“ (auf Trägersystemen montiert und sofort oder nach kürzester Zeit einsetzbaren) Teil des „active stockpile“. Hinzu kommt noch eine bisher nicht festgelegte Zahl von Gefechtsköpfen, die von Trägermitteln getrennt, aber innerhalb kurzer Zeit einsatzbereit sind.

b) Raketabwehrsysteme und der ABM-Vertrag: strategische und regionale Raketabwehr (MD/TMD)

Einen zentralen Platz im neuen strategischen Konzept der USA nimmt die Raketabwehr (Missile Defense, ohne den Vorsatz „national“ wie unter der Clinton-Administration) ein, die in erster Linie zur Abwehr von Angriffen einzelner Interkontinentalraketen (ICBMs), ausgestattet mit MVW-Gefechtsköpfen, aus „Risikostaaten“ entwickelt wird. Das dazu vorgesehene Konzept soll den Schutz in Übersee stationierter Truppen, Alliiierter und Partner ausdrücklich einschließen. Anders als unter der Clinton-Administration gibt es aber weder einen konkreten Architektur- noch einen Zeitplan.

Hinsichtlich des ABM-Vertrages, der den beiden Vertragspartnern insbesondere die Einrichtung einer flächendeckenden, das gesamte Staatsgebiet umfassenden Raketabwehr untersagte, hatte Präsident Bush schon vorher mehrfach angekündigt, dass er den Vertrag für „überholt“ halte und nicht bereit sei, angesichts des am „technologisch Machbaren“ orientierten US-Raketabwehrprogramms („Missile Defense“/MD) weiterhin vertragliche Beschränkungen zu akzeptieren. Folgerichtig erfolgte am 13. Dezember 2001 die einseitige Kündigung durch die USA.

Als weiteren wichtigen organisatorischen Schritt – nach der Kündigung des ABM-Vertrages – hat Verteidigungsminister Rumsfeld mit Weisung vom 2. Januar 2002 aus Gründen „nationaler Priorität“ die Aufwertung der bisherigen Pentagon-Abteilung „Ballistic Missile Defence Organisation“ (BMDO), die bisher in Konkurrenz zu den Teilstreitkräften arbeitete, in eine für das gesamte Raketabwehrprogramm (einschließlich „Theatre Missile Defence“, TMD) federführend zuständige Missile Defence Agency (MDA) vollzogen. Ziel der neuen Agentur ist es, „so bald wie möglich“ eine umfassende Raketabwehr („Ballistic Missile Defence System“/BMDs) für alle Einsatz- und Bedrohungsszenarien im strategischen

wie substrategischen Bereich zu schaffen. Dies soll durch die Entwicklung einer „gestaffelten Architektur“ („layered defence“) erreicht werden, die neben der bisher im Mittelpunkt stehenden Abwehr während der Mitflugphase („mid-course“) auch die Abwehr während der Startphase („boost-phase“) und der Endflugphase („terminal phase“) einschließt. Dazu sollen mittelfristig auch luft- und welt- raumgestützte Laser eingesetzt werden.

c) Substrategische Nuklearwaffen

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow von 1991 (von Präsident Jelzin für Russland 1992 bestätigt), wurde auf amerikanischer Seite 1993 abgeschlossen. Die NATO verringerte damit ihren Bestand an Nuklearwaffen gegenüber dem Ende der 80er-Jahre um mehr als 85 %. Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen waren bereits 1992 auf russisches Staatsgebiet übergeführt worden und sollten dort bis Ende 2000 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden. Unbefriedigend bleibt, dass es bis heute keinen überprüfbaren Nachweis über die Umsetzung dieser russischen Absichtserklärungen gibt. Dies verdeutlicht unter anderem die Bedeutung vertraglich verankerter und verifizierbarer Abrüstung. Die zukünftige rüstungskontrollpolitische Einbindung dieser Waffen bleibt weiter ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

d) Regionale Aspekte der nuklearen Rüstungskontrolle und Proliferation

Wachsende Gefahren der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und weitreichender militärischer Trägermitteln zeigen sich heute vor allem in Asien, wo es noch keine ausreichenden kooperativen regionalen Sicherheitsstrukturen gibt. Entsprechend der Rangliste der erkannten Vorfälle stammen die proliferierten Mittel häufig aus Nordostasien.

Auch die Nuklearversuche Indiens und Pakistans, das ein Hauptimportland für Trägertechnologie aus Nordkorea ist, zeigten im Mai 1998 der Welt, dass nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung trotz nahezu weltweiter Geltung des 1995 unbefristet verlängerten Nichtverbreitungsvertrages auch nach dem Ende des Kalten Krieges keineswegs selbstverständlich sind.

Diese spezifischen, regionalen politischen Entwicklungen werden insbesondere verschärft durch rasche Ausbreitung der Proliferation, aber auch durch Eigenentwicklung weitreichender militärischer Trägertechnologien in einer Reihe wichtiger Staaten Asiens. Im Gegensatz zu der weithin eigenständigen Raketenentwicklung Indiens basieren vergleichbare Programme in Pakistan und im Iran nahezu vollständig auf Importen aus Nordkorea, ergänzt durch Lieferungen weiterer Staaten. Kern des Problems ist, dass die angestrebten Reichweiten (> 1 500 km) und Nutzlasten (> 1 t) die Bedrohung über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus ausdehnen und Anlass zur Sorge geben, dass Raketenentwicklung mit geheimen WMD Programmen gekoppelt sein könnten. Mit nuklearen oder biologisch (weniger chemischen) Waffen be-

stückte Raketen können politische Droh- und/oder Abschreckungseffekte auslösen, die wiederum zu neuen regionalen Rüstungswettläufen führen können. Destabilisierende Effekte dieser Entwicklung sind bereits heute weltweit zu spüren.

China könnte sich durch die US-Entwicklung einer strategischen Raketenabwehr zu einer Aufstockung von nuklearen Waffen und Trägersysteme veranlasst sehen, mit einem entsprechenden Dominoeffekt in Indien und Pakistan. Als Sonderproblem im Verhältnis der USA zu China stellt sich mittelfristig zudem die Frage der Dislozierung von TMD auf Taiwan.

Ein solcher regionaler Rüstungswettlauf könnte die nukleare strategische Stabilität insgesamt in Frage stellen, mit gravierenden Konsequenzen für die internationale Sicherheit. Dem kann die Bundesregierung nur im engen Verbund mit unseren Partnern (NATO, EU, G 8) entgegenreten. Vorrangig wird es auf die Stärkung der politischen und diplomatischen Mittel ankommen, d. h. universelle Anwendung, umfassende Implementierung und zuverlässige Verifikation aller MVW-Verbots- und Nichtverbreitungsverträge. Darüber hinaus müssten effizientere Mittel der Export- und Rüstungskontrolle und neue geeignete Instrumente wie der Verhaltenskodex gegen Proliferation ballistischer Raketen (ICOC) geschaffen werden, um Raketenproliferation zu bekämpfen.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 (<http://www.iaea.org/worldatom/Documents/Legal/npttext.shtml>) ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Dem NVV gehören mittlerweile 187 Staaten an, vier Staaten stehen noch abseits: Indien, Pakistan, Israel und Kuba. Die Bundesregierung fordert sie gemeinsam mit der übrigen Staatengemeinschaft nachdrücklich auf, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung nicht weiter zu versagen und dem NVV als Nicht-Kernwaffenstaat beizutreten. Dieses Ziel wird angesichts grundsätzlicher Weigerung dieser Staaten und des „de facto“ Kernwaffenstatus von Indien und Pakistan auf absehbare Zeit nur schwer zu erreichen sein.

Auf der sechsten Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Jahre 2000 hatten sich die Teilnehmer zum ersten Mal seit 1985 wieder auf ein im Konsens angenommenes Schlussdokument einigen können. Wichtigste Ergebnisse waren eine Bekräftigung der fünf Kernwaffenstaaten (KWS) ihrer aus Artikel VI NVV resultierenden Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung sowie ein substanzieller zukunftsgerichteter Katalog an praktischen Schritten zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. In diesen Katalog waren wesentliche Elemente des von der EU im Vorfeld beschlossenen Gemeinsamen Standpunktes zur NVV-Konferenz eingeflossen. In einer

gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die fünf Kernwaffenstaaten (KWS) erstmals zur vollständigen nuklearen Abrüstung ohne den einschränkenden Hinweis auf allgemeine Abrüstungsfortschritte und erklärten, dass keine ihrer Kernwaffen auf einen anderen Staat gerichtet sei. Auf der Konferenz gelang es, wichtige Maßnahmen und Prinzipien des nuklearen Abrüstungsprozesses wie wachsende Transparenz und Irreversibilität, Universalität von Sicherungsmaßnahmen und Auslaufen der Verwendung von hochangereichertem Uran erstmals in einem NVV-Abschlussdokument zu verankern. Mit dem Konferenzergebnis wurde eine wichtige, aber auch notwendige Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes erreicht und die große Bedeutung der vertraglichen und politischen Mittel der Proliferationsbekämpfung auch in der Zukunft unterstrichen. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit ihren Partnern auch auf dem im April 2002 anstehenden Ersten Vorbereitungstreffen zur nächsten NVV-Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 nachdrücklich für eine vollständige Implementierung des im Jahre 2000 beschlossenen Katalogs einsetzen.

3. Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema in der NATO

Im Jahre 2001 ist es erstmals gelungen, im Rahmen des NATO-Russland-Rats regelmäßige Expertentreffen insbesondere zu Fragen von Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBMs) im nuklearen Bereich wie auch zum Thema Proliferation von Raketentechnologie und Ausarbeitung einer gemeinsamen Bedrohungsanalyse zu etablieren.

Die Außenminister der NATO hatten bei ihrem Herbsttreffen im Dezember 2000 einen Bericht über die Prüfung von Optionen für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, Verifikation, Nichtverbreitung sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung entgegengenommen, der beim Gipfeltreffen in Washington 1999 von den Staats- und Regierungschefs in Auftrag gegeben worden war. Der Bericht bekräftigt das Bekenntnis der Allianz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung und dokumentiert das Engagement des Bündnisses und seiner Mitglieder in diesen Bereichen durch Bestandsaufnahme ihres Abrüstungsbeitrags seit Ende des Kalten Krieges. Des Weiteren bekräftigt er die Unterstützung der Allianz für die in multilateralen und internationalen Foren verfolgten Kernprojekte im Rüstungskontrollbereich, im Bereich der konventionellen Waffen sowie der Massenvernichtungswaffen und Trägermittel. Darüber hinaus wird Russland das Angebot von Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen unterbreitet, die auf mehr Transparenz im Bereich der Kernwaffen zielen. Dabei geht es um einen Dialog mit Russland, der in diesem Jahr eingeleitet werden konnte und 2002 vertieft werden soll, zu

- Nuklearfragen im Allgemeinen (VSBM 1),
- Austausch von Informationen zur Einsatzfähigkeit von Nuklearwaffen (VSBM 2),

- Austausch von Informationen über Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Nuklearwaffen (VSBM 3) sowie
- Datenaustausch zu US-russischen substrategischen Nuklearwaffen (VSBM 4).

Bei der gemeinsamen Analyse der Proliferationsrisiken so genannter Risikostaat im Bereich Trägermittel stehen im Mittelpunkt der Diskussion mit Russland die heutigen Fähigkeiten, das technische Potenzial, künftige Fähigkeiten sowie der Anteil der Proliferierung bzw. Eigenanteil an den laufenden Programmen. Es gilt, in den Expertenrunden vor allem den Proliferationsanteil an der vorhandenen Raketenentwicklung genauer herauszuarbeiten mit dem Ziel, in Zukunft koordinierte präventive Maßnahmen im Sinne einer gemeinsamen Stärkung bestehender und neu zu schaffender Anti-Proliferations- und Exportkontrollregime einleiten zu können.

4. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der G 8

Die G-8-Staaten setzten unter italienischer Präsidentschaft ihre Bemühungen zur Proliferationsbekämpfung fort. Im Vordergrund stand erneut die Fortentwicklung des G-8-Projekts zur dauerhaften sicheren und umweltverträglichen Entsorgung von überschüssigem militärischen Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung. Ferner bekräftigten die G 8 die Bedeutung des Trägertechnologiekontrollregimes (MTCR) für die Bekämpfung der Proliferation von ballistischen Raketen und Raketentechnologie. Die Staats- und Regierungschefs unterstrichen beim Gipfeltreffen in Genua die besondere Bedeutung erfolgreicher Proliferationsbekämpfung für Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert. Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 und die durch die Anthrax-Anschläge in den USA deutlich gewordenen Gefahren des Zugriffs nicht staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen arbeiten die G 8 an einem Aktionsplan, wie diesen Gefahren durch konkrete Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag)

Die Bedeutung des frühzeitigen Inkrafttretens des am 24. September 1996 zur Zeichnung aufgelegten Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) (www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml) für die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung wurde von der sechsten Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nachdrücklich betont. In ihrem im Konsens angenommenen Abschlussdokument vom 19. Mai 2000 sprachen sich die NVV-Staaten für eine rasche Zeichnung und Ratifikation sowie für das Festhalten an den Testmoratorien bis zum Inkrafttreten des Vertrags aus.

Vom 11. bis 13. November 2001 fand in New York am Rande der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen die zweite Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens

des Vertrags statt, die zum Ziel hatte, dem Ratifikationsprozess beschleunigende Impulse zu verleihen. Deutlich wurde auf der Konferenz auch der enge Zusammenhang zur Pflicht der Kernwaffenstaaten zu nuklearer Abrüstung nach Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages. Zudem hatte die EU im Hinblick auf die Konferenz bereits in einer Demarchenaktion in rund 70 Ländern für die Inkraftsetzung des Vertrags geworben. Die Konferenz, an der neben Deutschland auch eine große Zahl weiterer Staaten auf Außenministerebene teilnahmen, verabschiedete einen nachdrücklichen Appell an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Vertrag unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Bis Ende 2001 haben 165 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 89 ratifiziert, darunter 31 der 44 im Vertrag aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist. 20 Staaten ratifizierten während des Jahres 2001, davon 15 im Vorfeld der Konferenz, weitere fünf während ihres Verlaufes bzw. unmittelbar nach ihrem Abschluss. Von den fünf Kernwaffenstaaten haben mit der russischen Ratifikation kurz vor Beginn der NVV-Überprüfungskonferenz jetzt drei ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt: Frankreich, Großbritannien, Russland. Ratifiziert haben inzwischen alle EU-Staaten sowie alle Staaten der NATO und der G 8 mit Ausnahme der USA, die im Gegensatz zu ihrer Teilnahme an der ersten Konferenz im Oktober 1999 in Wien an der zweiten Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags in New York nicht teilnahmen. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen noch folgende 13 Staaten ratifizieren: Ägypten, Algerien, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Dem. Republik Kongo, Dem. Republik Korea, Pakistan, USA und Vietnam. Drei dieser Länder haben noch nicht gezeichnet: Indien, Pakistan und Dem. Republik Korea. Indien und Pakistan haben beide 1998 vor den VN ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zeichnung des UVNV erklärt. Sie halten aber hierfür einen innenpolitischen Konsens für erforderlich, für den sie sich einsetzen wollen. Beide Länder halten ihre Testmoratorien ein und haben sie bekräftigt. Indien hat erklärt, dass es dem Inkrafttreten des Vertrages nicht im Wege stehen werde und sein Testmoratorium bis zum Inkrafttreten, das die Ratifikation Indiens voraussetzt, einhalten werde. Pakistan hat sein Testmoratorium ebenfalls bekräftigt und erklärt, nicht als erstes (vor Indien) testen zu wollen. Pakistan nahm als Beobachter an der zweiten Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags teil.

Im April 2001 trat in Rom die 1998 nach den Atomtests in Südasien eingerichtete Südasien Task Force in Berlin zusammen. Sie hatte zuletzt im September 2000 unter deutschem Vorsitz in Berlin getagt, um die Lage in Bezug auf die Forderungen der internationalen Gemeinschaft zu erörtern, wie sie in der Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrats vom Juni 1998 zum Ausdruck kommen. Die aus Vertretern der G 8 sowie Argentinien, Australien, Brasilien, China, Südkorea, Ukraine und der jeweiligen EU-Präsidentschaft zusammengesetzte Task Force bemüht sich um eine Einbindung Indiens und Pakistans in das nukleare Nichtverbreitungsregime. Bislang konnte hierbei aber kein entscheidender Fortschritt erzielt werden.

Der im März 2000 zum UVNV-Sonderberater des Präsidenten berufene ehemalige US-Generalstabschef

Shalikhshvili legte nach zehnmonatigen Gesprächen mit Senatoren beider Parteien sowie verschiedener Experten Präsident Clinton am 4. Januar 2001 seinen Bericht vor. Der veröffentlichte Bericht setzt sich auch mit den Argumenten und Besorgnissen der Kritiker des Vertrages auseinander und kommt zu dem Schluss, dass die Ratifikation des UVNV im nationalen Sicherheitsinteresse der USA liege. Präsident Clinton schloss sich dem Votum an. Die Bush-Administration hat jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten unmissverständlich erklärt, dass sie nicht beabsichtige, für den UVNV, den der US-Senat im Oktober 1999 zurückgewiesen hatte, ein erneutes Ratifikationsverfahren einzuleiten, da der Vertrag nach ihrer Auffassung gravierende Mängel aufweise. Sie sagte jedoch eine Prüfung des Shalikhshvili-Berichts zu, insbesondere der Empfehlungen zum „Stockpile Stewardship Program“. Zwar beteiligten die USA sich auch 2001 weiter am Aufbau der UVNV-Vertragsorganisation in Wien und dem internationalen Überwachungssystem und entrichteten ihren Beitrag zum Haushalt der Organisation, sie kündigten jedoch bei der Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die künftige Vertragsorganisation im August 2001 in Wien an, sich künftig an Verfahren zur Erarbeitung von Vor-Ort-Inspektionen nicht mehr zu beteiligen und den hierfür auf die USA entfallenden Haushaltsanteil einhalten zu wollen.

Der 1997 begonnene Aufbau der künftigen Vertragsorganisation und des Verifikationssystems zur Überprüfung des Testverbots wurde 2000 fortgesetzt. Der zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungsausschuss tagte 2001 dreimal. Zwei Arbeitsgruppen (Administration und Verifikation) bereiteten die Sitzungen vor.

Neben grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der künftigen Vertragsorganisation einschließlich der Verabschiedung des Haushalts für 2002 auf seiner letzten Sitzung im Dezember 2001 befasste sich der Vorbereitungsausschuss vor allem mit Fragen des Aufbaus des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall und Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamts für Strahlenschutz sowie mit Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik. Die BGR hat zusätzlich die Funktion des Nationalen Datenzentrums übernommen.

6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off/FMCT)

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken zu verbieten. Ziel ist es, die Zahl der Kernwaffen

durch das „Abschneiden“ neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper zu begrenzen.

Grundlagen für die Aufnahme von Cut-Off Vertragsverhandlungen sind

- die 1993 einstimmig von der VN-GV verabschiedete Res. 48/75 L. (Aufnahme von Verhandlungen eines nicht diskriminierenden, multilateralen, international und effizient verifizierbaren Abkommens),
- das 1995 in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) erzielte Verhandlungsmandat, das ein Verbot der künftigen Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke vorsieht, nicht aber die vorhandenen Lagerbestände erfasst und
- der am 11. August 1998 in der Genfer CD erreichte Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen.

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren Partnern in der CD-Sitzungsperiode 2001 erneut nachdrücklich für die nach den Verfahrensregeln der Konferenz notwendige Bestätigung des Beschlusses vom 11. August 1998 eingesetzt. Seither verhindern jedoch grundlegende Auffassungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms für die Abrüstungskonferenz die Aufnahme konkreter Verhandlungen. Um diese Blockade zu überwinden, hatte Deutschland bereits 1999 zusammen mit Belgien, Italien, Norwegen und den Niederlanden einen Kompromissvorschlag für ein umfassendes Arbeitsprogramm erarbeitet, der aber keinen Konsens fand. Im Schlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2000 hatten die Teilnehmerstaaten die Genfer Abrüstungskonferenz ausdrücklich aufgefordert, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, welches die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen über das Verbot der Herstellung spaltbaren Materials für Waffenzwecke entsprechend dem Verhandlungsmandat von 1995 umfasst. Dies gelang jedoch nicht. Um wieder Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen zu bringen und um die Sachdiskussionen wieder anzustoßen, hat Deutschland im März 2001 ein Seminar zur „Verifikation des FMCT“ veranstaltet, das auf breite Resonanz stieß. Unter den 120 Teilnehmern waren alle Kernwaffenstaaten und die drei Schwellenstaaten Indien, Pakistan und Israel vertreten. Deutschland hat darüber hinaus auch in der Abrüstungskonferenz selbst im Jahre 2001 – gemeinsam mit gleich gesinnten Staaten – erneut dafür geworben, mit der Erörterung nicht kontroverser Themen zu beginnen und gleichzeitig intensive Konsultationen zu den zentralen Themen „Cut-Off“, „Nukleare Abrüstung“ und „Weltraumbewaffnung“ zu führen. Aus deutscher Sicht bleibt eine Einigung auf einen „Cut-Off“-Vertrag – gerade auch angesichts der neuen terroristischen Bedrohungsszenarien nach dem 11. September – von vordringlicher Bedeutung, und die Bundesregierung wird auch in der nächsten Sitzungsperiode nachdrücklich für einen baldigen Beginn von „Cut-Off“-Verhandlungen eintreten.

Die KWS mit Ausnahme von China haben mittlerweile einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial

für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (GB, RUS und USA im Jahr 1995, FRA 1996). De facto hat auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

7. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) sind als regionale Sicherheitskonzepte eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung des globalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes, sofern die betroffenen Staaten der Region dies selbst unterstützen und anderweitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzt werden. KWFZ haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Ferner sind KWFZ die bisher einzigen Instrumente, bei denen Kernwaffenstaaten den Vertragsparteien in rechtlich verbindlicher Form garantieren, Kernwaffen gegen sie weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen.

Bisher sind 107 Staaten Mitglieder von KWFZ. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen hat 1999 ein Richtliniendokument zu KWFZ angenommen. Erfolgreiche Beispiele für diesen regionalen nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Ansatz sind die Verträge über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba). Ferner wurden 2001 die Arbeiten an einem Vertrag über die KWFZ Zentralasien fortgesetzt, an den sich auch Experten der Kernwaffenstaaten und der VN beteiligt haben. Zwar liegt ein endgültiger Vertragstext noch nicht vor, jedoch sind sich die fünf regional betroffenen zentralasiatischen Staaten über die Errichtung der KWFZ im Grundsatz einig.

8. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Durch das CWÜ (www.opcw.org) werden Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen (CW) verboten. Weiterhin verlangt es die Vernichtung aller CW und CW-Produktionseinrichtungen bis zum 29. April 2007.

Das CWÜ trat am 29. April 1997 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2001 sind 145 Staaten diesem „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ beigetreten. Die ursprüngliche Zahl von 65 Vertragsstaaten hat sich damit in weniger als fünf Jahren mehr als verdoppelt.

Zu den Vertragsstaaten des CWÜ zählen alle europäischen Staaten, die Mitgliedstaaten der NATO und alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der VN. Nach wie vor gibt es allerdings Lücken, vor allem im Nahen und Mittleren Osten sowie in Afrika. Zusammen mit der EU wirbt die Bundesregierung seit langem aktiv für die universelle Geltung und vollständige Implementierung des Abkommens und wird dies auch weiterhin tun.

Mit dem Inkrafttreten des CWÜ begann die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) in Den Haag ihre Arbeit. Sie verifiziert die Einhaltung der Verpflichtungen, welche das CWÜ den Vertragsstaaten auferlegt. Im Berichtszeitraum hat die OVCW die Implementierung des CWÜ-Verifikationsregimes, das u. a. regelmäßige Deklarationen und Routineinspektionen vorsieht, weiter vorgebracht. Die hierzu notwendigen Beschlüsse wurden im Mai 2001, wie in den Vorjahren, vom obersten Organ der OVCW, der Vertragsstaatenkonferenz, verabschiedet.

Der aus 41 Staaten bestehende Exekutivrat führt zwischen den jährlichen Sitzungen der Vertragsstaatenkonferenz die politischen Geschäfte der OVCW. Von Mai 2000 bis zum April 2001 amtierte der deutsche Diplomat Bernhard Brasack als dessen für ein Jahr gewählter Vorsitzender.

Mit der Durchführung der Verifikationsmaßnahmen ist das Technische Sekretariat (TS) der OVCW beauftragt. Das TS überwacht mit international zusammengesetzten Inspektorenteams die Vernichtung deklarerter CW und CW-Produktionsanlagen. So genannte „alte“ chemische Waffen (hergestellt vor 1946) unterliegen einem weniger einschneidenden Verifikationsregime, müssen aber ebenfalls vernichtet werden.

In industriellen Einrichtungen, die dem Verifikationsregime des CWÜ unterliegen, weil in ihnen „dual-use“-Chemikalien anfallen (Chemie- und Kunststoffindustrie, Textil- und Metallverarbeitung), führt das TS Routineinspektionen durch. Diese Routineinspektionen dienen vor allem der Vertrauensbildung und Transparenz unter den Vertragsstaaten. Sie beruhen auf den zuvor abgegebenen Deklarationen der Vertragsstaaten.

In der deutschen Industrie führte das Technische Sekretariat im vergangenen Jahr fünf Routineinspektionen durch. Die Inspektoren der OVCW wurden hierbei jeweils von Teams des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) begleitet. Wie in den Vorjahren beteiligte sich die deutsche Industrie wiederum kooperativ an den mit erheblichem Aufwand verbundenen Inspektionen.

Chemische Waffen besitzt die Bundesrepublik Deutschland nicht.

Daher gab es im Jahr 2001 im militärischen Bereich nur eine Inspektion, welche sich auf „alte chemische Waffen“ bezog. Wie alle Inspektionen in Einrichtungen der Bundeswehr und den Kampfmittelräumdiensten der Bundesländer wurde auch diese vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) unterstützt.

9. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinstoffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972 (http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/vertraege-chem-bio.html), das im März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Nach dem Stand vom Dezember

2001 gehören ihm 144 Staaten an. Alle Mitgliedstaaten der NATO, die Staaten Mittel- und Osteuropas und etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sind Vertragsstaaten des BWÜ. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Im Nahen und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern. Israel und Sudan haben das Abkommen nicht gezeichnet, Ägypten und Syrien haben gezeichnet, aber nicht ratifiziert.

Das BWÜ selbst enthält keine Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrags. Bei den in fünfjährigen Zeitabständen durchgeführten BWÜ-Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1986 und 1991 wurden deshalb Vertrauensbildende Maßnahmen (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. An den jährlichen Meldungen der Vertrauensbildenden Maßnahmen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen haben sich über einen Zeitraum von mehr als 13 Jahren insgesamt nur ein Drittel der Vertragsstaaten beteiligt; regelmäßige Beiträge haben weniger als 20 Staaten geliefert, darunter Deutschland. Vor diesem Hintergrund wurde zur Stärkung des BWÜ eine allen BWÜ-Staaten offene Ad-hoc-Gruppe eingesetzt, die seit Januar 1995 über ein rechtlich verbindliches Protokoll zur Ergänzung des BWÜ verhandelt.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2001 u. a. mittels zahlreicher bi- und multilateraler Konsultationen auf einen fristgerechten Abschluss der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe rechtzeitig vor der fünften BWÜ-Überprüfungskonferenz hingewirkt. Ihre in enger Zusammenarbeit mit den EU-Partnern erfolgten Bemühungen scheiterten letztendlich an der Ablehnung des Arbeitsergebnisses der Gruppenarbeit, des so genannten „Composite Text“ des Vorsitzenden, durch die USA. Deren Ablehnung sowohl der Ad-hoc-Gruppe als auch des Endverhandlungstextes führte schließlich im Dezember 2001 zu einer Unterbrechung der fünften Überprüfungskonferenz zum BWÜ. Sie soll nun am 11. November 2002 – nach einer Phase der „Abkühlung“ – fortgesetzt werden. Die Bundesregierung und ihre EU-Partner wollen diese Zeit zu einer umfassenden Evaluierung und Schwachstellenanalyse des bisherigen Verhandlungsprozesses nutzen mit dem Ziel, einen konzeptionellen Neuanfang für die Fortführung der Überprüfungskonferenz zu ermöglichen. Sie streben unverändert die Inkraftsetzung rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ einschließlich substanzieller Verifikationselemente an, die sie insoweit als essenziell erachten.

10. Proliferationsgefahren auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion/ Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und der Ukraine

Auch im Jahr 2001 unterstützte die Bundesregierung in Russland und der Ukraine mit 15 Mio. DM die sichere und umweltverträgliche Beseitigung chemischer und nuklearer Massenvernichtungswaffen aus Beständen der ehemaligen Sowjetunion. Ziel dieser Zusammenarbeit bleibt die Gewährleistung der Unumkehrbarkeit der

Abrüstungsschritte und die Reduzierung des Proliferationsrisikos.

Wichtigstes Projekt der deutschen Abrüstungszusammenarbeit mit Russland ist die technische Unterstützung (Ingenieurleistungen und Lieferung von Ausrüstungsteilen) bei Planung und Errichtung einer Pilotanlage zur Vernichtung chemischer Kampfstoffe (Lewisit, Senfgas und Gemische) nach einem russischen Verfahren in Gorny/Provinz Saratow (Wolgaregion). Die Bundesregierung unterstützt hierdurch Russland bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Chemiewaffenübereinkommen, das die Vernichtung seiner chemischen Waffen und deren Produktionseinrichtungen grundsätzlich bis zum Jahr 2007 vorsieht (Russland selbst veranschlagt 2012 als Enddatum).

Das Projekt Gorny, das erste seiner Art in Russland, wird international aufmerksam verfolgt. Im Rahmen einer „Gemeinsamen Aktion“ gegenüber Russland hat der Allgemeine Rat der EU im Dezember 1999 entschieden, das Projekt zusätzlich aus EU-Mitteln zu unterstützen und Deutschland angesichts seiner sechsjährigen Erfahrungen mit der Projektdurchführung zu beauftragen. Aufgrund der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung mit der EU-Kommission vom Dezember 2000 implementiert Deutschland (Auswärtiges Amt, unterstützt durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung) auch das EU-Projekt.

Dank der konzertierten Anstrengungen wird für 2002 die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts und der Beginn des Probelaufs dieser ersten Vernichtungsanlage in Russland erwartet.

Im Bereich der Entsorgung abgerüsteten russischen Waffenplutoniums wurden die im Juni 1998 begonnenen technischen Studien im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit mit Russland fortgesetzt. Nach Abschluss eines ersten Projekts zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial gegen Entwendung in der Nuklearanlage Majak Ende 2000, wurde 2001 durch Erstellung einer Machbarkeitsstudie die Grundlage für ein Anschlussprojekt für die folgenden Jahre gelegt.

Mit der Ukraine arbeitete Deutschland von 1995 bis 1998 bei der Eliminierung von 18 SS-19 Startsilos für Interkontinentalraketen zusammen, die nach dem START I-Vertrag zu zerstören waren. Ein im Jahr 1999 begonnenes zweites Projekt sah bis Ende 2001 die sichere und umweltfreundliche Zerstörung von neun weiteren SS-24 Raketenstartsilos mit deutscher Technologie vor. Diese Arbeiten wurden frist- und vertragsgemäß Ende 2001 beendet.

11. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen – die zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – stellt eine Gefahr für die internationale Sicherheit im 21. Jahrhundert dar und bewirkt regionale Instabilität. Sie wird bisher nur durch das Mittel der Exportkontrolle (s. u. V.3.) eingeschränkt, jedoch weder durch völkerrechtlich verbindliche Verträge eingegrenzt noch durch

allgemein akzeptierte politische Verhaltensnormen geregelt. Es besteht dringender Rüstungskontrollpolitischer Handlungsbedarf, weltweit akzeptierte Referenznormen zu schaffen. Das gewachsene Bewusstsein der internationalen Gemeinschaft hierfür spiegelt sich in Initiativen wider, an denen wir uns aktiv beteiligen und für deren Kohärenz und Synergie wir uns einsetzen.

Die Bundesregierung hat in einem ersten Schritt, zusammen mit ihren Partnern im Trägertechnologieregime (siehe unten V.3.), den Entwurf eines politisch verbindlichen Verhaltenskodex gegen die Verbreitung von ballistischen Raketen erarbeitet. Er verpflichtet die Teilnehmerstaaten unter anderem, die Weitergabe dieser Waffensysteme zu unterbinden und andere Staaten bei ihrer Entwicklung nicht zu unterstützen. Ferner sieht er als vertrauensbildendes Element Transparenzmaßnahmen zu den bereits bestehenden Raketenprogrammen vor. Deutschland und Frankreich haben sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern auf dem Europäischen Rat in Göteborg (15./16. Juni 2001) für allen Staaten offen stehende Verhandlungen ausgesprochen, durch die eine weltweite Akzeptanz der Verhaltensregeln erreicht werden soll. Damit sind die Eckdaten für diesen Prozess, der am 7./8. Februar 2002 in Paris unter Beteiligung von 86 Staaten begonnen hat, gelegt. Die Bundesregierung misst dem Verhaltenskodex große Bedeutung bei. Es wird nun darauf ankommen, die Staatengemeinschaft für die vorgesehenen Verhaltensnormen zu gewinnen.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde durch die 55. Generalversammlung auf eine iranische Resolutionsinitiative hin aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren einen umfassenden Bericht zur Raketenpolitik vorzulegen. Experten aus 23 Ländern – darunter Deutschland – werden bis zum Herbst 2002 einen gemeinsamen Bericht an den VN-Generalsekretär übermitteln. Die Bundesregierung setzt sich für einen ausgewogenen Gesamtansatz ein, der dem Problem der Raketenproliferation einen angemessenen Stellenwert einräumt. Russland hat im Rahmen seiner Initiative eines Globalen Kontrollsystems zur Nichtverbreitung von Raketen und Trägertechnologie im Frühjahr 2001 ein weiteres Expertentreffen abgehalten. Deutschland hat hieran zusammen mit seinen EU-Partnern teilgenommen.

12. Sicherheitspolitischer Dialog zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

Ein weiterer wesentlicher Pfeiler unserer politischen Bemühungen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Träger ist der bilaterale Dialog mit Drittstaaten. Hier geht es darum, den Ursachen für bestehende Unsicherheit und Instabilitäten auf den Grund zu gehen und Maßnahmen der militärischen Vertrauensbildung sowie den Abschluss regionaler Rüstungskontrollübereinkünfte zu fördern. Gleichzeitig ist es das Ziel, die Dialogpartner in die globale Kooperation zur Kontrolle nuklearer, chemischer und biologischer Waffen/Substanzen wie anderer für Terrorzwecke nutzbarer Mittel einzubinden. Vor diesem Hintergrund sind Iran und Nordkorea wichtige Testfälle für die Wirksamkeit politischer und diplomatischer Mittel der Proliferationseindämmung.

Mit Iran, das den Nichtverbreitungs- und Verbotregimen für Massenvernichtungswaffen beigetreten ist, führt die Europäische Union bereits seit Anfang der 90er-Jahre einen regelmäßigen Dialog über Abrüstung und Nichtverbreitung. Die Weiterentwicklung sowie effektive und vollständige Umsetzung der Regime steht hierbei im Vordergrund. Auch die Bundesregierung hat mit Iran im Herbst 2000 einen bilateralen Abrüstungs- und Nichtverbreitungs-Dialog begonnen und 2001 fortgesetzt. Besorgnisse wegen zunehmender Verbreitung und Entwicklung militärischer Raketen und die Bedeutung multilateraler Verträge zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sind zentrale Elemente der Diskussion. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Begrenzung von Trägersystemen erörtert werden. Diese Fachgespräche fügen sich in einen umfassenden politischen und sicherheitspolitischen Dialog ein, dessen Ziel es ist, gegenseitiges Verständnis für die Sicherheitsinteressen beider Länder zu schaffen sowie Transparenz und Vertrauen zu erhöhen.

Am 27. November 2001 wurde mit Nordkorea, zu dem Deutschland am 1. März 2001 diplomatische Beziehungen aufgenommen hat, ein Dialog über Fragen zur Erhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in den Regionen Europa und Nordostasien sowie zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen begonnen. Entsprechende bilaterale Expertengespräche, die 2002 fortgesetzt werden sollen, waren anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen in einem Protokoll vereinbart worden. Die erste Konsultationsrunde in Berlin zeigte das Interesse der nordkoreanischen Seite, diese bilateralen Konsultationen fortzusetzen. Die nordkoreanische Delegation bekräftigte in den Gesprächen das im Jahr 2000 verkündete und im Mai 2001 gegenüber einer Delegation der EU-Troika unter Leitung des schwedischen Ministerpräsidenten Persson bestätigte einseitige Raketentestmoratorium bis 2003. Nordkorea ist in der Rangliste erkannter Fälle weltweit der größte Proliferateur ballistischer Raketentechnologie und damit eine entscheidende Quelle für entsprechende Raketenprogramme in anderen „kritischen Staaten“.

Die Abstimmung der gemeinsamen Politik der EU-Staaten wurde 2001 intensiviert und es wurden Bereiche definiert, die sich für eine vertiefte Zusammenarbeit der EU und Nordkorea anbieten und den Prozess der innerkoreanischen Annäherung unterstützen. Die finanzielle Unterstützung der Korean Peninsula Energy Development Organization (KEDO) wird fortgesetzt (zwischen 2001 und 2005 jährlich 20 Mio. Euro).

13. Terrorismus und Massenvernichtungswaffen – Risiken und Herausforderungen für die Zukunft

Die Terroranschläge vom 11. September haben drastisch die neuen Gefahren vor Augen geführt, die uns heute bedrohen. Die Eindämmung daraus resultierender Risiken – wie herkömmlicher Sicherheitsrisiken – erfordert inter-

ationale Solidarität und wirksame Kooperation auf der Grundlage verbindlicher Regeln. Die Anthrax-Anschläge in den USA haben das Bewusstsein für das Risiko des Zugriffs auf ABC-Waffen sowie auf entsprechendes Know-how zur Herstellung solcher Waffen geschärft. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Proliferationsbekämpfung kommen bei der Eindämmung dieser Risiken ein herausragender Stellenwert zu. Dabei stehen für die Bundesregierung folgende Aufgaben im Vordergrund:

Erstens: Die bestehenden multilateralen Verträge und Normen (insbesondere Ergänzung des Biologiewaffenübereinkommens von 1972 um wirksame Kontrollmechanismen) müssen bekräftigt und vorhandene Schwachstellen beseitigt werden. Hier gilt es auch, gemeinsame hohe Standards für die nationale Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen zu schaffen. Zudem müssen wir dort, wo wir neue Risiken erkennen, neue geeignete Instrumente aufbauen. Hier ist der internationale Verhaltenskodex gegen Raketenproliferation ein gutes Beispiel.

Zweitens: Die bestehenden Maßnahmen zur Exportkontrolle müssen verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten der bestehenden multilateralen Exportkontrollregime zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen (im Nuklearbereich die Gruppe der Nuklearen Lieferländer „Nuclear Suppliers Group“, im B- und C-Waffen-Bereich die „Australische Gruppe“) und deren Trägersystemen (Trägertechnologiekontrollregime MTCR) haben im letzten Jahr weitere Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit beschlossen. Dies geschieht zur weiteren Eindämmung von Lieferungen entsprechender Güter und Komponenten an bestimmte Staaten und Netzwerke terroristischer Gruppen.

Auch im konventionellen Bereich wurde nach dem 11. September das Thema „Terrorismusprävention durch Exportkontrolle“ verstärkt aufgegriffen. Das Wassenaar Arrangement hat das Ziel, den Zufluss von Waffen an Terroristen zu verhindern, in sein Mandat aufgenommen. 2002 sollen erstmals Experten gezielt Erkenntnisse über mögliche Waffenbeschaffung durch Terroristen austauschen.

Drittens: Konkrete Proliferationsgefahren müssen durch eine Verstärkung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit eingedämmt werden. Hier geht es um die Zerstörung von nuklearen und chemischen Waffen vor allem in der ehemaligen Sowjetunion. Daneben gilt es, den Abfluss von Know-how (Wissenschaftler vor allem aus Russland und der Ukraine) für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Wir haben mit der Unterstützung der sicheren und umweltschonenden Beseitigung von ehemals sowjetischen chemischen und nuklearen Waffen hierzu in den letzten Jahren wichtige Beiträge geleistet.

Viertens: Die Bundesregierung bemüht sich um eine Stärkung der globalen Kooperation zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung insgesamt. Kein verantwortliches Mitglied der Völkergemeinschaft darf abseits stehen. Die neuen Gefahren des Terrorismus lassen sich nur gemeinsam wirksam bekämpfen. Die Bundesregierung führt deshalb einen intensiven Dialog zu Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung – in Zukunft

verstärkt auch im europäischen Rahmen – gerade mit Staaten im Nahen und Mittleren Osten wie auch in Asien.

Die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) erarbeitet auf Initiative Deutschlands seit September 2001 einen Maßnahmenkatalog, der den Schutz vor Anschlägen auf Nuklearanlagen und vor Entwendung von Nuklearmaterial und Strahlenquellen noch erhöhen soll.

Um die Zivilbevölkerung vor Sicherheitsrisiken – insbesondere durch den Bioterrorismus – zu schützen, hat die Bundesregierung, unter Federführung der zuständigen Ressorts (BMG und BMI) und in Abstimmung mit den Bundesländern, notwendige präventive und reaktive Maßnahmen ergriffen. Dabei wurde von Beginn an das Fachwissen nachgeordneter Behörden, z. B. des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (Bundesamt für Sera und Impfstoffe – PEI) einbezogen. Das Bundesministerium für Gesundheit, das PEI und das RKI stehen mit ihrer fachlichen, insbesondere infektionsbiologischen Expertise allen Verantwortlichen und möglichen Betroffenen schnell und effektiv zur Seite. In diesem Sinne ist auch die Einrichtung der Bundesinformationsstelle für biologische Kampfstoffe beim RKI zu verstehen, die mit einer Telefon-Hotline für Bürgerfragen ausgestattet ist. Die Bundesinformationsstelle für biologische Kampfstoffe stellt Expertenwissen zur Verfügung. Das RKI kann darüber hinaus koordinierende Aufgaben

im Rahmen des Bund-Länder-Informationsverfahrens gemäß Infektionsschutzgesetz übernehmen.

Das BMG plant den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Biologische Sicherheit, das u. a. eine Diagnostik von Erregern mit dem Potenzial für Biowaffen führen kann. Dieses Kompetenzzentrum wird auch Forschungsprojekte zur Epidemiologie, Diagnostik und Therapie bioterroristisch nutzbarer Erreger durchführen. Die Einrichtung eines neuen, für die Diagnostik entsprechender Erreger ausgestatteten Hochsicherheitslabors gehört ebenfalls zu den geplanten Vorsorgemaßnahmen. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Tätigkeit der von den G-7-Staaten und Mexiko geschaffenen „Health Security Action Group“, die dem internationalen Erfahrungsaustausch und – soweit möglich – der internationalen Koordinierung von Vorsorgemaßnahmen dient.

Die Bundesregierung hat einen Maßnahmenkatalog beschlossen, der finanzielle Leistungen im Rahmen eines Anti-Terror-Paketes in Höhe von 25 Mio. DM für das Technische Hilfswerk sowie zusätzlich 30 Mio. DM für Zivilschutzmaßnahmen vorsieht, die im Wesentlichen in der Erweiterung des Bestandes von ABC-Erkundungsfahrzeugen und Dekontaminierungsfahrzeugen bestehen und der darüber hinaus weitere Maßnahmen im Bereich des Bioterrorismus einschließt.

V. Regime und Maßnahmen zur Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel III des NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Parteien des NVV sind, nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 36 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, USA und Weißrussland.

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 39 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss ohne China, dafür mit Brasilien, Lettland,

Türkei und Zypern) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland, die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (IAEO Full-Scope Safeguards).

Während des NSG-Plenartreffen im Mai 2001 in Aspen (USA) verabschiedeten die NSG-Partner die organisatorische Neustrukturierung der Zusammenarbeit durch die Einrichtung der so genannten „Consultative Group“ als ständiges Arbeitsgremium des Regimes. Sie bekräftigten zugleich das Erfordernis von IAEO Full-Scope Safeguards als Voraussetzung für Nuklearlieferungen, forderten all jene Staaten, die entsprechende Übereinkommen mit der IAEO noch nicht abgeschlossen haben, auf, dies zu tun, und befürworteten zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes die Kontaktaufnahme mit Nicht-Mitgliedstaaten durch die US-Präsidentschaft.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, da-

runter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck- („dual-use“) Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. Die „Australische Gruppe“ (AG) führt Listen über relevante Agenturen und Anlagen im Bereich der CW und seit 1992 auch der biologischen Waffen (BW). Als Reaktion auf den Giftgasanschlag in Tokio 1995 und auf die Terroranschläge in den USA 2001 wird auch die Problematik des BW-/CW-Terrorismus behandelt.

Es finden jährliche Plenartreffen sowie Ad-hoc-Experten-treffen statt. Die AG behandelt keine Einzelfälle; diese werden durch die jeweiligen nationalen Behörden in eigener Zuständigkeit entschieden.

Die Gruppe umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Süd-Korea, die Schweiz, die Türkei, die USA und Zypern. Die AG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Staaten.

Die Berechtigung nationaler Exportkontrollen im BW-/CW-Bereich und insoweit die Legitimität der AG werden von einigen Staaten in Frage gestellt, die zwar dem 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), nicht jedoch der AG angehören. Angesichts der fortbestehenden weltweiten Proliferationsgefahr kann jedoch bei der Bekämpfung der BW-/CW-Verbreitung auf das Exportkontrollregime der AG derzeit nicht verzichtet werden.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Trägersystemen (ballistische Raketen, Marschflugkörper und unbemannte Flugkörpersysteme) und Trägertechnologie unterliegt keinen internationalen Verbotsnormen. Das 1987 geschaffene MTCR ist daher die bislang einzige internationale Einrichtung zur konkreten Bekämpfung deren zunehmender Proliferation. Ihm gehören neben den EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA an. Als klassisches Exportkontrollregime hat das MTCR keinen Einfluss auf die verstärkte Zusammenarbeit von Nicht-Mitgliedstaaten bei Entwicklung, Produktion und Handel von Raketen und Raketentechnologie untereinander. Vor diesem Hintergrund verabschiedete das MTCR auf seinem Plenum in Ottawa im September 2001 den Entwurf eines internationalen Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen. Der Kodex-Entwurf (s. o. IV 11.) enthält Prinzipien, Verpflichtungen, Anreize und vertrauensbildende Maßnahmen (u. a. Ankündigung geplanter Raketenstarts und Transparenzmaßnahmen zu Raketenpolitik und -beständen).

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern.

Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und die EG-„Dual-use“-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende „Dual-use“-Güter. Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2001 die maßgebliche Richtlinie für die Entscheidungen in Einzelfällen. Danach spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat im November 2001 dem Deutschen Bundestag den zweiten jährlichen Rüstungsexportbericht erstattet.

Die EU-Partner arbeiten im Bereich der Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und bestimmter „Dual-use“-Güter für polizeiliche und militärische Endverwendung zunehmend enger zusammen. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren, der auf den acht Kriterien der Europäischen Räte von Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) aufbaut. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt. Im November 2001 hat der EU-Rat den dritten gemeinsamen Jahresbericht über die Einsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Die im Juni 2000 novellierte „Dual-use“-Verordnung bildet die Grundlage für Entscheidungen der Behörden der 15 EU-Staaten über den Export von „Dual-use“-Gütern. Bemerkenswert in der Verordnung sind insbesondere die Erstreckung der Ausfuhrkontrolle auf den Technologietransfer durch elektronische Medien und die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf „Dual-use“-Güter, die nicht in der Kontrollliste enthalten sind und in

Embargoländer ausgeführt werden, wenn sie für eine Endverwendung im Bereich der konventionellen Rüstung vorgesehen sind. Daneben kontrollieren die EU-Staaten durch eine Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestimmte technische Unterstützungshandlungen, z. B. die Beratung, Unterweisung sowie Reparaturleistungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen und bei konventionellen Waffen, in Ländern, die mit Embargo belegt sind.

Die EU-Staaten haben sich auf eine Liste ziviler Güter geeinigt, die zu Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (z. B. Handschellen, Fußfesseln etc.) Die Kommission beabsichtigt, in Kürze ein System der Ausfuhrkontrolle für diese Güter vorzuschlagen.

Im „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und „Dual-use“-Güter und Technologien“ beraten die 33 Teilnehmerstaaten – unter ständiger Anpassung der Listen der von den Teilnehmerstaaten gemeinsam zu kontrollierenden Güter an den jeweils neuesten Stand der Militärtechnik – vor allem über eine Harmonisierung der Waffenkategorien und eine Verbesserung der Transparenz.

5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt. Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung mit Erfolg bei der IAEO-Generalkonferenz angeregt, dass die Probleme des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen auch im Hinblick auf mögliche Terroranschläge auf Expertenebene innerhalb der IAEO untersucht werden.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfel der G 8 1996 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Mai 1998 ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig ist das Bundesamt für Strahlenschutz.

6. Internationales Plutonium-Regime

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrollen vertrauensbildend wirken und Proliferation sowie militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden, waffentauglichen Materials ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und dessen weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwerfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Seit ihrer Einrichtung Mitte der Neunzigerjahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für eine Anzahl GUS-Staaten (IWTZ: Russland, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan; UWTZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung des IWTZ und des UWTZ als ein Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

Kernbereich der Tätigkeit der Zentren sind die regulären Projekte, die aus öffentlichen Mitteln der Gründer (USA, Kanada, Japan, EU) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen die Zentren so genannte Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den o. g. GUS-Staaten unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

In den vergangenen acht Jahren konnte das IWTZ in Moskau 1434 Projekte mit Mitteln in Höhe von 388 Mio. US-\$, davon ca. ein Drittel aus EU-Mitteln, fördern. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Bio-

technologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik und Reaktorforschung sowie Materialforschung. Ca. 35 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus GUS-Staaten konnten für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt werden.

Unterstützung erhalten Wissenschaftler ebenfalls durch das UWTZ in Kiew. Das Zentrum beschäftigt zurzeit mehr als 9 300 Wissenschaftler aus der Ukraine, Georgien und Usbekistan. Für 376 reguläre Konversionsprojekte haben die USA, Kanada und Japan seit 1995 mehr als 50 Mio. US-\$ und die EU 8,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die regulären UWTZ-Projekte, deren Schwerpunkte auf der Materialforschung, den physikalisch-chemischen Technologien, der Sensor- und Messtechnik und der Umweltforschung liegen, haben insbesondere für die ukrainische Forschungslandschaft eine außerordentliche Bedeutung. Im Partnerschaftsprogramm tragen zurzeit ca. 70 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen (sieben aus Deutschland) mit insgesamt 5,5 Mio. US-\$ zur Finanzbasis des Zentrums bei.

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

Im Oktober 1994 haben die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtet, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, um dafür im Gegenzug zwei proliferationsresistente Leichtwasserreaktoren zur Verfügung gestellt zu bekommen. Daraufhin wurde zur Durchführung des Rahmenabkommens im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) gegründet. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten.

Die Bundesregierung unterstützt das Projekt KEDO im EU-Rahmen als Beitrag zur Erhöhung von Sicherheit und Stabilität in der Region sowie zur Durchsetzung internationaler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen. Die EU hat entschieden, KEDO in den Jahren 2001 bis 2005 mit jährlich 20 Mio. Euro zu unterstützen.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) (<http://www.un.org>) ist eine formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene ständige Konferenz. In ihrer gegenwärtigen Form besteht sie seit 1979. Als einzig ständiges und weltweit repräsentatives Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bildet die CD gemeinsam mit dem ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der ersten Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD bestand auch 2001 fort. Es gelang erneut nicht, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage gewesen, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen. Während eine Reihe der 1998 beschlossenen Teile des Arbeitsprogramms weiterhin unstrittig blieben, verhinderten tief greifende Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („Cut-Off“) eine Einigung auf ein vor allem von China und den nicht gebundenen Staaten (G 21) gefordertes „umfassendes Arbeitsprogramm“.

Bereits vor dem Hintergrund der US-Pläne für den Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems (NMD) und der

Ungewissheit über die Zukunft des ABM-Vertrags hatte China energisch die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum und die Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich gefordert. Während Russland China unterstützte, lehnten die USA dies entschieden ab, da sie diese Themen noch nicht als verhandlungsfähig ansahen und allenfalls die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Diskussionsmandat in Erwägung zogen, wenn der Weg zur Aufnahme von Cut-Off-Verhandlungen hierdurch frei würde. Auch die Behandlung von Fragen der nuklearen Abrüstung blieb umstritten. Insbesondere für die westlichen Staaten genießt die Aufnahme von Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag unverändert Priorität.

Um wieder Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen zu bringen, hat die Bundesregierung im Jahr 2001 – gemeinsam mit gleich gesinnten Staaten – erneut dafür geworben, mit der Erörterung nicht kontroverser Themen zu beginnen und gleichzeitig intensive Konsultationen zu den zentralen Themen zu führen. In einem ersten Schritt wurden im Juni 2001 drei Sonderkoordinatoren zu den Themen „Agenda“ (Deutschland), „Arbeitsweise“ (Sri Lanka) und „Mitgliedschaftserweiterung“ (Bulgarien) ernannt, die erste Zwischenberichte vorlegten. Die Bundesregierung ist wie ihre Partner an einer möglichst raschen Überwindung der Stagnation in der Genfer Abrüstungskonferenz interessiert. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Bemühungen um eine Rückkehr der CD zur Substanzarbeit möglichst bald zum Erfolg führen und die CD die ihr auch durch die NVV-Überprüfungskonferenz gestellte Aufgabe nach Aufnahme von „Cut-Off“-Verhandlungen möglichst rasch in Angriff nehmen kann.

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung und Erster Ausschuss

Die diesjährigen Beratungen der Generalversammlung und des Ersten Ausschusses waren maßgeblich von den Terroranschlägen des 11. September geprägt. Deutlich war das Bemühen aller Delegationen, Kontroversen zu vermeiden und fortbestehende inhaltliche Differenzen zurückzustellen. Ein besonderes politisches Signal wurde durch die – wesentlich von Deutschland angeregte – Konsensresolution zum Beitrag von Abrüstung und Rüstungskontrolle zur Bekämpfung des Terrorismus gesetzt. Die vom Ausschussvorsitzenden eingebrachte Resolution stellt die Bedeutung des Multilateralismus für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung heraus und fordert zu verstärkten Bemühungen auf diesem Sektor als Beitrag zu einer Gesamtstrategie der Terrorismusbekämpfung auf.

Während der Arbeit des Ersten Ausschusses zeigte sich aber auch, dass die Interessenskonflikte, insbesondere im Bereich der nuklearen Abrüstung, weiter fortbestehen. Bei der in diesem Jahr wichtigsten Resolution im nuklearen Bereich „Path to total elimination of nuclear weapons“ veränderte der traditionelle Einbringer Japan den Resolutionstext durch lediglich selektive Übernahme des „Maßnahmenkatalogs von praktischen Schritten zur nuklearen Abrüstung“ des Abschlusstextes der Überprüfungskonferenz zum NVV aus dem Jahre 2000 in einer Weise, die nicht konsensfähig war. Dies führte zur Enthaltung vieler Ungebundener Staaten (NAM), insbesondere der in den letzten Jahren im Nuklearbereich prominent hervorgetretenen Mitglieder der so genannte „New Agenda Coalition“ (Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland, Schweden und Südafrika), die in diesem Jahr auf die Einbringung einer eigenen Resolution zur nuklearen Abrüstung verzichtet hatten.

Der Gegensatz in der ABM/NMD-Frage zwischen den USA einerseits und Russland und China andererseits bestand weiter fort. Russland brachte, trotz der andauernden amerikanisch-russischen Verhandlungen, eine gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig veränderte Resolution zur Bewahrung des ABM-Vertrages ein. Irland stimmte als einziges EU-Land zu; alle anderen EU-Partner enthielten sich in diesem Jahr der Stimme. Wir appellierten auch im Namen von 26 weiteren Staaten an die beiden Vertragsparteien des ABM-Vertrages, USA und Russland, in ihrem Dialog über strategische offensive und defensive Systeme zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu kommen, welches das strategische Verhältnis zwischen ihnen in einer Weise regelt, die Stabilität, Transparenz und Vorhersehbarkeit gewährleistet.

Im Bereich der B- und C-Waffen gab es keine neuen Impulse. Ein am Vorjahrestext orientierter substanzieller Entwurf zum Biologiewaffenübereinkommen (BWÜ) stieß bei den USA auf Ablehnung. Da auch anderen westlichen Delegationen daran gelegen war, im Vorfeld der BWÜ-Überprüfungskonferenz im November 2001 eine Konfrontation mit den USA zu vermeiden, einigte man

sich letztlich auf eine, für viele Delegationen eher unbefriedigende, rein prozedurale Konsensentscheidung.

Die von uns eingebrachten Resolutionen zur „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ und zum „VN-Melderegister für Militärausgaben“ sind Kernresolutionen im Bereich der konventionellen Abrüstung. Die Zahl der Miteinbringer dieser im Konsens verabschiedeten Resolutionen stieg erfreulicherweise von 86 auf 96 bzw. von 55 auf 68.

Die Resolution zu praktischen Abrüstungsmaßnahmen stellt ein Bindeglied zwischen friedenserhaltenden Maßnahmen und der Abrüstung dar. Im Zusammenhang mit dieser Resolution gibt es seit 1998 auf deutsche Anregung und unter deutschem Vorsitz innerhalb der Vereinten Nationen eine „Gruppe interessierter Staaten“, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen in einer Nachkonfliktphase behilflich zu sein. Zu diesem Zweck werden sowohl Projekte zur Beseitigung der unmittelbaren Bedrohung (Minenräumen, Entwaffnung, etc.) als auch zum Wiederaufbau gesellschaftlicher Strukturen nach Konflikten (Reintegration ehemaliger Kämpfer, Wiederaufbau sozialer Strukturen, etc.) gefördert. Deutschland ist mit 280 000 US-\$, davon 136 000 US-\$ allein im Jahr 2001 für Projekte in Guatemala, Albanien, Niger, etc. der größte nationale Geber.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik Partnerländer bei der Demobilisierung und Reintegration von Soldaten und Kombattanten. Entsprechende Projektbeispiele, im Allgemeinen kofinanziert von der EU, der Weltbank oder UNDP, finden sich in Äthiopien, Uganda, Kambodscha und Mosambik. Die Entwicklungspolitik leistet ferner durch die Förderung von Transparenz und kritischer Begleitung der Rüstungsausgaben in den Partnerländern – z. B. im Rahmen der „Public Budget Reviews“ der Weltbank – einen Beitrag zu Vertrauens- und Sicherheitsbildung.

Der EU ist es erneut gelungen, zu den meisten im Ausschuss behandelten Fragen Entschlossenheit zu demonstrieren. So stimmte die EU bei 44 von 51 Resolutionen einheitlich ab. Die assoziierten Staaten glichen ihr Stimmmverhalten dem der EU an. Gemeinsam mit Malta, Zypern und Norwegen haben sie sich der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik angeschlossen.

b) VN-Abrüstungskommission (UNDC)

Die UNDC behandelt im Auftrag der VN-GV in einer jährlichen Sitzung ein Thema aus dem konventionellen und dem nuklearen Bereich in einem jeweils dreijährigen Themenzyklus. Sie kann als Forum für die übergreifende Diskussion relevanter Themen auch künftig einen wichtigen Input sowohl für die Arbeit des Ersten Ausschusses als auch für die CD leisten. Deutschland hat ein Interesse an einer Fortführung und Stärkung dieses UNDC-Prozesses.

Im seit dem Jahr 2000 laufenden Themenzyklus werden die Themen „Ways and Means to achieve Nuclear Disarmament“ und „Practical Confidence Building Measures

in the Field of Conventional Arms“ diskutiert, zu denen im Jahr 2002 ein Abschlussbericht vorgelegt werden soll. Im Rahmen der Diskussionen zu den vertrauensbildenden Maßnahmen – das Thema geht auf eine deutsche Initiative zurück –, hat Deutschland zusammen mit den EU-Partnern ein Arbeitspapier vorgelegt, in dem insbesondere politisch-militärische Aspekte der Sicherheit nach dem Vorbild des OSZE-Verhaltenskodexes berücksichtigt werden.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission (UNMOVIC) und IAEO gemäß SR-Resolution 1284 (1999)

Der faktische Stand der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert. Mit den US-/UK-Luftschlägen vom 20. Dezember 1998 gegen den Irak sind auch die VN-Bemühungen zur Abrüstung des Irak durch die irakische Weigerung zu weiterer Zusammenarbeit zu einem Ende gekommen.

Unverändert gilt, dass es einen breiten internationalen Konsens gibt, Irak daran zu hindern, unbemerkt verbotene Entwicklungen von Massenvernichtungswaffen (MVW) voranzutreiben. Dies wurde auch in der Sicherheitsrats-Resolution 1284 vom 17. Dezember 1999 bestätigt, mit der die VN-Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission – „UNMOVIC“) in der UNSCOM-Nachfolge eingesetzt worden ist. SR-Resolution 1284 stellt darauf ab, auf Grundlage kalkulatorisch hinreichender Verifikation den Irak effektiv daran zu hindern, unbemerkt Entwicklungen bei MVW voranzutreiben. Neben einem engmaschigen Monitoring- und Verifikationssystem (OMV-System), das laufende bzw. zukünftige Entwicklungen zu unterbinden hat, sollte ein verschärftes Inspektionsregime, in Änderung des in der Vergangenheit von UNSCOM verfolgten Ansatzes, konkrete Anhaltspunkte zu bestehenden Massenvernichtungspotenzialen aufgreifen.

Nach dem Ende des personellen und organisatorischen Aufbaus wäre UNMOVIC seit Beginn 2001 in der Lage gewesen, entsprechend dem Mandat der SR-Resolution 1284 seine Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionstätigkeit aufzunehmen. Der Irak lehnt jedoch weiter jede Zusammenarbeit mit UNMOVIC kategorisch ab. In der Zwischenzeit muss sich die Arbeit von UNMOVIC auf die Aus- und Fortbildung von Inspektoren und die Analyse der UNSCOM-Archive beschränken. Die Bundesregierung hat dies insbesondere durch die Organisation eines Ausbildungsseminars für Raketeninspektoren vom 12. bis 16. März 2001 unterstützt.

Im VN-Sicherheitsrat zeichnen sich noch keine Initiativen ab, dieser offenen irakischen Herausforderung entgegenzutreten, zumal dies den in der SR-Resolution 1284 erzielten Minimalkonsens in Frage stellen könnte. Insbesondere die ständigen SR-Mitglieder halten deshalb zur Frage der Abrüstung im Irak an dem mühsam erzielten Kompromiss fest, wonach zur Aufhebung der Sanktionen

die volle Zusammenarbeit des Irak mit UNMOVIC nötig sei. Angesichts dieser Lage ist wahrscheinlich, dass UNMOVIC für längere Zeit seine Aufgaben in der durch SR-Resolution 1284 vorgesehenen Form nicht wahrnehmen können.

Der humanitäre Teil der SR-Resolution 1284 stellt eine in vielen Bereichen verbesserte Version der Sicherheitsratsresolutionen dar, durch welche das Hilfsprogramm „Öl für Lebensmittel“ während der vergangenen vier Jahre um jeweils sechs Monate verlängert wurde. Mit Ausnahme gewisser Fortschritte bei den Entschädigungsfragen ist dies gleichzeitig der einzige Abschnitt der SR-Resolution 1284, der effektiv umgesetzt wird. In der Folge kann Irak somit seit dem 17. Dezember 1999 unbegrenzte Mengen Erdöl exportieren. Die totale Aufhebung des Öl-embargos sollte dringend erforderliche Verbesserungen in allen Versorgungsbereichen ermöglichen, erstmalig auch im Infrastrukturbereich.

Angesichts der fortschreitenden Erosion des Sanktionsregimes und zur Eindämmung des zunehmenden Schmuggels fand im Jahr 2001 im VN-Sicherheitsrat eine erste Diskussion zur Neuformulierung der VN-Irak-Politik an. Dabei wurde erörtert, Waffen- sowie „Dual-use“-Lieferungen strikt zu unterbinden, gleichzeitig jedoch andere Sanktionsmaßnahmen zu lockern. Der VN-Sicherheitsrat verabschiedete in der Folge eine Resolution, die neben der fälligen Verlängerung des „Öl für Lebensmittel“ um weitere sechs Monate nach Phase XI auch die Einführung der so genannten „smart sanctions“ bis spätestens zum 30. Mai 2002 vorsieht. Damit dürfte das Sanktionsregime für Irak eine grundlegende Änderung erfahren.

d) VN-Waffenregister

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 2000 am 31. Juli 2001 veröffentlicht.

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedsstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 2001 haben 112 Staaten Meldungen für das Jahr 2000 abgegeben. Die nachfolgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen.

Zahl und regionale Verteilung der Meldungen in den Meldejahren 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000

Region	Meldungen für 1996	Meldungen für 1997	Meldungen für 1998	Meldungen für 1999	Meldungen für 2000
OSZE-Staaten	45	45	45	45	50
Sonstige europäische Staaten	1	1	0	2	–
Asien	18	19	14	13	15
Afrika	7	9	3	6	11
Mittel- und Südamerika	16	13	11	19	20
Australien und Ozeanien	6	8	5	5	16
insgesamt	93	95	78	90	112

Mit 50 Meldungen ist die Beteiligung der (55) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch, wie in den Vorjahren, unvollständig. Die Zahl der meldenden Staaten ist die höchste der vergangenen Jahre und entspricht mehr als der Hälfte aller VN-Mitgliedsstaaten. Die Zahl der sich am VN-Waffenregister beteiligenden Staaten hat damit im achten Jahr einen Höchststand erreicht. China hat jedoch erneut – entsprechend seiner Ankündigung von 1998 – keine Daten übermittelt. Die Liga der arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher bis auf Jordanien nicht beteiligt.

Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie um eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Am 3. August 2001 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen 21. Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben. Grundlage für das System ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April eines jeden Jahres auf einem standardisierten Formblatt die Istzahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung

beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern. Mit 59 Berichten – davon 40 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zu den Vorjahren (2000: 32 Berichte, davon 23 aus OSZE-Staaten) erfreulich viele Staaten. Der Jahresbericht kann auch im Internet (Link: www.un.org/Depts/dda/CAB/military.htm) abgerufen werden.

f) VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Auf Einladung der Bundesregierung besuchten im September 2001 die Teilnehmer des VN-Stipendiatenprogramms zu Fragen der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung die Bundesrepublik Deutschland. Dieses zweimonatige, vor allem praxis-orientierte Programm richtet sich vor allem an Diplomaten und Fachleute aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus MOE und GUS-Staaten. Deutschland hat das seit 1980 bestehende Programm von Beginn an unterstützt und ist – neben Japan – das einzige Land, das die Stipendiaten jährlich zu sich einlädt. Der Aufenthalt in Deutschland wird vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanziert und gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt organisiert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. So sind derzeit fünf ehemalige Fellows Botschafter ihrer Heimatländer bei der Genfer Abrüstungskonferenz.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Mittelmeerraum. EU, OSZE und NATO führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

1. Veranstaltungen zu Abrüstung und Vertrauensbildung

Im Jahr 2001 hat das Auswärtige Amt drei Seminare zur Thematik Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) und Rüstungskontrolle für Teilnehmer aus Staaten außerhalb Europas durchgeführt. Hauptzweck der Seminare war es, die Umsetzung von Rüstungskontrollabkommen und VSBM am Beispiel deutscher Erfahrungen vorzustellen und gleichzeitig den zwischenstaatlichen Dialog zu fördern. Zielländer für die getrennt durchgeführten Veranstaltungen waren die zentralasiatischen OSZE-Staaten, die Republik Korea und die Demokratische Volksrepublik Korea. Ansprechpartner waren Vertreter der Außen- und Verteidigungsministerien in weisungsbefugten Positionen.

Alle Seminare wurden in einem allgemeinen, politischen Teil durch Vertreter der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und in einer praktischen Phase durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) unterstützt. Im Falle des Seminars mit zentralasiatischen OSZE-Teilnehmerstaaten wurden auch praktische Implementierungsaspekte bei einem deutschen Bundeswehrtruppenteil vorgeführt.

Die Seminare stießen auf großes Interesse und wurden von den Teilnehmern einhellig als Beitrag gewertet, der wichtige Anstöße zur Förderung kooperativer rüstungskontrollpolitischer Anstrengungen in der jeweiligen Region gegeben hat. Die Seminare wurden auch als besondere Geste Deutschlands im Verhältnis zu diesen Staaten angesehen, die die Beziehungen zu diesen Staaten fördert.

Des Weiteren fand wie im Vorjahr auch im Jahr 2001 ein regionales Seminar zu Vertrauens- und Sicherheitsbildung in Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft in Dhaka/Bangladesh im Rahmen der „South Asia Association for Regional Cooperation (SAARC)“ statt, an dem Experten aus den SAARC-Staaten und Europa teilnahmen.

2. Mittelmeerraum/Naher Osten

Auch 2001 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Die aufgrund der am 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona vorgesehene Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfasst auch Fragen der

Sicherheit und Vertrauensbildung. Sie kann den Nahost-Friedensprozess nicht ersetzen, sondern nur ergänzen und mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Der Dialog der EU mit den zwölf Mittelmeerpartnern wurde 2001 trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses fortgeführt. Allerdings erlaubten die anhaltend schwierigen außenpolitischen Bedingungen es weiterhin nicht, wie beabsichtigt eine Charta für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum zu verabschieden.

Auf dem Europäischen Rat in Feira hatten sich die Staats- und Regierungschefs der EU am 19./20. Juni 2000 auf eine Gemeinsame Mittelmeerstrategie der EU geeinigt. Diese geht vom Bestand des Barcelona-Prozesses aus und entwickelt die Euro-Mediterrane Partnerschaft weiter. Die EU wird den politischen und sicherheitspolitischen Dialog mit ihren Mittelmeerpartnern auf allen Ebenen auch mit dem Ziel der Rüstungskontrolle und Abrüstung verstärken.

Der OSZE-Dialog mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum wurde mit deutscher Teilnahme fortgesetzt.

3. Asien

a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ARF gehören die zehn ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie Papua-Neuguinea als Beobachter und die ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Russland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Mongolei sowie seit Juli 2000 auch Nordkorea) an. Das ARF versucht, im Rahmen eines multilateralen Dialogs einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Konfliktverhütung zu entwickeln. Bestehende vertrauensbildende Maßnahmen betreffen z. B. bilaterale Sicherheitsdialoge, hochrangige Militärkontakte, militärische Übungs- und Austauschprogramme sowie gegenseitige Information über militärische Weißbücher und Doktrinen.

Die Bundesregierung unterstützt die EU in ihrem Bemühen, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen, des VN-Registers über konventionelle Waffen sowie die Implementierung des VN-Aktionsplanes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen in allen Aspekten. Daneben befürwortet die Bundesregierung eine Verstärkung der Kontakte zwischen dem ARF und anderen Regionalorganisationen, insbesondere der OSZE.

b) OSZE-Kooperationspartner

Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO)

Der SCO, die im Juni 2001 auf dem Shanghai-Gipfel aus der bisherigen Zusammenarbeit der „Shanghai Fünf“ entstand, gehören Russland, China und die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan an. Dem ursprünglichen Ziel der regionalen Sicherheit durch Grenzregulierung, Truppenreduzierung und militärische vertrauensbildende Maßnahmen (gemeinsame Übungen, Erfahrungsaustausch, Konsultationen der Verteidigungsminister) wurden seit 1996 weitere Zielsetzungen hinzugefügt, wie Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, aber

auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Zusammenarbeit. In Bischkek wurde 2001 ein Antiterrorismuszentrum eingerichtet und im Januar 2002 ein Krisenreaktionsmechanismus beschlossen. Deutschland hat 2001 die zentralasiatischen Staaten zu einem Verifikationsseminar eingeladen.

4. Afrika

Deutschland und die EU setzten 2001 die Zusammenarbeit mit der „Economic Community of West African States“, ECOWAS, der „South African Development Community“, SADC sowie der „Intergovernmental Authority for Development“, IGAD, im Bereich des Abbaus destabilisierender Anhäufungen von Kleinwaffen und der Bekämpfung ihres illegalen Handels fort.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Staaten

Belgien

Die belgischen Streitkräfte wurden unter Aussetzung der Wehrpflicht von 92 000 (1992) auf insgesamt ca. 42 500 Soldaten reduziert. Für den Verteidigungsfall wird eine Aufwuchsfähigkeit auf ca. 96 000 Soldaten vorgehalten. Weiter gehende Umstrukturierungen erfolgten mit dem Ziel, die Zahl der länger dienenden Mannschaften auf Kosten der Umfänge bei Unteroffizieren zu erhöhen. Die Planungen sehen eine Reduzierung des derzeitigen Umfanges auf 39 500 Soldaten bis zum Jahr 2015 vor. Probleme entstehen zurzeit aus dem knapp gehaltenen Verteidigungshaushalt, der Überalterung des Personals und der Abwanderung qualifizierter Kräfte in die zivile Wirtschaft.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte wurden im vergangenen Jahr um 3 600 Soldaten reduziert und haben mit derzeit ca. 21 400 Soldaten ihr Planungsziel im Zuge der Reformen bereits erreicht. Dies kann sich jedoch im kommenden Jahr wieder ändern, da der Umfang der Streitkräfte wegen der stark unterschiedlichen Anteile an Wehrpflichtigen großen Schwankungen unterliegt. An der Zielsetzung, den Umfang bis zum Jahr 2004 auf 21 800 Soldaten zu reduzieren, wird weiterhin festgehalten. In Dänemark herrscht Allgemeine Wehrpflicht. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 65 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Deutschland

Die deutschen Streitkräfte befinden sich in einer Phase der Neuausrichtung und Reduzierung, deren Ziel die Kon-

zentration auf Einsatzaufgaben und Effizienzsteigerung ist. Sie werden wie auch die Wehrverwaltung personell, strukturell und materiell im Rahmen des neuen Fähigkeitsprofils auf bestehende und kommende Aufgaben ausgerichtet. Die Streitkräfte werden aus Einsatzkräften und einer Militärischen Grundorganisation bestehen. Damit werden sie in die Lage versetzt, ihre Einsatzaufgaben ohne Rückgriff auf Mobilmachung und Aufwuchs zu erfüllen.

Die Planungen sehen eine Reduzierung des derzeitigen Ist-Umfangs von ca. 300 000 auf einen Soll-Umfang von 285 000 Soldaten vor. Das Personalstrukturmodell 2000 gibt 202 400 Berufs- und Zeitsoldaten, 80 000 Grundwehrdienst-/freiwillig zusätzlichen Wehrdienst-Leistende und mindestens 2 600 Wehrübungsplätze vor. Der Präsenzumfang wird künftig ca. 260 000 Soldaten betragen, innerhalb dessen der Umfang an Einsatzkräften substantziell auf 150 000 Soldaten erhöht wird. Die Landesverteidigung im Rahmen des Bündnisses wird durch Aufwuchsfähigkeit auf einen Verteidigungsumfang (V-Umfang) von ca. 500 000 Soldaten gewährleistet werden. Die Zielgröße der Streitkräfte von 285 000 Soldaten wird quantitativ bereits im Jahr 2004 erreicht, die endgültige Personalstruktur nicht vor dem Jahr 2010 eingenommen werden.

Die gesetzliche Dauer des Grundwehrdienstes wurde seit 1. Januar 2002 von zehn Monaten auf neun Monate gesenkt. Wehrpflichtige können auch weiterhin im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit einer Dauer von mindestens einem und längstens 14 Monaten leisten.

Die Schwerpunkte bei der Modernisierung von Ausrüstung und Material orientieren sich an den erforderlichen Fähigkeiten der Streitkräfte und internationalen Verpflichtungen. Sie liegen auf dem individuellen und gemeinsamen Schutz des Einsatzpersonals, der weltweiten Aufklärungsfähigkeit und strategischen Verlegfähigkeit,

sowie der Interoperabilität und Leistungsfähigkeit der Informations- und Kommunikationssysteme.

Frankreich

Die französischen Streitkräfte befinden sich in der Endphase der Umstrukturierung zu einer ausschließlich professionellen Armee, die im Jahr 2002 abgeschlossen sein soll. Im Herbst 2001 hat der letzte Wehrpflichtige vorzeitig die Streitkräfte verlassen, nachdem im Sommer entschieden wurde, keine Wehrpflichtigen mehr einzuziehen. Der aktuelle Umfang von 296 000 Soldaten (2001, ohne die ca. 93 000 Angehörigen der Gendarmerie) ist der Zwischenstand auf dem Weg zu der für das Jahr 2002 angestrebten Zielgröße von 262 000.

Die Unterscheidung zwischen Hauptverteidigungskräften und Krisenreaktionskräften wird künftig aufgegeben, da nach Reformabschluss die gesamten Streitkräfte als Interventionsarmee zur Durchsetzung französischer Interessen und zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben betrachtet werden. Damit sind grundsätzlich alle operativen Verbände der Teilstreitkräfte für einen Einsatz verfügbar. Im Inland verbleibt ein Mindestbestand an Personal, um den Friedensbetrieb sicherzustellen bzw. die Vorbereitung von Folgekontingenten sowie die Versorgung der Kräfte im Einsatz übernehmen zu können. Im Rahmen dieser tief greifenden Veränderungen hat Frankreich auch seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte erheblich verringert (1989: 44 000; seit 1999: 5 000 Soldaten).

Griechenland

Griechenland unterhält nach einer Reduzierung um ca. 9 000 in den letzten sechs Jahren Streitkräfte in einem Umfang von ca. 171 000 Soldaten. Seit dem Wechsel an der Spitze des Verteidigungsministeriums im Herbst 2001 strebt Griechenland neben einer grundlegenden Strukturänderung langfristig (bis 2015) die Zielgröße von ca. 90 000 Soldaten an. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 75 % relativ hoch, die Wehrdienstdauer mit 16 bis 19 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Seit dem Jahr 2001 wird die Wehrdienstdauer jährlich um zwei Monate reduziert. Zielgröße ist eine Dauer von zwölf bis 15 Monaten im Jahr 2003. Griechenland plant für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte mit erheblichem finanziellen Aufwand.

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte wurden im Jahr 2001 um 2 000 auf derzeit ca. 211 000 ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten reduziert. Sie unterliegen zurzeit Rekrutierungsproblemen infolge der großen Einsatzbelastungen, sodass die vorgesehene Stärke augenblicklich um ca. 10 000 Soldaten unterschritten wird. Von diesen Problemen sind alle Teilstreitkräfte betroffen, besonders jedoch die Landstreitkräfte. Von den ursprünglich ca. 70 000 (1989) in Deutschland stationierten Soldaten werden zukünftig noch ca. 20 000 Soldaten verbleiben, die ausschließlich den Landstreitkräften angehören.

Italien

Italien wandelt zurzeit seine Wehrpflichtarmee in Streitkräfte aus Zeit- und Berufssoldaten um. Das Gesetz zur Aussetzung der Wehrpflicht (kontinuierlich bis 2006) wurde Ende 1999 beschlossen. Darüber hinaus wurde die gesetzliche Grundlage zur weiteren Reduzierung der derzeit noch ca. 255 700 Soldaten – ohne die ca. 113 000 Carabinieri – geschaffen. Im Jahr 2001 wurden die Streitkräfte um 15 300 Soldaten verkleinert. Ziel ist die Professionalisierung der Streitkräfte, indem der Anteil von freiwillig länger Dienenden von jetzt ca. 40 000 auf etwa 80 000 erhöht wird. 2006 soll die Zielgröße von 190 000 Soldaten erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die zwischenzeitliche Kürzung der Wehrdienstdauer von zurzeit zehn auf acht bzw. sechs Monate geplant.

Kanada

Kanada unterschreitet mit der derzeitigen Truppenstärke von ca. 56 800 Soldaten das Planziel von 60 000 Soldaten. Gründe sind Rekrutierungsprobleme aufgrund großer Einsatzbelastungen. Anfang 1999 dienten noch 64 000 ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten in den Streitkräften. Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen abgezogen.

Luxemburg

Luxemburg ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, seine Streitkräfte auf die vom Generalstab vorgesehene Stärke von 1 100 Soldaten zu vergrößern. Neueste Planungen legen eine in den nächsten Jahren zu erreichende Zielgröße von 1 400 Soldaten fest. Tatsächlich dienen zurzeit lediglich ca. 850 aktive Soldaten. Aufgrund der hohen Belastungen durch internationale Verpflichtungen werden Maßnahmen getroffen, die gravierende personelle Unterdeckung durch Steigerung der Attraktivität des Dienstes aufzufangen. Die Streitkräfte bestehen ausschließlich aus Zeit- und Berufssoldaten.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozess wurden die niederländischen Streitkräfte von 80 000 im Jahr 1995 auf derzeit ca. 55 000 Soldaten verringert. In dem im Dezember 1999 veröffentlichten Weißbuch ist ein leichter Personalaufwuchs (55 300 bis 2005) angekündigt, um die durch die vermehrten Friedenseinsätze entstehenden Anforderungen an die Streitkräfte besser bewältigen zu können. Die Streitkräfte stehen in ihren Rekrutierungsbemühungen in einem harten Konkurrenzkampf zur derzeit florierenden Wirtschaft. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Am 13. Juni 2001 wurde vom norwegischen Parlament der Beschluss zur Umstrukturierung der Streitkräfte gefasst. Norwegen reduzierte im Jahr 2001 die Streitkräfte

um 8 100 Soldaten und unterhält heute neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 24 600 Soldaten die Heimwehr mit ca. 83 000 Freiwilligen, die Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung übernimmt. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 43 % aus Wehrpflichtigen (sechs bis neun Monate). Insgesamt sind sie zu 90 % mobilmachungsabhängig. Bis zum Jahr 2005 soll der Gesamtumfang auf 20 000 Soldaten reduziert werden.

Polen

Die neue „Sicherheitsstrategie der Republik Polen“ wurde am 4. Januar 2000 durch die polnische Regierung verabschiedet. Der Streitkräfteumfang soll nach einer Reduzierung von 7 000 Soldaten im Jahr 2001 von derzeit ca. 184 000 auf ca. 150 000 Soldaten im Jahr 2003 abgebaut werden. Die Mobilmachungsstärke liegt bei ca. 534 000 Soldaten. Die Wehrpflicht soll ab 2004 von zwölf auf neun bis zehn Monate verkürzt werden. Der künftige Anteil der Zeit- und Berufssoldaten ist mit 50 % vorgesehen.

Portugal

Nach einer ersten, 1994 abgeschlossenen Reform werden zurzeit Struktur und Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut eingehend untersucht. Derzeit unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 45 000 Soldaten im Vergleich zu 73 000 im Jahr 1989. Im Jahr 2001 wurden sie um 1 000 Soldaten reduziert; die Zielgröße liegt bei ca. 34 000 Soldaten, allerdings bei fehlender politischer Vorgabe für einen Zeithorizont. Ziel der neuen Reform ist eine größere Professionalisierung, unter anderem durch Aussetzung der zurzeit noch vier Monate dauernden Wehrpflicht bis 2003, um die Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser erfüllen zu können.

Spanien

Nach der grundlegenden Entscheidung für die zum 1. Januar 1999 erfolgte volle Integration in die NATO-Militärstruktur wurden die seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der spanischen Streitkräfte in den letzten Jahren mit Nachdruck umgesetzt. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 145 000 Soldaten. Die Wehrpflicht wurde mit Ablauf des Jahres 2001 abgeschafft. Dieser Umstand in Verbindung mit erheblichen Rekrutierungsproblemen führte dazu, dass das Ziel, bis zum Jahresende 2001 eine Stärke von etwa 160 000 Soldaten zu erreichen, bei weitem verfehlt wurde. Die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil werden bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Tschechische Republik

Am 29. August 2001 billigte die tschechische Regierung den Vorschlag des Verteidigungsministers zur Reform und Reorganisation der tschechischen Streitkräfte. Bei einer Mobilmachungsstärke von ca. 300 000 Soldaten soll das aktive Streitkräftepotenzial nach einer Reduzierung von 1 100 Soldaten in 2001 von derzeit 38 900 auf 35 000 Soldaten im Jahre 2010 verringert werden. Die Wehrpflicht

(zwölf Monate) bleibt zunächst erhalten, jedoch werden ab dem Jahr 2006 keine Wehrpflichtigen mehr einberufen. Neben einer substanziellen Reduzierung im Mobilmachungssystem ist eine Änderung in der „Philosophie“ und bei den Ausbildungsmethoden für Reservisten vorgesehen. Letztere sollen Wehrübungen nur noch aufgrund einer freiwilligen Verpflichtung leisten.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 630 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen (Wehrdienstdauer: 18 Monate). In diesem Umfang sind die ca. 273 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma“ und die 2 200 Soldaten der Küstenwache nicht enthalten. Der Anteil von Wehrpflichtigen liegt bei ca. 90 %. Reduzierungsvorhaben (nicht quantifiziert) wurden bisher nicht umgesetzt. Die Modernisierung der Bewaffnung und Ausrüstung ist in den nächsten zehn Jahren mit großem finanziellen Aufwand geplant.

Ungarn

Der ungarische Streitkräfteumfang soll nach einer Reduzierung von 4 000 Soldaten im Jahr 2001 von derzeit 46 000 auf 37 000 Soldaten im Jahr 2010 verringert werden. Die Mobilmachungsstärke liegt bei ca. 180 000 Soldaten. Die Kürzung des aktiven Wehrdienstes von neun (Ersatzdienst 15) auf sechs Monate ist im Jahr 2003 geplant. Die Professionalisierung der dem Innenministerium unterstehenden Grenztruppen (ca. 14 000 Soldaten) ist durch ausschließliche Verwendung von Berufs- und Zeitsoldaten vorangetrieben worden, um eine Grenzüberwachung nach den Regeln des „Schengener Abkommens“ zu gewährleisten.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA kontinuierlich den Umfang ihrer aus Zeit- und Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; zurzeit beträgt dieser ca. 1 368 000 Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung um ca. 40 000 Soldaten gegenüber dem Jahr 2000. Die zuletzt durchgeführte Überprüfung von Aufgaben, Struktur und Umfang der Streitkräfte (Quadrennial Defense Review/QDR) sieht keine weitere Reduzierung vor. In Deutschland sollen knapp 60 000, in Europa und Asien je ca. 100 000 amerikanische Soldaten verbleiben.

Als Reaktion auf die veränderte Sicherheitslage strebt die US-Regierung im Rahmen eines „new framework“ eine verstärkte Kooperation mit Russland an. Vorgesehen ist eine langfristige Reduzierung der nuklearen strategischen Offensivwaffen bei gleichzeitiger Schaffung/Verbesserung nicht-nuklearer Fähigkeiten. Gemäß der im Januar 2002 vorgestellten „Nuclear Posture Review“ beabsichtigt die USA auf lange Sicht die Schaffung einer „Neuen Triade“, die aus offensiven nuklearen und nicht-nuklearen Angriffssystemen, aktiven und passiven Verteidigungssystemen und einer verbesserten Verteidigungsinfrastruktur bestehen soll. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den Aufbau eines „Ballistic Missile Defence Systems“ ge-

legt, das Verteidigungsmöglichkeiten gegen Raketen aller möglichen Bedrohungen in verschiedenen Schichten vorsieht. Hierzu wurde eine „Missile Defence Agency“, basierend auf der bisherigen „Ballistic Missile Defence Organisation“, gegründet, die mit der Erstellung eines integrierten „Missile Defence System“ beauftragt wurde und die Federführung auf diesem Sektor gegenüber den Streitkräften hat. Im Zusammenhang mit den „Missile Defence“-Plänen wird die US-Regierung dem Weltraum in Zukunft verstärkte Beachtung schenken. Verteidigungsminister Rumsfeld ordnete im Mai 2001 die Schaffung einer Kommission zur Koordinierung der Weltraumpolitik an und übertrug die umfassende Verantwortung für militärische Weltraumangelegenheiten an die US-Luftwaffe.

Für das Jahr 2002 schlug Präsident Bush eine umfassende Erhöhung des Verteidigungsbudgets von 328 Mrd. US-\$ im Jahr 2001 auf nunmehr 376 Mrd. US-\$ vor. Diese zusätzlichen Mittel sind für die Raketenabwehr, neue Präzisionswaffen, unbemannte Flugzeuge, einige konventionelle Waffensysteme, die Bekämpfung von Biowaffen sowie als operative Reserve zur Deckung von Kriegskosten vorgesehen.

2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Finnland

Die Stärke der finnischen Armee hat sich gegenüber 2000 nicht geändert. Sie variiert im Frieden in Abhängigkeit von der Anzahl der Einberufungen zwischen 32 000 und 35 000 Soldaten. Die daneben bestehende, im Frieden dem Innenministerium unterstellte Grenzwehr verfügt über ca. 3 500 Soldaten. Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht (sechs bis zwölf Monate). Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Zukünftige Planungen sehen eine Revision der Streitkräfteplanung mit einer Verringerung der Mobilmachungsstärke (auf 350 000 im Jahre 2005) und einer Reduzierung der Anzahl der Brigaden vor.

Irland

Irland unterhält kleine, aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 10 700 Soldaten. Die Kommandostruktur wurde zugunsten von drei verbliebenen regionalen Kommandos auf Brigadeebene verändert. Die Reduzierung um ca. 300 Soldaten wurde im Jahr 2001 abgeschlossen. Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Circa 10 % der Soldaten sind jeweils bei solchen Operationen eingesetzt oder werden darauf vorbereitet.

Österreich

Die Friedensstärke des österreichischen Bundesheeres beträgt gegenüber 2000 unverändert rund 45 000 Soldaten. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die Allgemeine

Wehrpflicht (acht Monate). Mit der „Heeresgliederung Neu“ wurde Ende 1995 eine umfassende Reform des Bundesheeres organisatorisch abgeschlossen. Weitere Reduzierungen mit dem Ziel eines Gesamtumfangs von etwa 40 000 aktiven Soldaten sind geplant. Der Umstrukturierungsvorgang soll 2005 abgeschlossen sein. Die Einführung rein professioneller Streitkräfte wird in Österreich kontrovers diskutiert.

Schweden

Die nach dem Prinzip der Kadermiliz organisierten schwedischen Streitkräfte verfügen im Frieden derzeit mit ca. 29 000 Soldaten (ca. 14 000 Berufsoffiziere und ca. 15 000 Wehrpflichtige) über ca. 1 000 weniger als im Vorjahr. Der Hauptanteil der Luftstreitkräfte, Teile der Flotte sowie wenige Heeres- und Küstenartillerieverbände sind als Überwachungs- und Eingreifverbände auch im Frieden einsatzbereit. Der Gesamtverteidigungsumfang beträgt einschließlich Heimwehr etwa 270 000 Soldaten (600 000 im Jahr 2000). Für alle männlichen Staatsbürger besteht die Allgemeine Wehrpflicht (siebeneinhalb bis 18 Monate).

Schweiz

Die Militärdienstpflicht gilt für alle männlichen Schweizer Staatsbürger. Land- und Luftstreitkräfte bilden eine Milizarmee. Im Frieden verfügt sie nur über Stammpersonal in Stärke von ca. 3 400 Offizieren und Unteroffizieren, die als Ausbilder, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader eingesetzt werden. Der Mobilmachungsumfang beträgt 360 000 Soldaten. Das System der Milizarmee wird derzeit öffentlich und politisch stark diskutiert. Am 31. Mai 2000 verabschiedete der Bundesrat die politischen Leitlinien für die größte Streitkräftereform in der Geschichte der Schweiz. Sie stellt die Grundlage für den Transformationsprozess zur Armee XXI dar. Diese Armee soll nur noch ein Drittel des heutigen Umfanges haben. Zudem sind Änderungen auf dem Gebiet der Dienstpflicht vorgesehen. Der Realisierungsbeginn dieser Reform ist für das Jahr 2003 geplant.

Slowakische Republik

Am 1. Januar 2000 ist die im Oktober 1999 von der Regierung verabschiedete Reform der slowakischen Streitkräfte und des Verteidigungsministeriums in Kraft getreten. Ziel dieser Reform ist es, die Streitkräfte kleiner, moderner und schlagkräftiger zu machen. Die Reform, deren Umsetzung bis Ende 2002 vorgesehen ist, orientiert sich an den Organisationsformen der NATO-Staaten und unterstreicht die Bemühungen des Landes um den Beitritt zum Bündnis. Im Rahmen der Reform ist eine personelle Reduzierung der slowakischen Streitkräfte von derzeit 35 000 (wie 2000) auf 24 500 Soldaten in 2010 vorgesehen. Der aktive Wehrdienst wurde am 1. Januar 2001 von zwölf auf neun Monate verkürzt. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung und Struktur sowie eine angepasste Wehrgesetzgebung wird trotz der Unterstützung durch die USA erst mittelfristig erreicht werden können.

3. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Die albanischen Streitkräfte befinden sich noch immer in einer Phase des Wiederaufbaus, der nur mit internationaler Hilfe möglich ist. Mit Unterstützung der USA und im Rahmen des „Individual Partnership Program (IPP)“ ist der Wiederaufbau funktionsfähiger Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte in einer westlichen, NATO-kompatiblen Organisationsstruktur vorgesehen.

Die derzeitige Personalstärke der Streitkräfte liegt bei etwa 17 000 Soldaten. Die Verteidigungsdoktrin definiert eine Zielgröße von ca. 31 000 Soldaten. Der aktive Wehrdienst dauert zwölf Monate. Fehlende Mittel, funktionsunfähige Ausrüstung und unzureichende Ausbildung schränken die Einsatzfähigkeit stark ein. Einzelne Truppenteile, wie die in die Grenzüberwachung eingebundenen Kräfte, die Kommandobrigade, das Militärpolizeibataillon und Teile der Marine sind einsatzfähig.

Bosnien und Herzegowina

Die ehemaligen Konfliktparteien verfügen über eigene, überwiegend gekaderte Streitkräfte, deren Kräfteverhältnis zueinander festgelegt ist. Für definierte Waffenkategorien bestehen Obergrenzen. Die Verbände der Bosniaken und Kroaten bilden formal die Föderationsarmee mit einem Gesamt-Umfang von 24 000 Soldaten. Die mit dem „Equip and Train Program“ beabsichtigte Integration der ehemaligen HVO und ABiH erfolgt jedoch nur schleichend. Unterhalb der Ebene des Generalstabs werden, von wenigen gemischten Verbänden abgesehen, muslimische und kroatische Verbände ethnisch bzw. national geführt. Die Wehrpflicht beläuft sich auf neun Monate (sechs Monate geplant).

Die bosno-kroatischen Verbände sind durch die Anfang 2001 eingestellte Unterstützung aus Zagreb und durch ihre vorübergehende teilweise Auflösung im Zusammenhang mit dem Versuch der Bildung einer dritten Entität im Frühjahr 2001 in ihrer Einsatzbereitschaft und ihren Fähigkeiten weit herabgesetzt.

Angesichts geringer Mittel und abnehmender Militärhilfe aus Belgrad suchen die Streitkräfte der Republika Srpska (VRS) – derzeit 10 200 Soldaten – durch Verkleinerung und Steigerung der Mobilmachungsfähigkeit eine hohe Einsatzbereitschaft zu erhalten.

Bulgarien

Im Rahmen der Streitkräftereform 2010 soll bis 2004 der Personalabbau von derzeit ca. 60 000 auf ca. 45 000 Soldaten vollzogen werden. Im letzten Jahr wurden die Streitkräfte um ca. 20 000 Soldaten reduziert. Bis 2010 sollen modern ausgerüstete, NATO-kompatible Streitkräfte aufgebaut sein, die sich funktional in „Schnelle Eingreifkräfte“ – auch für friedenserhaltende und humanitäre Aufgaben –, „Verteidigungstruppen“, „Territorialtruppen“ und die Reserve unterteilen lassen. Seit Oktober 2001 ist der zwölfmonatige aktive Wehrdienst auf neun Monate verkürzt worden.

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Für die Streitkräfte der Bundesrepublik Jugoslawien (VJ) ist bis 2005 neben strukturellen Änderungen der Personalabbau auf ca. 65 000 bis 70 000 Soldaten geplant.

Die geplanten Reformschritte betreffen hauptsächlich die Ausbildung in Form der Zusammenfassung und Neustrukturierung der Militärademien und Schulen. Die Reduzierung der Wehrdienstdauer von bisher zwölf Monaten auf bis zu sechs Monaten ist weiter in der Diskussion.

Die Luftreit- und Luftverteidigungskräfte haben ihre regionale Offensivfähigkeit eingebüßt und sind derzeit nur noch im begrenztem Umfang fähig, Operationen von Bodentruppen aus der Luft zu unterstützen.

Kroatien

Zurzeit dienen in den kroatischen Streitkräften ca. 60 000 Soldaten, was eine Reduzierung um ca. 2 000 Personen gegenüber dem Jahr 2000 bedeutet. Die bisherige Konzeption der Streitkräfte-Reform sieht einen Personalabbau bis 2003 auf 40 000 Soldaten vor. Hinzu kommt die zum Teil mit schweren Waffen ausgestattete Spezialpolizei des Innenministeriums (ca. 6 500 kasernierte Polizisten). Das bisher als „Präsidentengarde“ eingesetzte 1. Gardekorps wurde von seiner Aufgabe entbunden und dem Feldheer unterstellt. Der Grundwehrdienst beträgt zehn, der Zivildienst 15 Monate.

Mazedonien

Mazedonien sieht seine Sicherheitsbedürfnisse nur im NATO-Bündnis realisierbar. Hierzu wurde am 30. Mai 2001 ein neues Verteidigungsgesetz verabschiedet, das u. a. eine Annäherung an NATO-Standards und -Strukturen berücksichtigt. Trotz der anhaltenden Kampfhandlungen soll dieser Prozess der Anpassung fortgesetzt werden. Die derzeitige Stärke der Streitkräfte beträgt ca. 12 000 Soldaten. Im Rahmen der Streitkräftereform ist die Einstellung von insgesamt 3 000 neuen Berufssoldaten bis zum Jahr 2005 geplant. Die Zielgröße für die Gesamtstreitkräfte soll auf ca. 12 000 bis 14 000 festgesetzt werden, die der Reserve auf 60 000. Die Grenztruppen umfassen etwa 3 300 Soldaten und haben innerhalb der Streitkräftereform insbesondere materiellen Vorrang. Wehrpflicht besteht für die 19- bis 27-Jährigen. Der Grundwehrdienst dauert neun Monate.

Rumänien

Die Umsetzung der ersten Phase (2000 bis 2003/2005) des auf einen NATO-Beitritt ausgerichteten Umstrukturierungs- und Modernisierungsprogramm „FARO-2005/2010“ verläuft programmgemäß. So wurde am 7. Juli 2000 eine neue Struktur des Verteidigungsministeriums in Kraft gesetzt und gegen Ende 2000 mit der Umsetzung einer neuen Streitkräftestruktur begonnen. Die Auflösung von Truppenkörpern sowie ein signifikanter Personalabbau von ca. 36 000 wurden 2001 durchgeführt. Die derzeitige Personalstärke von ca. 98 000 Soldaten und 46 000 Zivilbediensteten soll bis 2003 unter Beibehaltung des zwölf-

monatigen Grundwehr- und 24-monatigen Ersatzdienstes auf 112 000 Soldaten und 28 000 Zivilpersonen abgesenkt werden.

Slowenien

Durch Einberufung von Reservisten hält Slowenien seine präsenten Streitkräfte unverändert auf einem Umfang von ca. 10 000 Soldaten. Ziel ist die Aufstellung von präsenten Kräften in der gleichen Größenordnung. Der Restrukturierungsplan sieht eine schrittweise Erhöhung des Personalumfangs von derzeit 4 700 Zeit- und Berufssoldaten auf 7 700 im Jahre 2010 vor. Der Mobilmachungsumfang von aktuell 50 000 soll auf ca. 26 000 Soldaten reduziert werden. An der Wehrpflicht wird festgehalten. Ihre Dauer beträgt sieben Monate. Die Stärke der Grenzpolizei des Innenministeriums beträgt ca. 1 500 Soldaten, die einer neben der Polizei bestehenden Spezialeinheit 1 500 Soldaten.

4. Baltische Staaten

Estland

Die Streitkräfte Estlands umfassen im Frieden ca. 6 000 Soldaten in den drei Teilstreitkräften. Die Streitkräfte sind im vergangenen Jahr zwar um 1 750 Soldaten angewachsen, liegen aber trotzdem noch um 1 800 unter dem Soll. Zusätzlich stehen ca. 4 000 Soldaten in Einheiten mit besonderen Aufgabenbereichen zur Verfügung, einschließlich des im Frieden dem Innenministerium unterstellten Grenzschutzes „Piirivalve“ (Grenzschutz) mit ca. 2 100 Soldaten, dessen Umfang künftig auf 3 500 Soldaten auf Freiwilligenbasis erhöht werden soll. Der Wehrdienst beträgt seit Ende 2000 zwischen acht und zwölf Monaten.

Lettland

Im Zuge der Neugliederung der 4 500 Soldaten starken Streitkräfte wurden die Lettischen Landstreitkräfte dem Kommando der Territorialverteidigungsorganisation „ZEMESSARDZE“ (Landwehr) unterstellt. Die Landstreitkräfte bestehen aus 3 250 Soldaten, die einer aktiven Infanteriebrigade, fünf Brigaden der Nationalgarde (sämtlich Mobilmachungstruppenteile) oder Unterstützungstruppen angehören. Grenzschutz und Nationalgarde verfügen derzeit über einen Personalbestand von ca. 5 200 Soldaten. Bis zu 30 % der Wehrpflichtigen (zwölf Monate) sind bei Dienstbeginn trotz lettischer Staatsbürgerschaft ausschließlich russischsprachig.

Litauen

Die seit 1997 neu geordneten Streitkräfte setzen sich aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie der Landeswehr „KASP“ (Nationale Freiwillige Verteidigungskräfte, ehem. „SKAT“) zusammen. Der Umfang der Streitkräfte konnte 2001 um 2 150 auf ca. 9 400 aktive Soldaten erhöht werden, liegt aber noch um 3 500 unter dem geplanten Zielumfang. Der Wehrdienst dauert zwölf Monate, der Ersatzdienst 24 Monate. Veränderungen in der Streitkräftestruktur orientieren sich seit Mitte des Jahres an der An-

passung an die geopolitische und ökonomische Lage des Landes und den Erfordernissen eines möglichen NATO-Beitritts. Die dem Verteidigungsministerium unterstellte Zivilverteidigung verfügt über etwa 1 000 Soldaten und dient im Frieden dem Katastrophenschutz. Der Grenzschutz umfasst 5 300 Angehörige und untersteht dem Innenministerium.

5. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Armenien

Die Stärke der armenischen Streitkräfte liegt unverändert bei 35 000 bis 40 000 Soldaten. Dies stellt eine Unterschreitung der gegenüber dem Vorjahr bereits um 18 000 Soldaten herabgesetzten Sollstärke (42 000) um mindestens 2 000 Soldaten dar. Darüber hinaus verfügt Armenien über ca. 3 000 Soldaten bei den Grenztruppen und ca. 4 000 Soldaten bei den Inneren Truppen. Zur Russischen Föderation bestehen sehr enge militärische und rüstungstechnische Beziehungen und Abhängigkeiten. Der allgemeine Grundwehrdienst dauert 24 Monate.

Aserbaidshjan

Die Streitkräfte Aserbaidshjans verfügen über 60 200 Soldaten bei einer gegenüber dem Vorjahr um 2 000 angehobenen Sollstärke von 72 000 Soldaten. Der Personalbestand der Seestreitkräfte beträgt ca. 2 200 Soldaten und liegt damit weit hinter der Zielsetzung von 5 000. Die Landstreitkräfte umfassen etwa 50 000, die Luftstreitkräfte annähernd 8 000 Soldaten. Die Truppen des Innern und die Grenztruppen haben einen Umfang von etwa 7 000 bzw. 5 000 Soldaten. Die Wehrdienstdauer beträgt zurzeit grundsätzlich 15 Monate. Die Streitkräfte unternehmen vor allem mit intensiver türkischer Unterstützung vielfältige Anstrengungen, um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Georgien

Der gegenwärtige Umfang der georgischen Streitkräfte beträgt 13 000 Soldaten. Georgien verfügt über Grenztruppen in einer Stärke von 5 000, Truppen des Innern mit ca. 3 000 und eine Nationalgarde mit 2 300 Soldaten. Weiterhin sind in Georgien Polizei- und Milizkräfte mit insgesamt 70 000 Soldaten präsent. Georgien erhält auf bilateraler Ebene regelmäßig finanzielle sowie materielle Ausrüstungs- und Ausbildungsunterstützung, vornehmlich durch die USA, die Türkei und Deutschland. Die USA planen für das Jahr 2002 kurzfristig ein „Train & Equip-Programm“. Der Allgemeine Wehrdienst dauert 18 Monate. In Abchasien überwacht und kontrolliert die VN-Militärbeobachter-Mission (UNOMIG), an der Deutschland mit elf Soldaten beteiligt ist, das Moskauer Waffenstillstands- und Truppenentflechtungsabkommen vom Mai 1994. Das sich von Georgien für unabhängig erklärte Abchasien verfügt über ca. 4 000 Soldaten.

Kasachstan

Bei gegenüber dem Vorjahr unveränderter Sollstärke (60 000) beträgt der Umfang der kasachischen Streitkräfte

derzeit zwischen 47 000 und 50 000 Soldaten, einschließlich 2 000 Soldaten der „Seestreitkräfte“. Kasachstan verfügt zusätzlich über Innere Truppen in einer Größenordnung von ca. 9 000 Soldaten, über ca. 17 000 Grenztruppen sowie 2 000 Soldaten der Nationalgarde. Die Streitkräfte sind mit verhältnismäßig modernem Gerät sowjetischer Herkunft ausgestattet. Die Wehrdienstdauer beträgt 24 Monate. Eine umfassende Streitkräftereform mit einer Zielgröße von 60 000 Soldaten bis 2005 und die Umstellung von einer Wehrpflicht- in eine Berufsarmee steht bevor.

Kirgisistan

Bei gegenüber dem Vorjahr unveränderter Sollstärke (9 000) unterhält Kirgisistan derzeit eine Wehrpflichtarmee mit einem Umfang von knapp 8 500 Soldaten. Neben den Streitkräften verfügt es über ca. 3 500 Soldaten der Inneren Truppen, 2 500 Soldaten der Grenztruppen und 1 200 Soldaten der Nationalgarde. Die Dienstzeit in der Armee beträgt für Wehrpflichtige 18 Monate. Im Rahmen einer Reorganisation ist die Schaffung von kleineren, mobileren und effektiveren Verbänden vorgesehen. Das mittelfristige Erreichen der Zielgröße von 9 000 Soldaten ist aufgrund der finanziellen Beschränkungen fraglich. Kirgisistan stellt ein Bataillon für die schnellen Eingreifkräfte der GUS in Zentralasien sowie den Standort des gemeinsamen Stabes (Bischkek).

Republik Moldau

Die Streitkräfte Moldaus umfassen nach Reduzierung im Jahr 2001 um 1 500 derzeit maximal 6 500 Soldaten. Die Friedens-Sollstärke ist von 8 500 auf 7 200 Soldaten herabgesetzt worden. Neben den 5 800 Soldaten in den Landstreitkräften und 710 Soldaten der Luftstreitkräfte verfügen die moldawischen Streitkräfte über 5 000 Soldaten der Inneren Truppen sowie über

3 000 Soldaten der Grenztruppen. Die Wehrpflichtdauer beträgt 18 Monate.

Die Stärke der Streitkräfte der selbst ernannten Republik Trans-Dnjestr beträgt ca. 3 600 Soldaten und ca. 10 000 Reservisten. Weitere ca. 2 400 Soldaten sind paramilitärischen Einheiten zuzuordnen.

In der Frage des Abzuges der „Operativen Gruppe der russischen Truppen in der Dnjestr-Region der Republik Moldau“ (OGRM, ca. 1 500 Soldaten) und dem Verbleib der in der Republik Trans-Dnjestr lagernden umfangreichen Bestände an Waffen und Munition wurde auf dem OSZE-Gipfel vom November 1999 in Istanbul zwischen der Republik Moldau und Russland der Abzug in drei Schritten bis Ende 2001 (Material) bzw. Ende 2002 (Truppen) vereinbart.

Die KSE-vertragsrelevanten Waffen der OGRM wurden trotz Protesten der Regierung Trans-Dnjestr abgezogen. Der Abschub eines Teils der ca. 42 000 t Munition erfolgte zum Jahresende 2001. Für das Jahr 2002 sind Vernichtung der Restmunition in der von der OSZE mit finanzierten Entsorgungsanlage bei Tiraspol (26 000 t) und Abtransport (12 000 t) vorgesehen.

Russische Föderation

Die Friedens-Sollstärke der regulären bewaffneten russischen Streitkräfte lag mit 1,2 Mio. Soldaten im Jahr 2000 deutlich unter der notifizierten KSE-Obergrenze von 1 450 000 Soldaten. Die Sollstärke der bewaffneten Streitkräfte soll bis Ende 2002 um ca. 365 000 auf 835 000 Soldaten verringert werden; eine genaue Verteilung auf die Teilstreitkräfte ist derzeit nicht bekannt. Die Grundwehrdienstdauer in Russland beträgt unverändert 24, für Hochschulabsolventen zwölf Monate.

Die für die einzelnen Teilstreitkräfte ermittelten Reduzierungsschritte und deren Soll- bzw. Iststärken stellen sich nach bisheriger Lageeinschätzung wie folgt dar:

Teilstreitkräfte	Soll 2001	Ist 2001	Reduzierungsumfang bis 2005		Soll 2005
			Soll	Ist	
Landstreitkräfte inklusive Luftlandetruppen und Anteil in Ausbildungs-/Logistikeinrichtungen und zentralen mil. Dienststellen	580 000	~ 410 000	– 180 000	~ – 10 000	400 000
Luftstreitkräfte/Luftverteidigung	190 000	~ 165 000	– 40 000	~ – 15 000	150 000
Seestreitkräfte	180 000	~ 136 000	– 50 000	~ – 6 000	130 000
Strategische Raketentruppen	170 000	~ 170 000	– 70 000	~ – 70 000	100 000
Zentral unterstellte Kräfte, Einrichtungen, Dienststellen	80 000	~ 80 000	– 25 000	~ – 25 000	55 000
Gesamt	1 200 000	~ 961 000	– 365 000	~ – 126 000	835 000

Da Angaben über Personalumfänge in Russland nach wie vor geheim gehalten und im Falle öffentlicher Stellungnahmen nicht konkret erläutert werden, besteht bezüglich des auf unterschiedlichen Quellen beruhenden Zahlenmaterials weiterer Verifikationsbedarf. Ausgehend von der überschlägig ermittelten Iststärke der bewaffneten Streitkräfte im Jahr 2000 von rund 960 000 Soldaten muss angenommen werden, dass das künftige Reduzierungsvolumen zu etwa 70 Prozent durch Streichung unbesetzter Planstellen realisiert wird. Zusätzlich wäre die Entlassung von bis zu 126 000 Wehrpflichtigen und Vertragssoldaten (Zeit- und Berufssoldaten) bzw. die entsprechende Reduzierung der Einberufungsquote bis 2005 erforderlich. Die Zahl der etwa 600 000 Zivilangestellten in den Streitkräften soll um etwa 120 000 gekürzt werden.

Neben den Streitkräften verfügt Russland zur Landesverteidigung noch über militärische Truppen bzw. Kräfte anderer Ministerien und Behörden, deren Personalumfänge ebenfalls bis 2005 reduziert werden sollen. Dazu gehören Truppen des Inneren mit einer Stärke von etwa 180 000 bis 200 000 sowie Grenztruppen in einer Stärke von 175 000 bis 200 000 Soldaten. Kontingente dieser so genannten „anderen Truppen“ sind gemeinsam mit den regulären Streitkräften seit Oktober 1999 in Tschetschenien eingesetzt.

Die Engpässe bei Betriebsstoffen, Versorgungsgütern und Ersatzteilen konnten auch im Jahr 2001 nicht beseitigt werden, deren Folge deutliche Einschränkungen im Übungsbetrieb waren. Der Einsatzbereitschaftsstand der technischen Ausrüstung nimmt wegen der finanzbedingt ausbleibenden Modernisierung kontinuierlich ab und zwingt künftig zur Reduzierung der materiellen Typenvielfalt. Zur Kosteneinsparung ist die Verringerung des Gesamtumfangs aller militärisch ausgebildeten und bewaffneten Streit- und Sicherheitskräfte Russlands – den bisher im russischen Sicherheitsrat eingebrachten Reformvorschlägen folgend – auf etwa 1,8 Mio. Soldaten bis zum Jahr 2005 vorgesehen. Ein Streitkräfte-Rüstungsprogramm bis 2010 wurde im Jahr 2001 verabschiedet. Gemäß eines von Präsident Putin gebilligten Konzeptes soll ab 2005 schrittweise der Anteil der Zeitsoldaten erhöht werden. Es wird ein Verhältnis von 75 % (derzeit 50 %) länger dienender Soldaten zu 25 % Wehrpflichtigen angestrebt. Die Verkürzung des Wehrdienstes um die Hälfte wird derzeit diskutiert.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte haben derzeit einen Ist-Umfang zwischen 10 000 und 15 000 Soldaten. Die Landstreitkräfte umfassen 7 200 Soldaten. Die Reduzierung der Streitkräfte auf 6 000 Soldaten ist geplant. Die vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten beim Aufbau regulärer bewaffneter Streitkräfte entstanden u. a. durch die nicht reibungslos verlaufene Integration ehemaliger oppositioneller Kämpfer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie durch die mangelhafte finanzielle Ausstattung. Tadschikistan verfügt über Innere Truppen in einer Stärke von ca. 3 500 Soldaten, ca. 4 200 Soldaten der Grenztruppen und eine Nationalgarde mit ca. 1 500 Sol-

daten. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate. Die Einführung einer einheitlichen Wehrdienstdauer von zwölf Monaten und eines Ersatzdienstes ist geplant. Eine Stationierungstruppe der Russischen Föderation (7 500 Soldaten der Landstreitkräfte und 11 000 Soldaten der Grenztruppe) sichert die Südgrenze zu Afghanistan.

Turkmenistan

Die turkmenische Sollstärke wurde gegenüber dem Vorjahr um 12 500 auf 17 500 Soldaten reduziert. Der tatsächliche Umfang der Streitkräfte liegt bei 23 000 bis 26 000 Soldaten und damit um mindestens 5 500 Soldaten über ihrer Sollstärke für das Jahr 2002. Die Wehrdienstzeit beträgt 18 Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 500 Soldaten. Bei den Grenztruppen sind ca. 17 000, bei der Nationalgarde zwischen 2 000 und 8 000 Soldaten eingesetzt.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte haben einen Ist-Umfang von etwa 275 000 Soldaten (Landstreitkräfte: 122 800) bei einer Friedens-Sollstärke von etwa 310 000 Soldaten. Letztere liegt um 140 000 unter der notifizierten KSE-Obergrenze von 450 000 Soldaten. Die ukrainischen Streitkräfte sind eine Wehrpflichtarmee. Der Grundwehrdienst beträgt 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine zur Landesverteidigung über ca. 40 000 Soldaten der Truppen des Inneren und Grenztruppen in Stärke von etwa 33 000. Kostenintensive Reformmaßnahmen der Streitkräfte und eine Modernisierung ihrer technischen Ausrüstung, deren Umfang an notifizierten Hauptwaffensystemen bis auf wenige klärungsbedürftige Ausnahmen unter den vertraglichen KSE-Obergrenzen liegt, sind aufgrund des unzureichenden Wehretats nicht geplant und kurz- bis mittelfristig nicht durchführbar.

Die Ukraine trat im Berichtszeitraum verstärkt als Waffenlieferant u. a. auch in Krisenregionen wie Mazedonien in Erscheinung, wobei sowohl überzählige Waffen aus dem Bestand der Streitkräfte als auch Neuproduktionen geliefert bzw. Modernisierungen von vorhandenen Waffen vorgenommen wurden.

Usbekistan

Die als Antwort auf die Terrorangriffe der IBU in den vergangenen Jahren initiierte Militärreform in Usbekistan konnte in den wesentlichen Punkten vorangetrieben werden. Die Einrichtung eines vereinten Stabes zur Führung der fünf Militärbezirke wurde abgeschlossen, die angestrebten schnellen Eingreifkräfte befinden sich im Aufbau. Die Wehrdienstdauer beträgt 18 Monate. Der Übergang von der Wehrpflicht- zur Berufs- und Freiwilligenarmee kann aus finanziellen Gründen nicht weiter verfolgt werden. Der Umfang der regulären usbekischen Streitkräfte beträgt derzeit ca. 58 000 Soldaten. Die Friedens-Sollstärke von 65 000 für das Jahr 2001 wurde aufgrund der andauernden umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen und finanzieller Probleme auf 60 000 für das Jahr 2002 reduziert. Darüber hinaus werden zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit Truppen des

Innenen in einer Stärke von ca. 3 600 Soldaten, Grenztruppen in einer Stärke von ca. 17 500 Soldaten und eine Präsidialgarde von 900 Soldaten eingesetzt. Die Streitkräfte nutzen fast ausschließlich Waffen und Gerät russischer Herkunft.

Weißrussland

Die Sollstärke der weißrussischen Streitkräfte wurde im vergangenen Jahr von 90 000 auf 65 000 (d. h. 50 000 Soldaten und 15 000 Zivilisten) reduziert. Der Personalbestand liegt derzeit bei ca. 73 000. Gleichzeitig soll der Anteil an Berufs- und Zeitsoldaten im Zuge der angestrebten Professionalisierung auf 80 % ansteigen. Darüber hinaus werden zur Landesverteidigung ca. 8 000 Soldaten der Truppen des Innenen sowie Grenztruppen mit einer Stärke von etwa 12 000 Grenzsoldaten herangezogen. Umfangreiche Strukturveränderungen in der nahen Zukunft sind geplant. Hierbei orientiert man sich am russischen Vorbild. Eine Modernisierung der technischen Ausrüstung der Streitkräfte, deren Umfang von notifizierten Hauptwaffensystemen unter den vertraglichen KSE-Obergrenzen liegt, ist aufgrund des unzureichenden Wehretats kurz- bis mittelfristig nicht realisierbar, sofern die Unterstützung Russlands bei ausgewählten Projekten (z. B. der GUS-Luftverteidigung) ausbleibt. Im Rahmen der militärischen Integration mit Russland wurde beschlossen, abhängig von der perzipierten Gefährdungslage in einer Spannungsperiode und nach gemeinsamer Entscheidung der beiden Staatspräsidenten eine „Regionale Gruppe der Streitkräfte von Weißrussland und Russland“ zu aktivieren, die aus den weißrussischen Streitkräften und bereits im Frieden nominierten russischen Großverbänden der Strategischen Richtung WEST gebildet und von einem Operativ-Strategischen Kommando streitkräfteübergreifend geführt wird.

6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Die ägyptischen Streitkräfte sind eine Wehrpflichtarmee, deren Umfang im Jahr 2001 um 10 000 auf rund 430 000 Soldaten anwuchs, und in Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte gegliedert. Die Dauer des Wehrdienstes für Männer beträgt in Abhängigkeit von der Schulbildung ein bis drei Jahre. Ziel des in den Achtzigerjahren eingeleiteten Modernisierungsprozesses bleibt die Umstellung von einer Massenarmee zu modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften. Mit amerikanischer Hilfe konnten in Teilbereichen neue Waffensysteme (Kampfpanzer M1 A1, Kampfflugzeuge F-16 C/D, Fregatten) eingeführt werden. Ägypten verfügt über eine geringe Anzahl an SCUD-B Raketen mit 300 km Reichweite. Ein militärisches Nuklearprogramm existiert nicht.

Irak

Der Gesamtumfang der irakischen Streitkräfte (Wehrpflichtarmee für Männer, 24 Monate), einschließlich der Republikanischen Garde (RG), der Spezial Republikanischen Garde (SRG) und der Grenz- und Sondertrup-

pen nahm im Jahr 2001 um 7 500 zu und beträgt rund 422 500 Soldaten. RG und SRG werden personell, materiell und finanziell besonders gefördert. Sie bilden aufgrund ihres hohen Leistungsvermögens den entscheidenden Rückhalt für das herrschende Regime. Die Einsatzbereitschaft der regulären Streitkräfte ist, insbesondere durch embargobedingte Versorgungsengpässe, eingeschränkt. Die Rüstungsindustrie befindet sich im Wiederaufbau. Der Irak ist in der Lage, Infanteriewaffen, Bomben, Mörser, Seeminen, Artilleriegranaten und elektronisches Gerät zu fertigen sowie die Instandsetzung und in Teilbereichen (Flugabwehrraketensysteme) auch eine Modernisierung durchzuführen.

Als Folge des zweiten Golfkrieges 1990/1991 sowie durch die amerikanisch-britischen Luftangriffe im Rahmen von „Desert Fox“ vom 16. bis 19. Dezember 1998 und die bis dahin durchgeführten VN-Inspektionen (UNSCOM) wurden Massenvernichtungsmittel und deren Produktionsstätten zwar weitgehend zerstört, das Wissen und die technologischen Grundlagen zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln existieren aber nach wie vor. Die erkannten Beschaffungsbemühungen des Irak lassen den Schluss zu, dass die irakische Führung an der Wiederaufnahme von Massenvernichtungsmittel- und Raketenprogrammen (auch größerer Reichweite als von den VN mit 150 km gestattet) festhält.

Während Fortschritte im militärischen Nuklearprogramm aufgrund des VN-Embargos gering sein dürften, sind die B- und C-Waffenprogramme vermutlich wieder weit fortgeschritten, da Forschung und Produktion im Bereich B-/C-Waffen leichter zu verbergen und viele Grundstoffe und technische Geräte hierfür aufgrund ihres „Dual-use“-Charakters frei auf dem Weltmarkt erhältlich sind.

Iran

Die Stärke der iranischen Streitkräfte nahm im Jahr 2001 um 7 500 auf etwa 447 500 Soldaten zu. Sie setzen sich aus den Regulären Streitkräften, den Islamischen Revolutionären Garden (IRGC, auch Sepah-e Pasdaran genannt) sowie den Grenz- und Sondertruppen zusammen. Es besteht Wehrpflicht (21 Monate) für Männer. Zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit stehen neben Kräften der Inneren Sicherheit (Law Enforcement Forces/LEF, ca. 125 000 Soldaten) die den Pasdaran unterstellten Basidsch-Kräfte mit einer geschätzten Stärke von 350 000 Soldaten zur Verfügung. Letztere können im Kriegsfall auch zur Landesverteidigung eingesetzt werden.

Die iranischen Streitkräfte verfügen vorrangig über ex-sovjetsches Material älterer Bauart. Eine große Typenvielfalt sowie der hohe Bedarf an Ersatzteilen überfordern derzeit das logistische System und führen zu Einbußen in der Einsatzbereitschaft. Der Aufbau einer konventionellen Rüstungsindustrie kommt insgesamt nur schleppend voran. Eigenentwicklungen (u. a. Kampfpanzer, Luftzielflugkörper, Hubschrauber, Kleinstunterseeboote) sind wegen des Zeitaufwands selten und meist nur als Nachbau möglich. Lizenzproduktionen sind schwer umsetzbar;

Abhängigkeiten vom Ausland, insbesondere von Russland, bleiben bestehen.

Hohe Priorität haben die Entwicklung und Herstellung von weit reichenden Trägersystemen (ballistischen Raketen). Der Iran produziert im eigenen Land die Boden-Boden-Flugkörper SCUD-B und -C mit einer Reichweite von 300 bzw. 500 km. Die nordkoreanische „NO DONG“ mit einer Reichweite von bis zu 1 300 km wird unter dem Namen SHAHAB-3 nachgebaut. Tests sind bereits erfolgt; einige Raketen sollen einsatzbereit sein. Die SHAHAB-4 mit ca. 2 000 km Reichweite befindet sich noch auf einem frühen Entwicklungsstand. Mit der SHAHAB-3 wäre der Iran in der Lage, den Irak, Israel, Saudi-Arabien, die Türkei und einen Teil des südlichen Russlands zu erreichen.

Israel

Israel unterhält eine Wehrpflichtarmee mit einem Personalumfang von ca. 180 500 Soldaten und Soldatinnen. Es besteht Wehrpflicht von 36 Monaten für Männer und 24 Monaten für Frauen. Wehrpflichtig sind Juden und Drusen. Israels Rüstungspolitik verfolgt die Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen und – mit US-Unterstützung – einer eigenen Raketenabwehr. Priorität haben auch Kampfwertsteigerungsmaßnahmen an eingeführtem Gerät. Israel verfügt über JERICO 1 und JERICO 2 Raketen (Reichweiten 600/1 450 km). Für diese Raketen sind vermutlich nukleare Gefechtsköpfe vorhanden.

Libyen

Die Gesamtstreitkräfte Libyens haben einen Personalumfang von etwa 67 500 Soldaten. Es besteht Wehrpflicht für Männer und Frauen mit einer Dauer von 24 Monaten. Libyen ist um die Intensivierung der Rüstungskontakte zu Russland bemüht. Vorrang haben die Ersatzteilbeschaffung und die Modernisierung der Luft- bzw. Luftverteidigungsstreitkräfte. Libyen produziert und besitzt zumindest einfache C-Kampfstoffe und forscht an B-Kampfstoffen. Langfristig ist es am Erwerb einer Nuklearwaffe interessiert. Der Stand der einheimischen Wissenschaft und die fehlenden Ressourcen machen einen Erfolg dabei aber stark von ausländischer Hilfe abhängig. Die Existenz von SCUD-B Raketen mit 300 km Reichweite ist nachgewiesen. Versuche, einen ballistischen Träger mit einer Reichweite von über 300 km im Land zu entwickeln, scheiterten bislang ebenso wie die Beschaffung weiter reichender Trägersysteme bis 2 000 km.

Saudi-Arabien

Die saudischen Streitkräfte bestehen aus Zeit- und Berufssoldaten und verfügen in den vier Teilstreitkräften (Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte) über einen Umfang von ca. 105 000 Soldaten. Saudi-Arabien besitzt trotz teilweise hochmoderner Ausrüstung nur begrenzte eigene Fähigkeiten zur Abwehr einer Aggression von außen. Forschungsprogramme für Massenvernichtungswaffen und Raketen sind nicht bekannt. Die 20 bis 30 Mittelstreckenraketen chinesischer Herkunft mit einer Reichweite von rund 2 000 km sind mit konventionellen Gefechtsköpfen bestückt.

Syrien

Syrien hat den Umfang seiner Streitkräfte (Wehrpflicht für Männer, Wehrpflichtdauer 30 Monate) geringfügig um 1 000 auf rund 306 000 Soldaten erhöht, die im Spannungs- bzw. Kriegsfall auf über 600 000 Soldaten aufwachsen können. Angesichts des begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik an den eigenen Kapazitäten und hat den Rüstungswettlauf mit Israel aufgegeben. Die Rüstungsindustrie (Infanterie- und Panzerabwehrwaffen einschließlich Munition) kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen. Militärische Beschaffungsvorhaben konzentrieren sich auf die Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit, die Kampfwertsteigerung des vorhandenen Materials ex-sowjetischen Ursprungs (z. B. Kampfpanzer T-55 und derzeit auch Kampfhubschrauber) sowie die Beschaffung der Flugabwehrsysteme SA-10/S-300 von Russland. Priorität hat die Entwicklung und der Bau von Mittelstreckenraketen der Typen SCUD-B und -C (300/500 km Reichweite). Mit Hilfe nordkoreanischer Techniker wird an einer Reichweitensteigerung der SCUD-C auf 700 km gearbeitet. Der Besitz einsatzfähiger C-Waffen muss unterstellt werden. Im Bereich der A- und B-Waffen kann von Forschungsaktivitäten ausgegangen werden.

7. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Ländern Asiens

Demokratische Volksrepublik Korea (Nord)

Die Streitkräfte der Demokratischen Volksrepublik Nordkorea zählen mit einer Gesamtstärke von über 1 Mio. Soldaten zahlenmäßig zu den stärksten der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Mio. Reservisten und 3,8 Mio. leicht bewaffnete Milizen innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. In Nordkorea besteht Allgemeine Wehrpflicht, die je nach Teilstreitkraft vier bis fünf Jahre dauert und nach Bedarf verlängert werden kann. Die Streitkräfte sind das Machtinstrument der herrschenden kommunistischen Partei. Trotz der enormen wirtschaftlichen Probleme des Landes wird ihr Unterhalt bzw. ihre Modernisierung mit ca. 30 % des BIP finanziert. Nicht bestätigt werden kann die Meldung, dass im Zeitraum 1999 bis 2001 aufgrund zunehmender Versorgungsprobleme auch innerhalb der Streitkräfte eine Reduzierung um 100 000 Mann stattgefunden hat. In Nordkorea wird intensiv an der Entwicklung und dem Bau von ballistischen Raketen gearbeitet. Mit dem – zwar missglückten – Satelliten-Raketenstart am 31. August 1998 hat Nordkorea unter Beweis gestellt, dass es über weit reichende Trägermittel verfügt. Im militärischen Boden-Boden-Einsatz könnte mit einem Flugkörper dieser Konfiguration zukünftig vermutlich eine Reichweite von 2 200 km bei einer Nutzlast vom 1 000 kg erreicht werden.

Islamische Republik Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind eine Berufarmee und haben eine Friedensstärke von ca. 653 000 Soldaten. Der Verteidigungsetat 2000/2001 sah für die Streitkräfte Ausgaben in Höhe von rund 2,5 Mrd. US-\$, das heißt knapp

einem Viertel des Gesamthaushalts und 4 % des BIP vor. Das offizielle Streitkräftebudget spiegelt allerdings die Verteidigungsausgaben nur bedingt wider, da Ausgaben für Pensionen (aktuell 0,48 Mrd. US-\$), für Forschung und Entwicklung sowie Kosten für die paramilitärischen Kräfte in anderen Haushaltsressorts integriert sind. Vor dem Hintergrund der Kaschmir-Problematik ist Pakistan seit Jahren bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner Streitkräfte zu modernisieren sowie eine eigene Raketentruppe aufzubauen. Der Finanzrahmen ist äußerst eng und die Restriktionen bzw. Sanktionen traditioneller Lieferanten sind noch immer vorhanden. Zu den wichtigsten Rüstungskäufen der letzten zwei Jahre gehören 320 Kampfpanzer T-80 aus der Ukraine.

Republik Indien

Die indischen Streitkräfte (Berufsarmee) haben eine Gesamtstärke von ca. 1,2 Mio. Soldaten. Aufgrund der anhaltenden Spannungen mit Pakistan und dem Wettstreit mit der Volksrepublik China um die regionale Führungsrolle ist eine Reduzierung nicht feststellbar.

Mit ca. 1 Mio. Soldaten sind die Landstreitkräfte die stärkste Teilstreitkraft; in den Luftstreitkräften dienen 150 000 und in der Marine ca. 50 000 Soldaten. Die Ausbildung orientiert sich am britischen Vorbild. Die durchschnittlich zwölfmonatige Grundausbildung der Mannschaften erfolgt in Ausbildungszentren und Schulen. In den Streitkräften herrscht ein gravierender Mangel an ca. 30 000 jüngeren Offizieren, sodass eine Überalterung des Führerkorps zu erwarten ist.

Der Verteidigungshaushalt 2001 bis 2002 beträgt rund 620 Mrd. Rupien (ca. 14,3 Mrd. Euro) und liegt damit mehr als 13 % über dem Vorjahreswert. Der Anteil am BIP beträgt knapp 3 %.

Mit dem Ziel der Behauptung als Regionalmacht und vor dem Hintergrund der schwelenden Krise mit dem Nachbarn Pakistan werden Modernisierungen aller Teilstreitkräfte weiter forciert. Ziel ist die schnelle Verlegbarkeit der Streitkräfte und ihre Fähigkeit, einen raschen Schwerpunktwechsel vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurden umfangreiche Rüstungsprogramme für die Landstreitkräfte initiiert (z. B. Beschaffung von bis zu 310 Kampfpanzern T-90 aus Russland, davon 40 Einheiten 2001 geliefert). Bei den Seestreitkräften sind innerhalb der nächsten zehn Jahre die Indienststellung eines zweiten Flugzeugträgers, die Entwicklung und der Bau eines nuklear angetriebenen SSN U-Bootes und eines Air Defence-Schiffes bis 2009 sowie der Kauf von drei FK-Fregatten des Typs Krivak-IV geplant. Die Luftstreitkräfte beabsichtigen die Beschaffung von bis zu 140 SU-30 Kampffjets sowie den Bau des Light Combat Aircraft. Größter Ausrüster ist Russland.

Indien verfügt über Nuklearwaffen und Möglichkeiten zum Bau und Einsatz von nuklearen Mittelstreckenraketen. Das Nuklearpotenzial betrug 2001 ca. 40 Gefechtsköpfe; mit einem jährlichen Zuwachs von drei bis fünf Gefechtsköpfen wird gerechnet.

Republik Korea (Süd)

Die Streitkräfte Südkoreas haben eine Stärke von ca. 672 000 Soldaten (Landstreitkräfte ca. 560 000, Luftstreitkräfte ca. 52 000 und Seestreitkräfte ca. 60 000 Soldaten). Sie zählen zu den modernsten der Region. Das Verteidigungsbudget belief sich 2001 auf 15,38 Bio. Won (15,2 % des Gesamthaushaltes, rund 14 Mrd. US-\$). Südkorea plant eine grundlegende Reform seiner Streitkräfte, die schrittweise in den nächsten Jahren vollzogen werden soll. Im Rahmen dieser Reform sollen die Streitkräfte bis 2015 auf eine Stärke von 390 000 reduziert werden. Diese numerische Reduzierung soll durch die Erhöhung der Kampfkraft, vornehmlich bei den Luft- und den Seestreitkräften, ausgeglichen werden. Das Modernisierungsprogramm hat einen Wert von 30 Mrd. US-\$. Ziel ist die Fähigkeit zur schnelleren und effizienteren Reaktion auf Krisen und die Lösung aus der Abhängigkeit von den USA im gesamten Spektrum der Verteidigung bzw. mindestens deren deutliche Reduzierung.

Volksrepublik China

Die Volksrepublik China beabsichtigt im Rahmen der Effizienzsteigerung ihrer Streitkräfte, die Gesamtstärke von ca. 3 Mio. (Stand 1998) bis 2003 auf 2,3 Mio. Soldaten (derzeit ca. 2,34 Mio.) zu reduzieren. Unter anderem wurden 14 Divisionen mit ca. 200 000 Soldaten aus den Streitkräften ausgegliedert und der Bewaffneten Volkspolizei (BVP) unterstellt, die über rund 1,3 Mio. Mann verfügt. Nach Abschluss der Reduzierungen sollen die Landstreitkräfte über ca. 1,7 Mio. Soldaten verfügen und regional in „Militärregionen“ und „Militärbezirke“ aufgeteilt sein. Die Luftstreitkräfte bzw. die Luftverteidigung sollen rund 245 000, die strategischen Raketentruppen ca. 125 000 und die Marinestreitkräfte ca. 221 000 Soldaten umfassen.

Die Volksbefreiungsarmee setzt ihr Modernisierungsprogramm mit folgenden Zielen fort:

- Verbesserung/Modernisierung des Raketenpotenzials
- Verringerung der Infanterie, Vergrößerung der Spezialverbände bei Luftwaffe, Marine und Raketeneinheiten
- Verbesserung der Waffenqualität
- Aufbau kombinierter Verbände und besseres Zusammenwirken der Teilstreitkräfte
- Erhöhung der Mobilität (Fähigkeit zur Überquerung der Taiwan-Straße)
- Digitalisierung von Führungszentren und Waffensystemen.

Die Wehrdienstzeit für Wehrpflichtige beträgt einheitlich für alle Teilstreitkräfte zwei Jahre. Im Rahmen der Professionalisierung wurde der Anteil der Freiwilligen auf 35 % des Gesamtbestandes erhöht.

Der Verteidigungshaushalt 2001 beläuft sich auf rund 141 Mrd. Yuan (ca. 17 Mrd. US-\$) und stieg gegenüber dem Vorjahr um 17 %. Seit 1997 hat sich der Verteidigungsetat damit etwa verdoppelt. Schätzungen zufolge weist China nur einen Teil der Ausgaben im eigentlichen Militäretat nach, sodass die Aufwendungen für die Streitkräfte insgesamt weitaus höher anzusetzen sind.

Anhang

I. Tabellen:

- 1 Dem VN-Waffenregister für 2000 gemeldete Exporte
- 2 a Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrages vom 19. November 1999
- 2 b Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
- 3 KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001
- 4 Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag
- 5 a Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion
- 5 b Entwicklung der Bestände durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“)
- 6 Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2001 (in zeitlicher Reihenfolge)
- 7 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2001 (in zeitlicher Reihenfolge)
- 8 Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 99 im Jahre 2001
- 9 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
- 10 Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
- 11 Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001
- 12 Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und der nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören
- 13 Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten
- 14 Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS
- 15 Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika
- 16 Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale von ausgewählten Staaten Asiens

II. Dokumente:

- 1 Minenräumprojekte in Afrika
- 2 Minenräumprojekte in Afghanistan und Südostasien
- 3 Minenräumprojekte im Mittleren Osten und Kaukasus
- 4 Minenräumprojekte in Südosteuropa

III. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2000 gemeldete Exporte

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Argentinien				1			
Belarus	115			12	2		
Belgien		40					
Bulgarien			60				
Deutschland	51	69	50	18	10	1	
Finnland		31	1				
Frankreich	32	36	71	8	7	1	28
Griechenland		37	4				
Großbritannien	91	1		5	10	2	20
Israel			36				42
Italien			1				15
Kanada		4	8				
Kasachstan	53		107				
Kroatien			40				
Neuseeland		21					
Niederlande	93				6		
Norwegen		43					
Moldau			6				3 360
Pakistan			6				
Polen		10					
Rumänien			12				97
Russische Föderation	31	41	307	45	8	2	343
Schweden		40				1	
Singapur			17				
Slowakische Republik	55	11	18	3			
Südafrika		39					
Tschechische Republik	118	38					
USA		354	322	56	16	3	831

Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrages
vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3 444	3 281	2 255	765	280
Frankreich	1 226	3 700	1 192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 267	3 172	1 818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen (4) (C)	1 730	2 150	1 610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation (5)	6 350	11 280	6 315	3 416	855
Slowakei (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1 588	1 276	310	80
Tschechische Republik (2) (A)	957	1 367	767	230	50
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	130
Ukraine (7)	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn (3) (B)	835	1 700	840	180	108

noch Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrages
vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Vereinigtes Königreich	843	3 017	583	855	350
USA	1 812	3 037	1 553	784	396
Weißrussland (1)	1 800	2 600	1 615	294	80
Summe:	35 574	56 570	36 312	13 203	3 994

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
 - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen.
- (A) Die Tschechische Republik hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
 - (B) Die Republik Ungarn hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
 - (C) Die Republik Polen hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebunden TLE spätestens Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und spätestens Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidzhanische Republik (3) (4)	220	220	285
Republik Belarus (5)	1 800	2 600	1 615
Königreich Belgien (5)	544	1 505	497
Republik Bulgarien (3) (4)	1 475	2 000	1 750
Königreich Dänemark (5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland (5)	4 704	6 772	3 407
Französische Republik (5)	1 306	3 820	1 292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechische Republik (3) (4)	1 735	2 498	1 920
Republik Island (3) (4)	0	0	0
Italienische Republik (5)	1 642	3 805	2 062
Republik Kasachstan (5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg (5)	143	174	47
Republik Moldau (3) (4)	210	210	250
Königreich der Niederlande (5)	809	1 220	651
Königreich Norwegen (3) (4)	170	282	557
Republik Polen (5) (C)	1 730	2 150	1 610
Portugiesische Republik (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1 375	2 100	1 475
Russische Föderation (5)	6 350	11 280	6 315
davon (1) (3) (4)	1 300	2 140	1 680
Slowakische Republik (5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2 047	1 370
Tschechische Republik (5) (A)	957	1 367	767
Republik Türkei (3) (4)	2 795	3 120	3 523

noch Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artilleriewaffen
Ukraine (5) davon (2) (3) (4)	4 080 400	5 050 400	4 040 350
Republik Ungarn (5) (B)	835	1 700	840
Vereinigtes Königreich (5)	843	3 029	583
Summe davon (1) + (2)	36 217 1 700	59 038 2 540	36 805 2 030

- (1) Im Militärbezirk St. Petersburg, ohne die Oblast Pskow; und im Militärbezirk Nordkaukasus, ohne: die Oblast Wolgograd; den Oblast Astrachan; jenen Teil des Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja–Wolgodonsk–Grenze des Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa.
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Abs. 5 anheben, wenn nach Artikel V Abs. 4 Buchst. A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt.
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten.
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten.
- (A) Die Tschechische Republik hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat beim OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis spätestens Ende 2003 auf 1 577 Kampfpanzer, 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 370 Artilleriewaffen abzusenken.

Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹⁾		Inspektionen gemäß Abschnitt X Insp.-Protokoll ²⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	3	3	0	0	3	3
Dänemark	4	4	0	0	4	4
Deutschland	13 (2)	25	1 (1)	0	14	25
Frankreich	9	12	0	0	9	12
Griechenland	5	11	0	0	5	11
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	10 (1)	9	0	0	10	9
Kanada	4	0	0	0	4	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	6 (2)	4	0	0	6	4
Norwegen	5	2	0	0	5	2
Portugal	3	4	0	0	3	4
Spanien	5	7	0	0	5	7
Türkei	8 (1)	13	0	0	8	13
Vereinigtes Königreich	11 (1)	12	1	0	12	12
USA	13 (1)	9	1 (1)	0	14	9
Summe:	100 (10)	115	3 (2)	0	103	115

¹⁾ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

²⁾ Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland östlich des Urals – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

noch Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹⁾		Inspektionen gemäß Abschnitt X Insp.-Protokoll ²⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Östliche Staatengruppe						
Armenien	3	3	0	0	3	3
Aserbaidshjan	0	3	0	0	0	3
Bulgarien	13	14	0	0	13	14
Georgien	1	3	0	0	1	3
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	6	13	1	0	7	13
Rumänien	18	18	0	0	18	18
Russische Föderation	79	53 (9)	0	2 (2)	79	55
Slowakei	6	5	0	0	6	5
Tschechische Republik	2	6	0	0	2	6
Ukraine	25	23 (1)	0	2	25	25
Ungarn	3	3	0	0	3	3
Weißrussland	0	3	0	0	0	3
Summe:	13	14	0	0	13	14
Gesamtsumme:	1	3	0	0	1	3

¹⁾ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

²⁾ Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland östlich des Urals – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

Tabelle 4

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag

(A) Westliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Belgien	334	1 005	320	232	46
Dänemark	353	336	503	106	18
Deutschland	4 069	3 281	2 445	900	280
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	374
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	263	32	90	13
Luxemburg	0	40	0	0	0
Niederlande	743	1040	607	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	891	2047	1 370	310	80
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	130
Vereinigtes Königreich	1 015	3 176	636	900	356
USA	4 006	5 152	2 742	784	396
Summe:	19 142	29 822	18 286	6 662	2 000

noch Tabelle 4

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag

(B) Östliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidshjan	220	220	285	100	50
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	50	200	100	15	20
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 350	11 280	6 315	3 416	855
Slowakei	478	683	383	100	40
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Weißrussland	1 800	2 600	1 615	294	80
Summe:	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

Tabelle 5 a

**Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen
der russischen Streitkräfte in der Flankenregion**

	Kampfpanzer			gepanzerte Kampffahrzeuge			Artillerie		
	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002
MilBez St. Petersburg (1)	842	773	765	591	163	173	1 018	830	736
MilBez Nordkaukasus (2)	341	499	527	1 505	1 964	1 686	540	723	779
Summe RUS Hoheitsgebiet	1 183	1 272	1 292	2 096	2 127	1 859	1 558	1 553	1 515
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	74	74	148	224	224	84	84	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	141	82	82	506	181	218	166	148	140
RUS Stationierungs-SK in MDA (3)	108	108	0	131	131	0	125	125	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	0	0	98	102	99	24	24	24
Summe RUS Stationierungs-SK	323	264	156	883	638	541	399	381	248
Summe RUS Flanke (4)	1 506	1 536	1 448	2 979	2 765	2 400	1 957	1 934	1 763
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierungen (5)	179	55	2	373	663	185	130	193	42

Anm.: In diesen Zahlen sind die Kampfpanzer nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „kampfunfähig“ bezeichnet wurden. Die Russische Föderation disloziert diese Waffen im Panzerinstandsetzungswerk in St. Petersburg.

- (1) Ohne die Oblast Pskov.
- (2) Ohne die Oblaste Volgograd, Astrakhan, Rostov (östlicher Teil) und ohne Kushchevskaya.
- (3) Die Russische Föderation hat gemäß den beim OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul 1999 eingegangenen Verpflichtungen bis Ende 2001 alle durch den KSE-Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen aus Moldau abgezogen.
- (4) In der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A Abschnitt III Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke).
- (5) In der revidierten Flanke auf russischem Hoheitsgebiet.

Tabelle 5 b

Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“)

	Kampfpanzer			gepanzerte Kampffahrzeuge			Artillerie		
	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002	Jan. 2000	Jan. 2001	Jan. 2002
MilBez St. Petersburg (1)	842	773	765	591	163	173	1 018	830	736
MilBez Nordkaukasus (2)	341	499	527	1 505	1 964	1 686	540	723	779
Summe RUS Flanke (3)	1 183	1 272	1 292	2 096	2 127	1 859	1 558	1 553	1 515
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierungen	179	55	2	373	663	185	130	193	42
Gesamt RUS Flanke (3)	1 362	1 327	1 294	2 469	2 790	2 044	1 688	1 746	1 557
Gemäß Anpassungsübereinkommen gebilligte vorübergehende Dislozierung (4)	153			0			140		

Anm.: In diesen Zahlen sind die Kampfpanzer nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „kampfunfähig“ bezeichnet wurden. Die Russische Föderation disloziert diese Waffen im Panzerinstandsetzungswerk in St. Petersburg.

- (1) Ohne die Oblast Pskov.
- (2) Ohne die Oblaste Volgograd, Astrakhan, Rostov (östlicher Teil) und ohne Kushchevskaya.
- (3) In dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde.
- (4) Gemäß Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 Artikel 22 darf die Russische Föderation ihre Territoriale Zwischenobergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer und 140 Artilleriewaffen überschreiten.

Tabelle 6

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2001
(in zeitlicher Reihenfolge)**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Portugal	Militärflugplatz Monte Real selbstständige MechBrig Santa Margarida	(1)	28. bis 31.05.2001	28
		(2)	28. bis 31.05.2001	
Finnland	Übungsplatz Rovajärvi, 155 K 98 APU ArtSystem, Amos Mörser	(4)	28. bis 31.05.2001	25
Zypern	XX. leichte Panzerbrigade, Lefkosia	(2)	05. bis 08.06.2001	28
Deutschland	Heeresfliegerschule Bückeburg ATF 2 Mannschaftstransportfahrzeug, EC 135 Transporthubschrauber	(4)	12. bis 14.06.2001	28
Schweden	Jämtlang Geschwader Fröson Jämtland Regiment Östersund	(1)	28. bis 31.08.2001	26
		(2)	28. bis 31.08.2001	
Ukraine	114. JgdFlgRgt Ivano-Frankovsk 181. PzRgt Yavarov T 84 Kampfpanzer	(1)	04. bis 07.09.2001	23
		(2)	04. bis 07.09.2001	
		(4)	04. bis 07.09.2001	
Rumänien	93. Kampfbomberflugplatz Timisoara	(1)	10. bis 13.09.2001	21
Russische Föderation	237. Vorführungszentrum Kubinka 27. selbstständige MotSchtzBrig Mosrentgen KA-50, BMP-3, 120 mm Geschütz Nona	(1)	01. bis 04.10.2001	26
		(2)	01. bis 04.10.2001	
		(4)	01. bis 04.10.2001	
Tschechische Republik	Militärflugplatz Caslav L-159-ALCA, BMP-1 LOS	(1)	02. bis 05.10.2001	32
		(4)	02. bis 05.10.2001	

Zusätzlich wurde durch Ungarn ein Besuch einer militärischen Einrichtung und ein Beobachtungsbesuch auf der Grundlage der bilateralen Übereinkommen zwischen Ungarn und der Slowakei sowie zwischen Ungarn und Rumänien durchgeführt.

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes.
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes.
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität.
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes.

Tabelle 7

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2001 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Notifizieren- der Staat	Art/Name/Region/Zeitraum der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Staaten
Spanien	LIVEX/„DESTINED GLORY 01“/Spanien, westliches Mittelmeer/ 5. bis 23. Oktober 2001	zunächst ange- kündigt ca. 15 000; mit neuer Note unter 9 000 ²⁾		
Litauen	PfP Gefechtsübung/Rabrade, Rukla Übungs- plätze/28. August bis 7. September 2001	2 763	1)	
Belarus	Operative Komplexübung/„NEMAN“/Brest und Grodno/26. August bis 3. September 2001	unter 9 000	30. bis 31. August 2001 ¹⁾	RUS, LTU, LVA, POL, UKR

¹⁾ Ankündigung/Einladung außerhalb einer Verpflichtung gemäß WD 99.

²⁾ Truppenstärke vor Beginn der Aktivität unter 9 000 Mann notifiziert.

Tabelle 8

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 1999 im Jahre 2001

Teilnehmerstaat	I Inspektionen		II Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbajdschan		3		1
Belarus	7	3	2	1
Belgien		1	2	1
Bosnien und Herzegowina		3		1
Bulgarien	2	3	3	2
Dänemark	1	1	1	
Deutschland	6	3	1	1
Estland	1	1	1	1
Finnland				1
Frankreich	12	1	2	1
Georgien		3		1
Griechenland	1	2	2	2
Heiliger Stuhl				
Irland				1
Island				
Italien	3	1	2	2
Jugoslawien	1	3		2
Kanada	2		2	
Kasachstan		3		
Kirgisistan				
Kroatien	2	3	2	2
Lettland	2	1	2	1
Liechtenstein				
Litauen		1		1
Luxemburg				1
Malta				
Mazedonien		1	1	1
Moldau		2		1
Monaco				

noch Tabelle 8

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 1999 im Jahre 2001

Teilnehmerstaat	I Inspektionen		II Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Niederlande		1	2	1
Norwegen				1
Österreich	1	2	1	1
Polen	1	1	1	1
Portugal			1	
Rumänien	2	3		2
Russische Föderation	4	3	2	4
San Marino				
Schweden	2	1	3	1
Schweiz	1	1	1	2
Slowakei	2	3	2	1
Slowenien	2	3	2	1
Spanien	2		1	
Tadschikistan		1		1
Tschechische Republik	1	1	1	
Türkei		1	1	1
Turkmenistan		2		1
Ukraine	3	3		2
Ungarn	3	3	3	
Usbekistan		2		1
Vereinigtes Königreich	10	1	2	
USA	3		2	
Zypern				
Summe:	77	77	48	48

Zusätzlich sind 22 Überprüfungen und sieben Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2001 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	16. bis 18.01.2001	Frankreich
Rumänien	13. bis 15.03.2001	Tschechische Republik
Kasachstan	03. bis 05.04.2001	Lettland
Jugoslawien	07. bis 09.05.2001	Ungarn
Turkmenistan	27. bis 29.06.2001	Litauen
Bosnien-Herzegowina	31.07. bis 02.08.2001	Estland

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Stationierungsstreitkräfte der Russischen Föderation in Tadschikistan	01.02.2001	Dänemark

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Tschechische Republik	Albanien	25. bis 26.04.2001
Schweiz	Slowenien	07. bis 09.05.2001

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Frankreich	Russische Föderation	09.01.2001
Slowenien	Kroatien	24.01.2001

In Deutschland wurden 2001 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	04. bis 6.04.2001	–
Rumänien	16. bis 17.05.2001	–
Belarus	28. bis 30.6.2001	–

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Schweden	18.10.2001	Estland

Tabelle 9

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.3.1992	19.5.1995	28.6.1995
Bulgarien	24.3.1992	1.3.1994	15.4.1994
Dänemark	24.3.1992	19.12.1992	21.1.1993
Deutschland	24.3.1992	3.12.1993	27.1.1994
Frankreich	24.3.1992	21.7.1993	30.7.1993
Georgien	24.3.1992	12.6.1998	31.8.1998
Griechenland	24.3.1992	25.8.1993	9.9.1993
Großbritannien	24.3.1992	27.10.1993	8.12.1993
Island	24.3.1992	15.8.1994	25.8.1994
Italien	24.3.1992	20.9.1994	31.10.1994
Kanada	24.3.1992	4.6.1992	21.7.1992
Kirgisistan	15.12.1992		
Luxemburg	24.3.1992	20.12.1994	28.6.1995
Niederlande	24.3.1992	15.1.1994	28.6.1995
Norwegen	24.3.1992	18.5.1993	14.7.1993
Polen	24.3.1992	22.3.1995	17.5.1995
Portugal	24.3.1992	17.9.1994	22.11.1994
Rumänien	24.3.1992	16.5.1994	27.6.1994
Russland	24.3.1992	27.6.2001	2.11.2001
Slowakische Republik	24.3.1992**	26.11.1992**	21.12.1992**
Spanien	24.3.1992	25.10.1993	18.11.1993
Tschechische Republik	24.3.1992*	26.11.1992*	21.12.1992*
Türkei	24.3.1992	18.5.1994	30.11.1994
Ukraine	24.3.1992	2.3.2000	20.4.2000
Ungarn	24.3.1992	18.6.1993	11.8.1993
USA	24.3.1992	2.11.1993	3.12.1993
Weißrussland	24.3.1992	29.5.2001	2.11.2001

* Unterzeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch die frühere Tschechische und Slowakische Föderative Republik.

Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
1	Ägypten ^{*)}	14.10.1996	
2	Albanien	27.09.1996	
3	Algerien ^{*)}	15.10.1996	
4	Andorra	24.09.1996	
5	Angola	27.09.1996	
6	Antigua u. Barbuda	16.04.1997	
7	Äquator. Guinea	09.10.1996	
8	Argentinien ^{*)}	24.09.1996	04.12.1998
9	Armenien	01.10.1996	
10	Aserbaidtschan	28.07.1997	02.02.1999
11	Äthiopien	25.09.1996	
12	Australien ^{*)}	24.09.1996	09.07.1998
13	Bahrain	24.09.1996	
14	Bangladesch ^{*)}	24.10.1996	08.03.2000
15	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
16	Belize	14.11.2001	
17	Belgien ^{*)}	24.09.1996	29.06.1999
18	Benin	27.09.1996	06.03.2001
19	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
20	Bosnien und Herzegovina	24.09.1996	
21	Brasilien ^{*)}	24.09.1996	24.07.1998
22	Brunei	22.01.1997	
23	Bulgarien ^{*)}	24.09.1996	29.09.1999
24	Burkina Faso	27.09.1996	
25	Burundi	24.09.1996	
26	Chile ^{*)}	24.09.1996	12.07.2000
27	China ^{*)}	24.09.1996	
28	Cookinseln	05.12.1997	
29	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
30	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
31	Deutschland ^{*)}	24.09.1996	20.08.1998
32	Dschibuti	21.10.1996	

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
33	Dominik. Rep.	03.10.1996	
34	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
35	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
36	Elfenbeinküste	25.09.1996	
37	Estland	20.11.1996	13.08.1999
38	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
39	Finnland ^{*)}	24.09.1996	15.01.1999
40	Frankreich ^{*)}	24.09.1996	06.04.1998
41	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
42	Georgien	24.09.1996	
43	Ghana	03.10.1996	
44	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
45	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
46	Großbritannien ^{*)}	24.09.1996	06.04.1998
47	Guatemala	20.09.1999	
48	Guinea	03.10.1996	
49	Guinea-Bissau	11.04.1997	
50	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
51	Haiti	24.09.1996	
52	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
53	Honduras	25.09.1996	
54	Indonesien ^{*)}	24.09.1996	
55	Iran ^{*)}	24.09.1996	
56	Irland	24.09.1996	15.07.1999
57	Island	24.09.1996	26.06.2000
58	Israel ^{*)}	25.09.1996	
59	Italien ^{*)}	24.09.1996	01.02.1999
60	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
61	Japan ^{*)}	24.09.1996	08.07.1997
62	Jemen	30.09.1996	
63	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
64	Jugoslawien BR	08.06.2001	

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
65	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
66	Kamerun	16.11.2001	
67	Kanada ^{*)}	24.09.1996	18.12.1998
68	Kap Verde	01.10.1996	
69	Kasachstan	30.09.1996	
70	Katar	24.09.1996	03.03.1997
71	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
72	Kirgisistan	08.10.1996	
73	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
74	Kolumbien ^{*)}	24.09.1996	
75	Komoren	12.12.1996	
76	Kongo (Rep.)	11.02.1997	
77	Kongo (Dem. Rep.) ^{*)}	04.10.1996	
78	Korea (Rep.) ^{*)}	24.09.1996	24.09.1999
79	Kroatien	24.09.1996	06.03.2001
80	Kuwait	24.09.1996	
81	Laos	30.07.1997	05.10.2000
82	Lesotho	30.09.1996	14.9.1999
83	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
84	Liberia	01.10.1996	
85	Lib.-Arabische Dschahiriya	13.11.2001	
86	Liechtenstein	27.09.1996	
87	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
88	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
89	Madagaskar	09.10.1996	
90	Malawi	09.10.1996	
91	Malaysia	23.07.1998	
92	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
93	Mali	18.02.1997	04.08.1999
94	Malta	24.09.1996	23.07.2001
95	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
96	Marshall-Inseln	24.09.1996	

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
97	Mauretanien	24.09.1996	
98	Mazedonien	29.10.1998	14.03.2000
99	Mexiko ^{*)}	24.09.1996	05.10.1999
100	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
101	Moldau (Rep.)	24.09.1997	
12	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
13	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
14	Mosambik	26.09.1996	
15	Myanmar	25.09.1996	
16	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
17	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
18	Nepal	08.10.1996	
19	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
110	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
111	Niederlande ^{*)}	24.09.1996	23.03.1999
112	Niger	03.10.1996	
113	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
114	Norwegen ^{*)}	24.09.1996	15.07.1999
115	Österreich ^{*)}	24.09.1996	13.03.1998
116	Oman	23.09.1999	
117	Panama	24.09.1996	23.03.1999
118	Pap. Neuguinea	25.09.1996	
119	Paraguay	25.09.1996	05.10.2001
120	Peru ^{*)}	25.09.1996	12.11.1997
121	Philippinen	24.09.1996	27.02.2001
122	Polen ^{*)}	24.09.1996	25.05.1999
123	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
124	Rumänien ^{*)}	24.09.1996	05.10.1999
125	Russische Föderation ^{*)}	24.09.1996	30.06.2000
126	Sambia	03.12.1996	
127	Salomonen	03.10.1996	
128	Samoa	09.10.1996	

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
129	San Marino	07.10.1996	
130	Sao Tomé u. P.	26.09.1996	
131	Schweden ^{*)}	24.09.1996	02.12.1998
132	Schweiz ^{*)}	24.09.1996	01.10.1999
133	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
134	Seychellen	24.09.1996	
135	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
136	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
137	Slowakei ^{*)}	30.09.1996	03.03.1998
138	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
139	Spanien ^{*)}	24.09.1996	31.07.1998
140	Sri Lanka	24.10.1996	
141	Südafrika ^{*)}	24.09.1996	30.03.1999
142	Suriname	14.01.1997	
143	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
144	Swaziland	24.09.1996	
145	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
146	Thailand	12.11.1996	
147	Togo	02.10.1996	
148	Tschad	08.10.1996	
149	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
150	Türkei ^{*)}	24.09.1996	16.02.2000
151	Tunesien	16.10.1996	
152	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
153	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
154	Ukraine ^{*)}	27.09.1996	26.02.2001
155	Ungarn ^{*)}	25.09.1996	13.07.1999
156	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
157	USA ^{*)}	24.09.1996	
158	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
159	Vanuatu	24.09.1996	
160	Venezuela	03.10.1996	

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
161	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
162	Vietnam ^{*)}	24.09.1996	
163	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
164	Zimbabwe	13.10.1999	
165	Zypern	24.09.1996	

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher nicht gezeichnet haben:

Indien

Pakistan

Demokratische Volksrepublik Korea

Stand Zeichnungen/Ratifikationen: 9. Januar 2002

165 Zeichnerstaaten

89 Ratifikationen, davon 31 Ratifikationen aus der Gruppe der 44 Staaten, deren Ratifikation gemäß Artikel XIV Abs. 1 CTBT Inkrafttretensvoraussetzung ist.

EU: Ratifikation aller EU-MS

NATO: Ratifikation aller bis auf **USA**

Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001

Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
Äquatorialguinea	GNQ	29.04.1997
Äthiopien	ETH	29.04.1997
Albanien	ALB	29.04.1997
Algerien	DZA	29.04.1997
Argentinien	ARG	29.04.1997
Armenien	ARM	29.04.1997
Aserbaidshan	AZE	30.03.2000
Australien	AUS	29.04.1997
Bahrain	BHR	29.04.1997
Bangladesch	BGD	29.04.1997
Belgien	BEL	29.04.1997
Benin	BEN	13.06.1998
Bolivien	BOL	14.09.1998
Bosnien und Herzegowina	BIH	29.04.1997
Botsuana	BWA	30.09.1998
Brasilien	BRA	29.04.1997
Brunei Darussalam	BRN	27.08.1997
Bulgarien	BGR	29.04.1997
Burkina Faso	BFA	08.08.1997
Burundi	BDI	21.10.1998
Chile	CHL	29.04.1997
China	CHN	29.04.1997
Cookinseln	COK	29.04.1997
Costa Rica	CRI	29.04.1997
Côte d'Ivoire	CIV	29.04.1997
Dänemark	DNK	29.04.1997
Deutschland	DEU	29.04.1997
Dominica	DMA	14.03.2001
Ecuador	ECU	29.04.1997
El Salvador	SLV	29.04.1997
Eritrea	ERI	15.03.2000
Estland	EST	25.06.1999

noch Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001

Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
Fidschi	FJI	29.04.1997
Finnland	FIN	29.04.1997
Frankreich	FRA	29.04.1997
Gabun	GAB	08.10.2000
Gambia	GMB	18.06.1998
Georgien	GEO	29.04.1997
Ghana	GHA	08.08.1997
Griechenland	GRC	29.04.1997
Guinea	GIN	09.07.1997
Guyana	GUY	12.10.1997
Indien	IND	29.04.1997
Indonesien	IDN	12.12.1998
Iran, Islamische Republik	IRN	03.12.1997
Irland	IRL	29.04.1997
Island	ISL	29.04.1997
Italien	ITA	29.04.1997
Jamaika	JAM	08.10.2000
Japan	JAP	29.04.1997
Jemen	YEM	01.11.2000
Jordanien	JOR	28.11.1997
Jugoslawien, Bundesrepublik Jugoslawien	YUG	20.05.2000
Kamerun	CMR	29.04.1997
Kanada	CAN	29.04.1997
Kasachstan	KAZ	22.04.2000
Katar	QAT	03.10.1997
Kenia	KEN	29.04.1997
Kiribati	KIR	07.10.2000
Kolumbien	COL	05.05.2000
Korea, Republik	KOR	29.04.1997
Kroatien	HRV	29.04.1997
Kuba	CUB	29.04.1997
Kuwait	KWT	08.08.1997

noch Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001

Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
Laos	LAO	29.04.1997
Lesotho	LSO	29.04.1997
Lettland	LVA	29.04.1997
Liechtenstein	LIE	24.12.1999
Litauen	LTU	15.05.1998
Luxemburg	LUX	29.04.1997
Malawi	MWI	11.07.1998
Malaysia	MYS	20.05.2000
Malediven	MDV	29.04.1997
Mali	MLI	29.04.1997
Malta	MLT	29.04.1997
Marokko	MAR	29.04.1997
Mauretanien	MRT	11.03.1998
Mauritius	MUS	29.04.1997
Mazedonien, ehemalige	MKD	18.07.1997
Mexiko	MEX	29.04.1997
Mikronesien	FSM	21.07.1999
Moldau, Republik	MDA	29.04.1997
Monaco	MCO	29.04.1997
Mongolei	MNG	29.04.1997
Mosambik	MOZ	14.09.2000
Namibia	NAM	29.04.1997
Nauru	NRU	12.12.2001
Nepal	NPL	18.12.1997
Neuseeland	NZL	29.04.1997
Nicaragua	NIC	05.12.1999
Niederlande (Königreich in Europa, Aruba und die Niederländischen Antillen)	NLD	29.04.1997
Niger	NER	29.04.1997
Nigeria	NGA	19.06.1999
Norwegen	NOR	29.04.1997
Österreich	AUT	29.04.1997

noch Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001

Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
Oman	OMN	29.04.1997
Pakistan	PAK	28.11.1997
Panama	PAN	06.11.1998
Papua-Neuguinea	PNG	29.04.1997
Paraguay	PRY	29.04.1997
Peru	PER	29.04.1997
Philippinen	PHL	29.04.1997
Polen	POL	29.04.1997
Portugal	PRT	29.04.1997
Rumänien	ROM	29.04.1997
Russische Föderation	RUS	05.12.1997
Sambia	ZMB	11.03.2001
San Marino	SMR	09.01.2000
Saudi-Arabien	SAU	29.04.1997
Schweden	SWE	29.04.1997
Schweiz	CHE	29.04.1997
Senegal	SEN	19.08.1998
Seychellen	SYC	29.04.1997
Simbabwe	ZWE	29.04.1997
Singapur	SGP	20.06.1997
Slowakei	SVK	29.04.1997
Slowenien	SVN	11.07.1997
Spanien	ESP	29.04.1997
Sri Lanka	LKA	29.04.1997
St. Lucia	LCA	29.04.1997
Sudan	SDN	23.06.1999
Südafrika	ZAF	29.04.1997
Suriname	SUR	29.04.1997
Swasiland	SWZ	29.04.1997
Tadschikistan	TJK	29.04.1997
Tansania	TZA	25.07.1998
Togo	TGO	29.04.1997

noch Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) zum 31. Dezember 2001

Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
Trinidad und Tobago	TTO	22.07.1997
Tschechische Republik	CZE	29.04.1997
Türkei	TUR	12.06.1997
Tunesien	TUN	29.04.1997
Turkmenistan	TKM	29.04.1997
Uganda	UGA	30.12.2001
Ukraine	UKR	15.11.1998
Ungarn	HUN	29.04.1997
Uruguay	URY	29.04.1997
Usbekistan	UZB	29.04.1997
Vatikan	VAT	11.06.1999
Venezuela	VEN	02.01.1998
Vereinigte Arabische Emirate	ARE	29.12.2000
USA	USA	29.04.1997
Vereinigtes Königreich	GBR	29.04.1997
Vietnam	VNM	30.10.1998
Weißrussland	BLR	29.04.1997
Zypern	CYP	21.10.1998

Tabelle 12

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und der nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören

Staat	Personelle Stärke (Ist)	Zielumfang (gem. SK-Reform, Soll)	Abweichung zu JAB 2000
Belgien	42 500	39 500 (2015)	0
Dänemark	21 400	21 800 (2004)	– 3 600
Deutschland	300 000	285 000 (2004)	–
Finnland	32 000 bis 35 000	32 000 bis 35 000	0
Frankreich	296 000	262 000 (2002)	+ 11 000
Griechenland	171 000	90 000 (2015)	0
Großbritannien	211 000	221 000	– 2 000
Irland	10 682	10 500 (12/2001)	– 318
Italien	255 700	190 000 (2006)	– 15 300
Kanada	56 800	60 000	– 1 700
Luxemburg	850	1 400	– 49
Niederlande	55 000	55 300 (2005)	0
Norwegen	24 600 ²	20 000 (2005)	– 8 100
Österreich	45 000	40 000 (2005)	0
Polen	184 000	150 000 (2003)	– 7 000
Portugal	45 000	34 000 (ohne Zieljahr)	– 1 000
Schweden	29 000	29 000 (2001 bis 2004)	– 1 000
Schweiz	43 400	43 400	0
Slowakische Republik	35 000	24 500 (2010)	0
Spanien	145 000	160 000	– 30 000
Tschechische Republik	38 900	35 000 (2010)	– 16 100 ³
Türkei	630 000	614 000	0
Ungarn	46 000	37 000 (2010)	– 24 000 ⁴
USA	1 368 000	1 398 000	– 40 000

² Jahresmittelwert, aufgrund sich ändernder Anteile von Wehrpflichtigen stark schwankend.

³ Im vergangenen Jahr wurde das Zivilpersonal mit aufgeführt.

⁴ Im vergangenen Jahr wurde das Zivilpersonal mit aufgeführt.

Tabelle 13

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten

Staat	Personelle Stärke (Ist)	Zielumfang (gem. SK-Reform, Soll)	Abweichung zu JAB 2000
Albanien	17 000	31 000	
Bosnien und Herzegowina	24 000	keine Angaben	
Republika Srpska	10 200	keine Angaben	
Bulgarien	60 000	45 000 (2004)	– 20 000
Bundesrepublik Jugoslawien	105 000	65 000 bis 70 000 (2005)	
Kroatien	60 000	40 000 (2003)	– 2 000
Mazedonien	12 000	12 000 bis 14 000 (2005)	
Rumänien	144 000	140 000 (2004)	– 36 000
Slowenien	10 000	10 000	0

Tabelle 14

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS

Staat	Personelle Stärke (Ist)	Zielumfang (gem. SK-Reform, Soll)	Abweichung zu JAB 2000
Armenien	35 000 bis 40 000	42 000	– 18 000
Nargorny-Karabach	15 000	keine Angaben	
Aserbaidshan	60 200	72 000	+ 2 000
Estland	6 000	7 800	+ 1 750
Georgien	13 000	12 000	– 7 000
Kasachstan	47 000 bis 50 000	60 000	0
Kirgisistan	8 500	9 000	0
Lettland	4 500	5 400	0
Litauen	9 400	12 900	+ 2 150
Republik Moldau	6 500	7 200	– 1 300
Russische Föderation	960 000	835 000	– 365 000
Tadschikistan	10 000 bis 15 000	6 000	keine Angaben
Turkmenistan	23 000 bis 26 000	17 500	– 12 500
Ukraine	275 000	310 000	0
Usbekistan	58 000	60 000	– 5 000
Weißrussland	73 000	65 000	– 25 000

Tabelle 15

**Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten
im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Staat	Personelle Stärke (Ist)	Zielumfang (gem. SK-Reform, Soll)	Abweichung zu JAB 2000
Ägypten	430 000	keine Angaben	+ 10 000
Irak	422 500	keine Angaben	+ 7 500
Iran	447 500	keine Angaben	+ 7 500
Israel	180 500	keine Angaben	keine Abweichungen
Libyen	67 500	keine Angaben	keine Abweichungen
Saudi-Arabien	105 000	keine Angaben	keine Abweichungen
Syrien	306 000	keine Angaben	+ 1 000

Tabelle 16

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale von ausgewählten Ländern Asiens

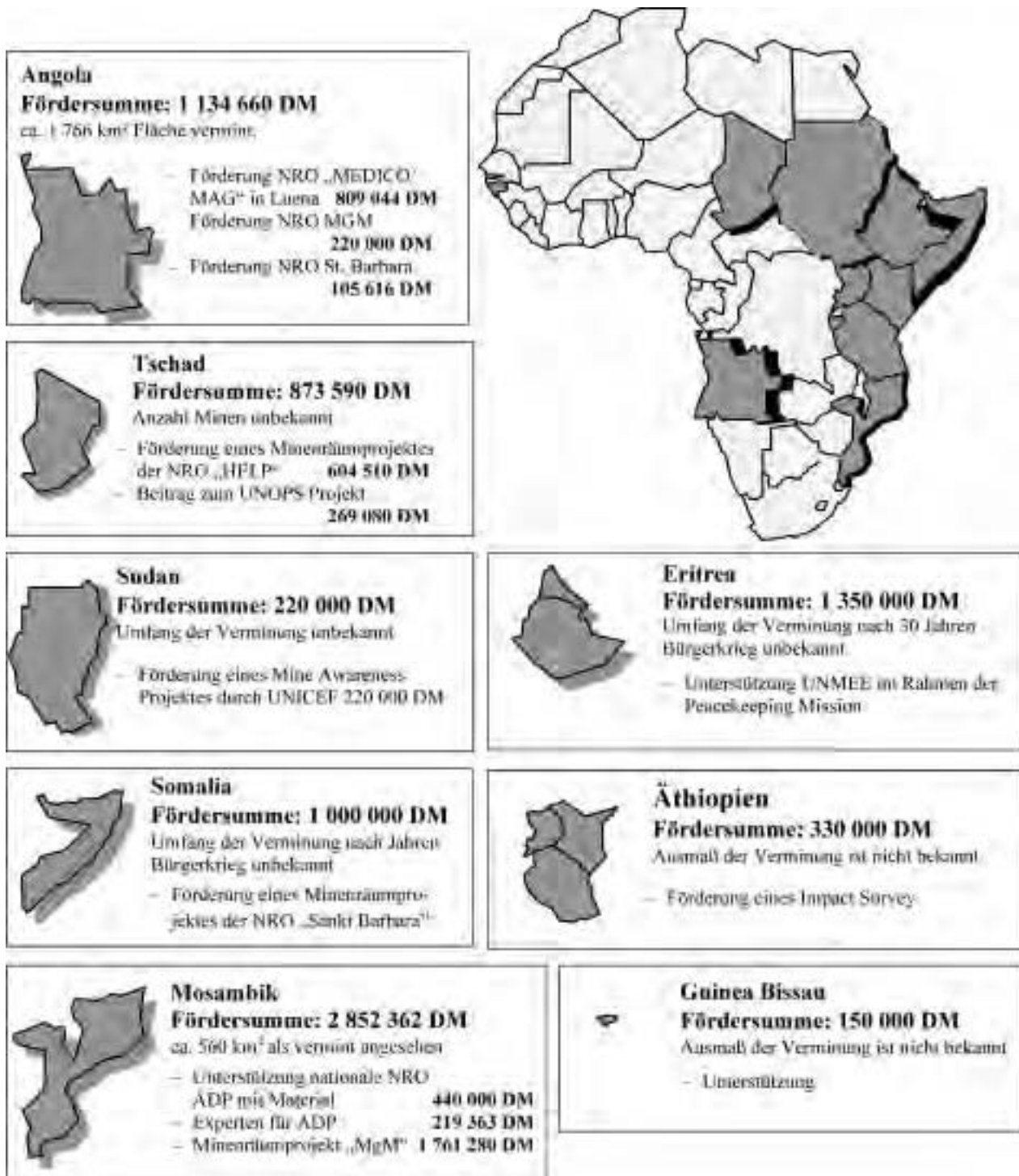
Staat	Personelle Stärke (Ist)	Zielumfang (gem. SK-Reform, Soll)
Demokratische Volksrepublik Korea (Nord)	1 082 000 (geschätzt)	Eigene Planung: Reduzierung von 100 000 Soldaten (Grund: Versorgungsprobleme)
Islamische Republik Pakistan	Ca. 653 000 276 000 Paramilitär	
Republik Indien	Ca. 1 200 000	
Republik Korea (Süd)	672 000	Eigene Planung: Reduzierung auf 390 000 Soldaten
Volksrepublik China	2 340 000	Seit 1997 Reduzierung um 500 000 Soldaten, Ziel 2003 eine Stärke von 2,3 Mio. Soldaten

II. Dokumente

Anlage 1

Afrika

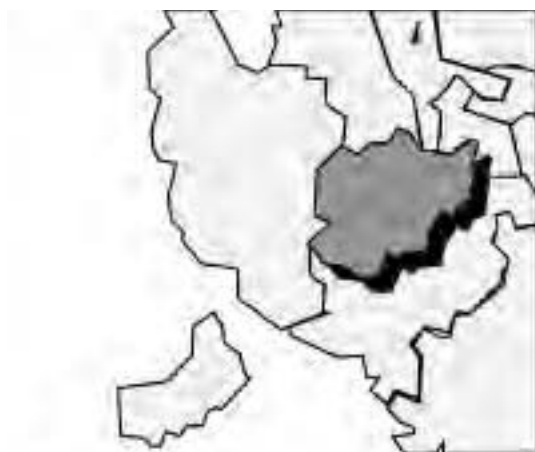
Fördersumme 2001: 7 910 611 DM



Anlage 2

Asien

Fördersumme 2001: 9 633 287 DM

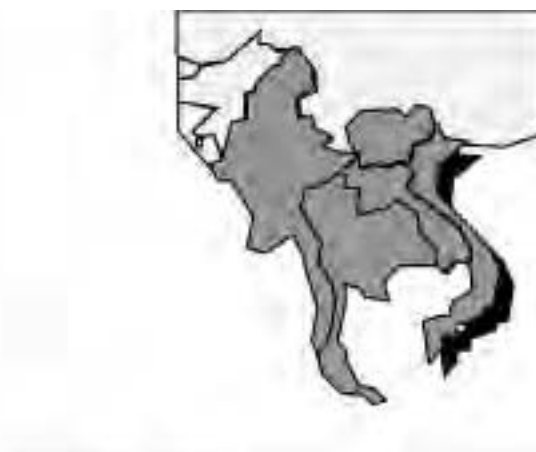



Afghanistan
Fördersumme: 3 602 574 DM
 Millionen von Landminen/UXO nach 22 Jahren Krieg

Unterstützung der afghan. NRO „Mine Dog Center“ (MDC) durch Lieferung von Fahrzeugen, Material und Händen, sowie Unterstützung durch Experten, etc.
 = **2 161 672 DM**


Unterstützung der afghan. NRO „OMAR“ bei
 - Mechanischen Minenräu- und Mine Awareness-
 Projekten **1 240 902 DM**

Unterstützung Mine Action Programme Afghan
 Detektoren **200 000 DM**




Vietnam
Fördersumme: 1 535 500 DM
 Millionen von Kampfmitteln und Minen

- Kampfmittelräumung der NRO „Solidaritätsdienst International“ in der Provinz Quang Tri **814 298 DM**
- Kampfmittelräumung in der Provinz Hue durch die NRO „Potsdam Kommunikation“ **721 202 DM**




Laos
Fördersumme: 1 826 619 DM
 Hohe Belastung mit Kampfmitteln

- Förderung eines Projektes zur Beseitigung von Minen und nicht explodierter Munition durch die NRO Potsdam Kommunikation **1 826 619 DM**



Thailand
Fördersumme: 50 000 DM
 400 000 Menschen sind betroffen in 148 Dörfern und 48 Kreisen,

Fördersumme: 50 000 DM
 Minenopferkonferenz



Kambodscha
Fördersumme: 2 618 594 DM
 Millionen von Landminen und Kampfmitteln

- Minenräumprojekt der nationalen Minenräumbehörde CMAC in Siem Reap **1 807 997 DM**
- Unterstützung beim Aufbau der nationalen Datenbasis **810 597 DM**

Anlage 3

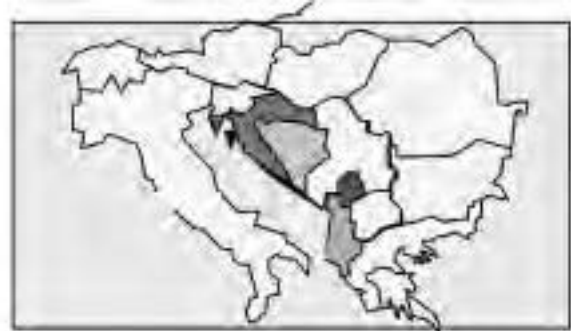
Balkan

Fördersumme 2001: 5 359 895 DM

Balkan Fördersumme 2001: 5 359 895 DM



*Minen aus Stabilitätspakt
für Südosteuropa
2001: 4 000 000 DM*



	<p>Bosnien und Herzegowina Fördersumme: Verminte Fläche ca. 450 km²</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung integr. Minenräumprojekt NRO DEMIRA/FFG/Scetra Toc in der Posavina (inklusive Hundeausbildung) 1 100 000 DM - Förderung Minenräumprojekt der NRO „Köln-Franziskaner“ in Travnik 190 000 DM - Unterstützung des Minenräumprojektes in Bihać der NRO „Handicap“ 270 000 DM - Unterstützung der Mine Awarenessausbildung der NRO „Handicap“ 50 000 DM - Förderung des Kinderdorfes Selo Mira der NRO „HELP“ 250 000 DM - Lieferung von Detektoren 35 200 DM - Unterstützung NRO ZOM 140 000 DM - Transport mech. Räumfahrzeug HADI 20 000 DM 	<p>2 055 200 DM</p>
	<p>Kroatien Fördersumme: Verminte Fläche ca. 440 km²</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung mech. Minenräumen durch Firma Köhler 470 000 DM - Unterstützung des Minenräumprojektes in Dragalac, Petanja und Vukovar 500 000 DM - Metalldetektoren für CRGMAC 12 000 DM - Unterstützungsprogramm UNDP UNMAAP 150 000 DM - Personalunterstützung für WEUDAM 32 000 DM 	<p>1 160 000 DM</p>
	<p>Kosovo Fördersumme: Minenfelder und Belastung durch Cluster-Bomben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung Minenräumprojekt NRO HELP 757 770 DM - Personalunterstützung UNMIK/MACC 60 000 DM - Förderung Minenräumprojekt der NRO Care Int. 490 000 DM 	<p>1 307 000 DM</p>
	<p>Albanien Fördersumme: Minen im Bereich Grenze zum Kosovo und Mazedonien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minenräumprojekt der NRO HELP im Grenzgebiet zum Kosovo 714 000 DM 	<p>714 000 DM</p>
<p>Sonstiges Fördersumme: - Detektoren ITF</p>		<p>123 695 DM 123 695 DM</p>

Anlage 4

Mittlerer Osten und Kaukasus

Fördersumme 2001: 1 008 000 DM



Sonstiges:
 Kosten 2001: 430 000 DM

Studien	
Fördersumme:	345 000 DM
– Förderung ICBL	130 000 DM
– Mesk: Katalog-GICHD	100 000 DM
Reisekosten	
Fördersumme:	49 200 DM
Allgemein	
– Nicaragua 5rd MSP	21 800 DM
Experts on Mission	
Fördersumme:	20 000 DM
– Material	20 000 DM

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegowina
BW	Bakteriologische (“biologische”) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)

IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)

SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

